

Die erste Phase der Konzentration der Dringlichen...
Die zweite Phase der Konzentration der Dringlichen...
Die dritte Phase der Konzentration der Dringlichen...

Die vierte Phase der Konzentration der Dringlichen...
Die fünfte Phase der Konzentration der Dringlichen...
Die sechste Phase der Konzentration der Dringlichen...

Die siebte Phase der Konzentration der Dringlichen...
Die achte Phase der Konzentration der Dringlichen...
Die neunte Phase der Konzentration der Dringlichen...

Die zehnte Phase der Konzentration der Dringlichen...
Die elfte Phase der Konzentration der Dringlichen...
Die zwölfte Phase der Konzentration der Dringlichen...

Die dreizehnte Phase der Konzentration der Dringlichen...
Die vierzehnte Phase der Konzentration der Dringlichen...

Die fünfzehnte Phase der Konzentration der Dringlichen...
Die sechzehnte Phase der Konzentration der Dringlichen...

Die siebzehnte Phase der Konzentration der Dringlichen...
Die achtzehnte Phase der Konzentration der Dringlichen...

Die neunzehnte Phase der Konzentration der Dringlichen...
Die zwanzigste Phase der Konzentration der Dringlichen...

Die einundzwanzigste Phase der Konzentration der Dringlichen...
Die zweiundzwanzigste Phase der Konzentration der Dringlichen...

Erläuterungen

der

Haftstättenkategorien



Ergebnisse
der
Klassifizierung

Entstehung

Unmittelbar nach dem 30. Januar 1933, an dem die Nationalsozialisten an die Macht kamen (in der Terminologie auch als "Machtergreifung" bezeichnet) setzten in großem Umfang die Verhaftungen politischer Gegner ein. Die ersten Verhaftungswellen waren gegen kommunistische und sozialdemokratische Parteiführer, Abgeordnete und Funktionäre, aber auch gegen andere dem nationalsozialistischen Regime unliebsame Kreise gerichtet. In den Konzentrationslagern der Vorkriegszeit waren nur relativ wenige weibliche Häftlinge.

Bereits die "Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze des deutschen Volkes" vom 4.2.1933 (veröffentlicht im Reichsgesetzblatt Teil I, Jahrgang 1933, Nr. 8) ließ laut § 22 eine Polizeihaft "im Interesse der öffentlichen Sicherheit" bis zu drei Monaten zu. Wenn auch der Absatz 3 des Paragraphen die Beschwerde gegen die Anordnung der polizeilichen Haft auf dem Dienstweg gestattete und laut Absatz 4 desselben Paragraphen der Amtsrichter des Bezirks auf Antrag des Verhafteten zu entscheiden hatte, ob dringender Tatverdacht vorliege und im Verneinungsfall die polizeiliche Haft aufzuheben sei, wurde die Möglichkeit eines Einspruches bereits mit dem Erlaß des Preußischen Gesetzes über die Geheime Staatspolizei vom 10.2.1936 (Reichs- und Preussisches Verwaltungsblatt, Band 56, Seite 577) klar ausgeschaltet. Darin wurde bestimmt, daß Verfügungen und Angelegenheiten der Geheimen Staatspolizei nicht der Nachprüfung durch Verwaltungsgerichte unterliegen.

Daß aber dennoch die Anordnung der Schutzhaft auch weiterhin auf die bereits erwähnte Verordnung vom 4.2.1933 gestützt wurde, geht aus einem Schreiben des Chefs der Sicherheitspolizei, Berlin vom 26.2.1937 (S V 1 Nr. 201/37) hervor, in dem unter anderem ausgeführt wird:

...

"Ich ersuche, in Zukunft von der Möglichkeit der Anordnung der polizeilichen Haft nach § 22 Abs. 4 der Verordnung vom 4. 2. 1933 keinen Gebrauch zu machen, um zu vermeiden, dass eine richterliche Nachprüfung polizeilicher Massnahmen notwendig wird.

Die Anordnung der Polizeihaft nach § 22 der Verordnung vom 4. 2. 1933 ist überflüssig, da in allen diesen Fällen die Möglichkeit der Anordnung der Schutzhaft gegeben ist.

gez. Heydrich:

Erst der Erlaß der "Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat" vom 28.2.1933 (veröffentlicht im Reichsgesetzblatt Teil I, Jahrgang 1933, Nr. 17) setzte die Grundrechte außer Kraft und ließ "Beschränkungen der persönlichen Freiheit, des Rechts der freien Meinungsäußerung, einschließlich der Pressefreiheit, des Vereins- und Versammlungsrechts, Eingriffe in das Brief-, Post-, Telegraphen- und Fernsprecheheimnis, Anordnungen von Hausdurchsuchungen und von Beschlagnahmen sowie Beschränkungen des Eigentums" zu und bot damit eine gültige Rechtsgrundlage zur Verhängung der Schutzhaft, derer man sich in der Folgezeit bis Kriegsende bediente.

Die ersten Verhaftungsaktionen betrafen politische Gegner. Nichtpolitische Häftlinge wurden erst ab Herbst 1933 in geringem Umfang eingewiesen. (Als erste wurden am 17. bzw. 21.11.1933 100 Insassen des Arbeitshauses Rebdorf zum KL Dachau überstellt.)

Neben den staatlichen Lagern bestanden insbesondere im Jahre 1933 bis Anfang 1934 noch in großem Umfang Konzentrationslager, die von örtlichen Stellen eingerichtet wurden und die für meist örtlich bekannte Gegner des nationalsozialistischen Systems als Haftstätten dienten. In den häufigsten Fällen waren die Insassen hier noch größerer Willkür unterworfen als in den staatlichen Lagern.

Unterbringung

In der Anfangszeit wurden zur Unterbringung der Häftlinge Haftanstalten der Justiz benutzt. Die hohe Zahl der Schutzhaftgefangenen, die allein in Preußen in den Monaten März/April 1933 über 26.000 betragen haben soll, machte die Unterbringung in diesen Anstalten unmöglich. So entstanden auf Anordnung der Innenministerien und deren nachgeordneten Stellen bereits im März 1933 die ersten Konzentrationslager.

Die Unterbringung erfolgte zum Teil in unbenutzten Fabrikgebäuden, beispielsweise in Dachau oder Kemna, Gemeinde Wuppertal-Barmen oder, wie in Fuhlsbüttel, Hansestadt Hamburg, in einem leerstehenden Teil des dortigen Gefängnisses. Aber auch Arbeitshäuser und ähnliche Einrichtungen dienten zur Unterbringung der Häftlinge, so in Brauweiler bei Köln, Breitenau bei Kassel oder Benninghausen bei Soest.

Bewachung

In den meisten dieser Konzentrationslager erfolgte die Bewachung durch Angehörige der SA. In den Lagern Dachau und Columbia Haus (Berlin) dagegen stellte die SS von Anfang an die Wachmannschaften. Größtenteils handelte es sich um sogenannte "alte Kämpfer", das heißt um langjährige Mitglieder der SA oder SS, die arbeitslos waren, und denen auf diese Weise eine Anstellung verschafft werden sollte. Die Rekrutierung der Wachmannschaften aus den vorerwähnten Kreisen erklärt hinreichend die Ausschreitungen und Mißstände in den Lagern.

Als Ausnahmen können das KL Fuhlsbüttel angesehen werden, dessen Wachmannschaften bis Sommer 1933 durch Angehörige des regulären Strafvollzuges gestellt wurden sowie das Lager Wittmoor bei Hamburg, in dem der offensichtlich Versuch einer politischen Schulung und Umerziehung zu erkennen ist.

Neuorganisation beziehungsweise Vereinheitlichung der KL

Mit Erlaß des Preußischen Ministers des Innern vom 14.10.1933 (II G 1600) betreffend: "Vollstreckung der Schutzhaft" sollten Schutzhaftangelegenheiten - zumindest für Preußen - in geordnete Bahnen gelenkt werden. Hieraus läßt sich außerdem erkennen, daß die ursprünglich als Provisorium gedachte Einrichtung der Konzentrationslager bereits nach so kurzer Zeit des Bestehens als Dauerinstitution angesehen wurde. In dem Erlaß wurde unter anderem ausgeführt:

"Im Nachgang zu meinem Runderlass vom 16. Juni 1933 -II G 1600/16.6.1933 - bestimme ich folgendes:

1. Personen, gegen die aus politischen Gründen nach Massgabe des § 1 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 - RGBl. I S 83 - in Verbindung mit § 41 PVG, Polizehaft verhängt ist, sind grundsätzlich in staatlichen Konzentrationslagern unterzubringen, sofern sie nicht wegen des Grundes ihrer Verhaftung der Polizeibehörde noch zu Ermittlungszwecken jederzeit zur Verfügung stehen müssen oder soweit nicht die Beschränkung ihrer persönlichen Freiheit nur für eine verhältnismässig kurze Zeit in Aussicht genommen ist. Ist hiernach die Ueberführung in ein staatliches Konzentrationslager nicht oder nicht sofort angängig, so sind die Schutzhäftlinge in staatlichen oder kommunalen Polizeigefängnissen in Gewahrsam zu halten. Eine anderweitige Verwahrung ist künftig nicht zulässig.

2. Staatliche Konzentrationslager sind nur die Lager die von mir ausdrücklich als solche bestätigt worden sind. Zur Zeit sind als Konzentrationslager anzusehen:

- a) Lager Papenburg Bez. Osnabrück,
- b) Lager Sonnenburg Bez. Frankfurt a.O.,
- c) Lager Lichtenburg Bez. Merseburg,
- d) Lager Brandenburg Bez. Potsdam.

Bis auf weiteres sind ferner die für die Unterbringung politischer Häftlinge eingerichteten Abteilungen der Provinziallandesanstalt Brauweiler b./Köln und des Provinzialwerkhauses Moringen b/Hannover den aufgeführten staatlichen Konzentrationslagern insoweit gleichgestellt.

Sonstige Einrichtungen zur Unterbringung politischer Schutzhäftlinge werden von mir als staatliche Konzentrationslager nicht anerkannt; soweit sie noch bestehen, werden sie in Kürze, jedenfalls noch vor Ende ds.Js., aufgelöst. Eine Neuzuführung von Schutzhäftlingen in solche Einrichtungen ist daher verboten." ...

Unterstellung

Die hier anklingenden Bestrebungen zur Neuorganisation beziehungsweise Vereinheitlichung der Konzentrationslager fanden ihre Realisierung durch die am 10.12.1934 erfolgte Schaffung der "Inspektion der Konzentrationslager", der - mit einer einzigen uns bekannten Ausnahme des KL Kislau, das für die gesamte Dauer seines Bestehens dem Badischen Ministerium des Innern unterstanden hat - die zu diesem Zeitpunkt noch bestehenden Konzentrationslager unterstellt wurden. (Vergleiche auch Kapitel: "Konzentrationslager, die dem Inspekteur der KL und ab 16.3.1942 dem SS-WVHA/Amtsgruppe D unterstanden", Seiten XIX bis XXVII

Schließung

Ein Großteil der Lager hat nur kurze Zeit bestanden und wurde schon Ende 1933/Anfang 1934 geschlossen. Als letztes Lager vor dem Kriege wurde das KL Lichtenburg am 15.5.1939 für weibliche Häftlinge geschlossen, so daß bei Beginn des Krieges von den Lagern, die bereits 1933 bestanden haben, nur noch das KL Dachau weiter existiert hat.

Zahl der Lager

Anhand des beim ITS vorliegenden Dokumentenmaterials konnten bisher 37 frühe Konzentrationslager festgestellt werden sowie 4 Außenkommandos, die dem KL Sachsenburg unterstellt waren. Die Lager erscheinen auf den Seiten 1 bis 10.

Quellenlage

Die Quellenlage zu dem hier behandelten Komplex erweist sich als unvollständig. Die fragmentarische Überlieferung erlaubt teilweise lediglich die Angabe der Existenz eines dieser Lager aus der Frühzeit und läßt die

Frage nach dem Vorhandensein noch weiterer, bisher nicht bekannter Lager, aus dieser Epoche offen. Seiten 1 bis 10

Die Überlieferung zu diesem Komplex ist sehr spärlich. Sie ist fast ausschließlich auf die Konzentrationslager beschränkt. Die Quellenlage ist unvollständig. Die fragmentarische Überlieferung erlaubt teilweise lediglich die Angabe der Existenz eines dieser Lager aus der Frühzeit und läßt die

Frage nach dem Vorhandensein noch weiterer, bisher nicht bekannter Lager, aus dieser Epoche offen. Seiten 1 bis 10

Die Überlieferung zu diesem Komplex ist sehr spärlich. Sie ist fast ausschließlich auf die Konzentrationslager beschränkt. Die Quellenlage ist unvollständig. Die fragmentarische Überlieferung erlaubt teilweise lediglich die Angabe der Existenz eines dieser Lager aus der Frühzeit und läßt die

Frage nach dem Vorhandensein noch weiterer, bisher nicht bekannter Lager, aus dieser Epoche offen. Seiten 1 bis 10

Die Überlieferung zu diesem Komplex ist sehr spärlich. Sie ist fast ausschließlich auf die Konzentrationslager beschränkt. Die Quellenlage ist unvollständig. Die fragmentarische Überlieferung erlaubt teilweise lediglich die Angabe der Existenz eines dieser Lager aus der Frühzeit und läßt die

Frage nach dem Vorhandensein noch weiterer, bisher nicht bekannter Lager, aus dieser Epoche offen. Seiten 1 bis 10

Verweise

In dem Jahre 1928... (faded text)

... (faded text)

Verweise

... (faded text)

Verweise

In Nachtrag zu... (faded text)

... (faded text)

... (faded text)

... (faded text)

... (faded text)

... (faded text)

Das nachfolgende Kapitel behandelt die wohl wesentlichste Kategorie von Haftstätten, nicht nur wegen ihres Umfangs, sondern auch hinsichtlich ihrer Bedeutung.

Wenn die Einführung zu diesem Kapitel relativ kurz ist, so liegt das daran, daß zum Komplex der Konzentrationslager bereits derart umfangreiche Fachliteratur existiert, die ein ausführliches Eingehen auf diese Gruppe von Haftstätten erübrigt. Andererseits würde eine detaillierte Darstellung den Rahmen der vorliegenden Veröffentlichung weit überschreiten, außerdem kann ein großer Teil der Fakten als allgemein bekannt vorausgesetzt werden, so daß eine Beschränkung auf das Wesentlichste angebracht und gerechtfertigt erscheint.

Entstehung

Schon vor Kriegsbeginn gab es Konzentrationslager und Außenkommandos, die auch nach 1939 weiterbestanden haben, und zwar: KL Buchenwald (seit 15. 7. 1937) sowie die Außenkommandos Berlstedt (am 15. 11. 1938 erstmals erwähnt) und Tonndorf (am 2. 1. 1939 erstmals erwähnt); KL Dachau (seit 22. 3. 1933, vorübergehend geschlossen vom 27. 9. 1939 - 18. 2. 1940) sowie die Außenkommandos München-Schwabing, Schwester Pia (am 19. 1. 1937 erstmals erwähnt), St. Gilgen (in 1938 erstmals erwähnt) und St. Wolfgang (seit Sommer 1938); KL Flossenbürg (seit 3. 5. 1938); KL Mauthausen (am 8. 8. 1938 erstmals erwähnt); KL Sachsenhausen/Kommando Neuengamme (seit September 1938, ab 4. 6. 1940 selbständiges KL); FKL Ravensbrück (seit 15. 5. 1939); KL Sachsenhausen (seit August 1938).

Neben Gegnern des Nationalsozialismus befanden sich vor Kriegsbeginn hauptsächlich asoziale/arbeitscheue und kriminelle Häftlinge, sogenannte Berufsverbrecher oder Sicherungsverwahrte beziehungsweise Vorbeugungshäftlinge in den Konzentrationslagern, ferner Bibelforscher und Juden, die wegen "Rassenschande" verurteilt wurden. Bis zum Anschluß Österreichs im März 1938 wurden nur Deutsche, nach diesem Zeitpunkt auch Österreicher in die Konzentrationslager eingewiesen.

Bei Kriegsbeginn kamen Häftlinge hinzu, die sich gegen die Kriegswirtschaftsverordnung vergangen hatten, auch sogenannte "Wehrunwürdige" und bereits ab Mai 1939 Personen aus dem "Protektorat Böhmen und Mähren".

Im Laufe der Kriegereignisse kamen nach und nach Widerstandleistende und Zivilpersonen aus allen besetzten Gebieten sowie Personen, die bei verschiedenen Aktionen, zum Beispiel "Nacht und Nebel", festgenommen wurden, als Schutzhäftlinge in die Konzentrationslager.

Verstärkte Einweisungen erfolgten im Rahmen der Endlösung der Judenfrage (Wannsee-Konferenz vom 20. 1. 1942), von denen außer den Juden des Generalgouvernements und des besetzten Rußlands auch die Juden der Baltischen Staaten, Belgiens, Dänemarks, Frankreichs, Italiens, Jugoslawiens, Luxemburgs, der Niederlande, Norwegens, der Slowakei und Ungarns betroffen waren. Ebenso wurde der größte Teil der Zigeuner in die Konzentrationslager eingewiesen.

Unterstellung der KL

Mit einer dem ITS bekannten Ausnahme des KL Kislau wurden die Konzentrationslager, die Ende 1934 noch bestanden, gemäß Verfügung des RF-SS vom 10. 12. 1934 der Inspektion der Konzentrationslager (IKL) unterstellt, die sämtliche Angelegenheiten der Konzentrationslager, abgesehen von der Führung von Eratsverhandlungen zu bearbeiten hatte. Diese Stelle wurde am 1. 6. 1940 in das SS-Hauptamt/Kommandoamt der Waffen-SS eingegliedert, das am 15. 8. 1940 in Amt VI des SS-Führungshauptamtes umgewandelt wurde.

Am 16. 3. 1942 wurde die Inspektion der Konzentrationslager als Amtsgruppe D dem kurz vorher neu geschaffenen SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt (SS-WVHA) unterstellt, wobei das SS-Führungshauptamt bezüglich der Bewachungsmannschaften (Ausbildung, militärische Vorschriften, Bewaffnung usw.) seine Zuständigkeit behielt.

Zahl der Lager

Jedes Konzentrationslager hatte ein bestimmtes geographisches Gebiet durch seine Außenkommandos mit Arbeitskräften zu versorgen, und zwar in erster Linie die in den jeweiligen Gebieten befindlichen SS-eigenen Betriebe.

Die den einzelnen KL zugewiesenen Gebiete entsprachen weder zivilen noch militärischen Bezirken; im Zuge der ständigen Erhöhung der Anzahl der Außenkommandos überschritten sich diese Gebiete sogar.

Anhand seiner Unterlagen konnte der ITS bisher die Existenz von 23 Konzentrationslagern sowie 1.014 Außen- beziehungsweise Unterkommandos feststellen, die sich wie folgt auf das Reichsgebiet und die deutsch besetzten Gebiete verteilt haben:

Reichsgebiet	KL	Akdos	Ukdos	Total
Arbeitsdorf	1	--	--	1
Auschwitz (1)	1	38	--	39
Bergen-Belsen	1	--	--	1
Buchenwald	1	120	14	135
Dachau	1	160	9	170
Flossenbürg	1	87	5	93
Gross-Rosen	1	79	20	100
Mauthausen	1	43	13	57
Mittelbau	1	21	8	30
Natzweiler	1	42	7	50
Neuengamme	1	70	3	74
Niederhagen-Wewelsburg	1	--	--	1
Ravensbrück	1	42	--	43
Sachsenhausen	1	61	--	62
Stutthof	1	103	4	108
Generalgouvernement				
Krakau-Plaszow	1	4	--	5
Lublin (2)	1	9	1	11
Warschau	1	--	--	1
Übertrag	18	879	84	981

(1) Das KL Auschwitz setzte sich aus den Lagern I, II und III zusammen, die jeweils einige Kilometer voneinander entfernt lagen, aber einer Kommandantur unterstanden. Im KL Au II (Birkenau) wurden einerseits Häftlinge zur Arbeit eingesetzt, andererseits fanden aber auch in den Jahren 1942 bis 1944 in den

	KL	Akdos	Ukdos	Total
Übertrag	18	879	84	981
Generalbezirk Estland				
Klooga	1	3	--	4
Vaivara	1	10	--	11
Generalbezirk Lettland				
Riga	1	15	2	18
Generalbezirk Litauen				
Kauen	1	8	--	9
Besetzte Niederländische Gebiete				
Herzogenbusch	1	13	--	14
	23	928	86	1.037

Aufsicht und Bewachung

Die Aufsicht über die Lager oblag dem Inspekteur der Konzentrationslager, ab 16.3.1942 dem SS-WVHA/Amtsgruppe D.

Gaskammern von Birkenau im Vergleich zu den anderen Vernichtungslagern die größten Vernichtungsaktionen statt (siehe Kapitel Vernichtungslager, Seite LXXIV)

(2) Lublin wurde Anfang Oktober 1941 als Kriegsgefangenenlager der Waffen-SS eröffnet. Schon Anfang November wurde das Lager der Inspektion der KL unterstellt. Die Kriegsgefangenen standen nicht unter dem Schutz der Genfer Konventionen, so daß auch ihre Namen nicht dem IKRK in Genf gemeldet wurden.

Am 16.2.1943 erfolgte die Umbenennung in "Konzentrationslager" (siehe Verzeichnis der Haftstätten nach Kategorien Seite 167)

Ab Herbst 1942 wurden im KL Lublin Vergasungen durchgeführt (siehe Kapitel Vernichtungslager). Die letzte Vergasung erfolgte nach nicht bestätigten Angaben Ende 1943.

Als erster "Inspekteur der Konzentrationslager und SS-Wachverbände" (SS-Totenkopfverbände) wurde SS-Oberführer und späterer SS-Gruppenführer Theodor Eicke - neben seiner Tätigkeit als Kommandant des KL Dachau, die er von Ende Juni 1933 bis 1935 ausübte - am 7.7.1934 ernannt.

Ihm waren in seinem Arbeitsgebiet außer der Aufsichtsführung über die Konzentrationslager auch die SS-Totenkopfverbände unterstellt, aus denen sich das Wach- und Aufsichtspersonal dieser Lager zusammensetzte.

Eicke legte schon in seiner Eigenschaft als Kommandant des KL Dachau die Grundzüge sowohl für die strenge Behandlung der Häftlinge als auch für die Organisation und Verwaltung der Konzentrationslager fest.

So wurden durch ihn die im KL Dachau unter dem ersten Lagerkommandanten (SS-Oberführer Wäckerle) festgelegten "Sonderbestimmungen für das "Sammellager Dachau" (vom Mai 1933 ?): Verhängung des Standrechts, Ausübung der Gerichtsbarkeit ausschließlich durch den Kommandeur des Lagers; Aufzählung der zu verhängenden Strafen, einschliesslich der Todesstrafe; Einteilung der Gefangenen in drei Klassen je nach Führung und Vorleben" mit Wirkung vom 1.10.1933 erweitert und vervollständigt und unter dem Titel "Disziplinär u. Strafordnung für das Gefangenenlager" herausgegeben, die im Prinzip bis Kriegsende ihre Gültigkeit hatte, wie überhaupt das KL Dachau sozusagen als Musterlager für alle anderen Konzentrationslager angesehen wurde. Einen Beweis hierfür stellt auch die Tatsache dar, daß ein großer Teil des leitenden Lagerpersonals aller übrigen, später errichteten Lager durch die Schule des KL Dachau gegangen ist.

Einstufung der Konzentrationslager

Im Erlaß des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 2.1.1941 (IV C 2 Allg. Nr. 4865/40 g) ist zur "Einteilung der Konzentrationslager in verschiedene Stufen, die der Persönlichkeit des Häftlings und dem Grad der Gefährdung für den Staat Rechnung tragen" folgendes bestimmt:

"Stufe I: Für alle wenig belasteten und unbedingt besserungsfähigen Schutzhäftlinge, außerdem für Sonderfälle und Einzelhaft,
die Lager: Dachau

Sachsenhausen und
Auschwitz I.

(letzteres kommt auch zum Teil für Stufe II in Betracht.)

Stufe Ia: Für alle alten und bedingt arbeitsfähigen Schutzhäftlinge, die noch im Heilkräutergarten beschäftigt werden können,
das Lager: Dachau

Stufe II: Für schwerer belastete, jedoch noch erziehungs- und besserungsfähige Schutzhäftlinge,
die Lager: Buchenwald
Flossenbürg,
Neuengamme und
Auschwitz II.

Stufe III: Für schwer belastete, insbesondere auch gleichzeitig kriminell vorbestrafte und asoziale, d.h. kaum noch erziehbare Schutzhäftlinge,
das Lager: Mauthausen."

Einweisung und Entlassung

Die Zuständigkeit für die Einweisungen und Entlassungen der Schutzhäftlinge lag - abgesehen von der kurzen Periode des Bestehens der KL der Vorkriegszeit - in den Händen der Geheimen Staatspolizei.

Die Anträge auf Einweisung in ein Konzentrationslager stellte die für den Wohnort des Inhaftierten zuständige Staatspolizei(leit)stelle an das Geheime Staatspolizeiamt, das am 26.4.1933 (mit Sitz in Berlin im Gebäude Prinz-Albrecht-Strasse 8) errichtet worden war. Am 1.10.1939 wurden durch den Erlaß des RF-SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 27.9.1939 dessen Abteilungen I und IV dem Amt I und die Abteilungen II und III dem Amt IV des neu geschaffenen RSHA einverleibt. In der Folgezeit hatten dann die Einweisungsanträge dieser obersten Staatspolizeistelle zur Genehmigung vorgelegt zu werden. Analog verfuhr das RKPA (Amt V des RSHA) bei Vorbeugungshäftlingen.

Theoretisch dienten die Einweisungen in ein Konzentrationslager der politischen Erziehung, praktisch stand jedoch die Abschreckung im Vordergrund.

In Zeitabständen von je drei Monaten war ein Schutzhaftprüfungstermin vorgeschrieben, wenn keine befristete Haftdauer vorgesehen war, wobei die einweisende Dienststelle und der Kommandant des jeweiligen

Lagers zur Frage der Fortdauer der Haft Stellung zu nehmen hatten. In der Praxis waren die Berichte der Kommandanten zum weitaus überwiegenden Teil negativ, nur wenn das RSHA erkennen ließ, daß eine Entlassung beabsichtigt war, wurden die Berichte positiver. Zum Teil sind aber trotz der negativen Beurteilung durch die Kommandanten vom RSHA Entlassungen verfügt worden.

Kurz nach Kriegsbeginn wurde mit Schreiben des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 24.10.1939 (IV (II D) Nr. 8303/39) dieses Haftprüfungsverfahrens wesentlich vereinfacht und Entlassungen praktisch zu Ausnahmefällen gemacht.

Als Begründung hierfür kann der erste Absatz des vorerwähnten Schnellbriefes zitiert werden:

"Betrifft: Schutzhaft

Entlassungen von Häftlingen aus der Schutzhaft finden während der Kriegszeit im allgemeinen nicht statt. Insbesondere muß von der Entlassung von Funktionären und sonstiger besonders aktiv in Erscheinung getretener Häftlinge, von kriminell erheblich vorbestrafter Staatsfeinden und betont asozialen Elementen abgesehen werden. Sofern im Einzelfall aus besonderem Anlaß eine Entlassung unbedingt erforderlich erscheint, ist über die dafür ausschlaggebenden Tatsachen eingehend zu berichten. Dabei ist ausführlich dazu Stellung zu nehmen, ob eine Gefährdung der Sicherheit von Volk und Staat bei Entlassung durch den Häftling auch unter Berücksichtigung vermindelter Überwachungsmöglichkeiten nicht mehr gegeben ist." ...

Registrierung der Häftlinge

Die Politische Abteilung der Konzentrationslager war an und für sich für die Erfassung sämtlicher Häftlinge verantwortlich. Einen Teil dieser Erfassungsarbeit übertrug die SS-Lagerführung der Häftlings selbstverwaltung, zu der auch die Häftlingsschreibstube gehörte. So wurde beispielsweise die Registrierung der Häftlinge in den Konzentrationslagern in erster Linie durch Häftlinge der Häftlingsschreibstube durchgeführt.

Für den einzelnen Häftling mußten Karteikarten beziehungsweise Vordrucke (wie Häftlingspersonalbogen, Fragebogen der Effektenkammer, Häftlingspersonalkarten, Nummernkarten, Schreibstubenkarten und Postkontrollkarten) ausgefüllt werden. Darüber hinaus wurden der Gesundheitszustand sowie die Arbeits- und Transportfähigkeit der Häftlinge der Konzentrationslager in "Lagerarztuntersuchungen" festgehalten. In den Außen- beziehungsweise Innenkommandos wurden vom Arbeitseinsatzführer Arbeitsstatistiken geführt. Die Häftlingsschreibstube erstellte summarisch Veränderungsmeldungen, die neben der täglichen Stärke der KL sowie sämtlicher Kommandos die Abgänge und in einem Nachtrag auch die Zugänge namentlich erfaßten. Eine numerische Registrierung der Häftlinge erfolgte außerdem im "Nummern- oder Zugangsbuch". Die Politische Abteilung selbst stellte Zugangs- und Abganglisten der einzelnen Transporte auf.

Da die Häftlinge nicht nach dem Namen sondern nach der Häftlingsnummer aufgerufen wurden, kam ihr eine besondere Bedeutung zu. In den verschiedenen Konzentrationslagern erfolgte die Ausgabe der Häftlingsnummern nicht einheitlich, obwohl sie alle dem Inspekteur der KL und ab 16.3.1942 dem SS-WVHA unterstanden. In einigen Lagern wurden die Nummern von in andere Konzentrationslager überstellten oder verstorbenen Häftlingen für neu eingelieferte Häftlinge wieder verwendet. In anderen Konzentrationslagern wurden für angekündigte Häftlingstransporte bestimmte Nummernserien reserviert. In verschiedenen Lagern wurden die Häftlingsnummern nur einmal vergeben. Besonders zu erwähnen ist, daß im KL Auschwitz bestimmten Häftlingskategorien die Nummern auf die Außenseite des linken Unterarmes tätowiert wurden. Von Mitte 1942 bis 1943 wurden nur die jüdischen Häftlinge tätowiert. Erst im Frühjahr 1943 (genaues Datum nicht bekannt) wurden die Tätowierungen bei allen Häftlingen außer Reichsdeutschen und "Prominenten" vorgenommen, das heißt nicht nur an Neuzugängen, sondern auch an den sich bereits im Lager befindlichen Häftlingen. Die Tätowierung aller Häftlinge wurde ab Mai 1944 wahrscheinlich wegen Überfüllung des Lagers eingestellt. Von diesem Zeitpunkt an wurden nur noch an Neuzugänge Häftlingsnummern ausgegeben und eintätowiert, die für einen Verbleib innerhalb des KL Auschwitz vorgesehen waren.

Die von August bis September 1944 nach dem Warschauer Aufstand in das KL Auschwitz eingelieferten Häftlinge aus Warschau, erhielten zwar eine Häftlingsnummer, wurden jedoch nicht tätowiert.

Ferner konnte für die Zeit kurz vor der Befreiung gewisser Konzentrationslager im April/Mai 1945 die bisher im Lager angewandte Methode der Nummernzuteilung nicht mehr beibehalten werden. In verschiedenen Fällen, zum Teil bei ganzen Transporten, wurden den aus anderen Konzentrationslagern eintreffenden Häftlingen die Nummern des Abgangslagers beibehalten.

Häftlingsstärke

Aus dem Vortrag Himmlers über "Wesen und Aufgabe der SS und der Polizei" beim Nationalpolitischen Lehrgang der Wehrmacht vom 15. bis 23.1.1937 ist zu ersehen, daß die Gesamtzahl der Schutzhäftlinge zu diesem Zeitpunkt rund 8.000 betrug.

In seinem Bericht an den RF-SS betreffend "Eingliederung der Inspektion der Konzentrationslager in das SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt" vom 30.4.1942 (Ch Po/Ha, 2192/42 g.) nennt der Chef des SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamtes, SS-Obergruppenführer und General der Waffen-SS Pohl, unter anderem Zahlen über die Häftlingsstärke in den folgenden Konzentrationslagern, die bei Kriegsausbruch vorhanden waren:

	1939	4.000,	heute	8.000 Häftlinge
a) Dachau				
b) Sachsenhausen	"	6.500,	"	10.000 "
c) Buchenwald	"	5.300,	"	9.000 "
d) Mauthausen	"	1.500,	"	5.500 "
e) Flossenbürg	"	1.600,	"	4.700 "
f) Ravensbrück	"	2.500,	"	7.500 "

Am 14.10.1943 führt der RF-SS in seiner Rede auf der Befehlshabertagung in Bad Schachen aus, daß rund 40.000 Politische und rund 70.000 "Asoziale" in den Konzentrationslagern inhaftiert seien. Im Gegensatz hierzu steht eine Meldung, wonach die KL im August 1943 eine Gesamtbelegstärke von rund 224.000 Personen aufwiesen.

In der "Häftlingsstärkemeldung und Übersicht an Häftlingsbekleidung "G" und "Z" und Verfügungsbestände "G" des SS-Wirtschafts-Verwaltungs-

hauptamtes/Amtsgruppe D - Konzentrationslager - (D IV - 189 - 8,44 - Bu/Schm.) vom 15.8.1944 meldet der Chef der Verwaltung dem Chef der Amtsgruppe B nachstehende Häftlings-Iststärke per 1.8.1944 und der bereits angekündigten Neuzugänge:

"1. Die Iststärke am 1.8.1944 betrug:

a) männliche Häftlinge	379.167
b) weibliche Häftlinge	145.119
	<u>524.286</u>

Hinzu kommen noch folgende angekündigte Neuzugänge:

1. aus dem Ungarnprogramm (Judenaktion)	90.000
2. aus Litzmannstadt (Polizeifängnis und Ghetto)	60.000
3. Polen aus dem GG.	15.000
4. Strafgefangene aus dem Ostland	10.000
5. ehemalige polnische Offiziere	17.000
6. aus Warschau (Polen)	400.000
7. lfd. Zugänge aus Frankreich ca. 15.000 bis	20.000
	<u>612.000</u>

Ein Großteil der Häftlinge befindet sich bereits im Anrollen und gelangt in den nächsten Tagen zur Einlieferung in die Konzentrationslager."

Die nachfolgende Aufstellung unbekannter Provenienz, deren Authentizität durch hier vorhandene Stärkemeldungen einiger Lager bestätigt wird, gibt Aufschluß über den Häftlingsstand in den Konzentrationslagern am 1. und 15.1.1945:

Lager	1. Januar 1945		15. Januar 1945	
	SS-Wachmann- schaften	Häftlinge		
Auschwitz/Männer	2 448	15 813	2 474	15 325
" /Frauen	60	18 703	56	16 421
S III		10 234		
Buchenwald/Männer	5 192	63 189	6 297	83 906
" /Frauen	532	24 210	532	26 650
Dachau /Männer	3 544	54 242	3 544	52 596
" /Frauen	62	3 544	62	2 651
Flossenbürg/Männer	2 525	29 246	2 564	28 737
" /Frauen	521	11 191	515	10 967
Gross-Rosen/Männer	3 003	51 204	3 222	51 977
" /Frauen	877	25 524	906	25 927
Mauthausen/Männer	5 562	72 392	5 632	72 426
" /Frauen	65	959	65	954
Mittelbau/Männer	3 280	33 797	3 319	29 323
" /Frauen	-	-	-	-
Monowitz/Männer	1 967	33 200	2 006	33 037
" /Frauen	12	2 036	15	2 044
Natzweiler/Männer	1 626	21 577	1 626	20 961
" /Frauen	18	1 010	18	1 209
Neuengamme/Männer	2 043	38 858	2 130	38 230
" /Frauen	318	9 984	322	9 934
Ravensbrück/Männer	994	7 875	1 008	7 848
" /Frauen	539	45 919	546	46 070
Sachsenhausen/Männer	3 005	47 665	3 632	52 924
" /Frauen	351	13 214	361	13 173
Männer	35 189	479 292	38 454	487 290
Frauen	3 355	156 294	3 388	156 000

Lager	1. Januar 1945		15. Januar 1945	
	SS-Wachmann- schaften	Häftlinge	SS-Wachmann- schaften	Häftlinge
Stutthof/Männer	944	18 648	943	18 436
" /Frauen	112	33 315	108	30 199
Bergen-Belsen/Männer	267	9 735	277	5 811
" /Frauen	15	8 730	12	16 475
Plaszow/Männer	87	453	-	-
" /Frauen	-	183	-	-
Zusammen/Männer	1 298	28 834	1 220	24 247
/Frauen	127	42 228	120	46 674
Übertrag v. l. l. /Männer	35 189	479 292	36 454	487 290
/Frauen	3 355	156 294	3 388	156 000
Insgesamt /Männer	36 487	508 126	37 674	511 537
/Frauen	3 482	198 522	3 508	202 674

Die Häftlingsstärke der Außenkommandos sollte mindestens 500 Mann betragen, tatsächlich bestanden solche von nur einem bis zu mehreren tausend Häftlingen.

Arbeitseinsatz

Von wenigen Ausnahmen abgesehen bestanden die Konzentrationslager bis zum Kriegsbeginn nur aus Hauptlagern, die größtenteils in der Nähe von Steinbrüchen oder Ziegeleien errichtet worden waren.

Bis zur Unterstellung der Lager unter das SS-WVHA spielte der Arbeitseinsatz lediglich eine untergeordnete Rolle.

Bezüglich der Wandlung der Aufgabenstellung der Konzentrationslager teilte der RF-SS bereits am 26.1.1942 mit einem in der SS-eigenen Terminologie abgefaßten Fernschreiben an das SS-WVHA folgendes mit:

"SS-Brigadeführer Glücks
Oranienburg

Nachdem russische Kriegsgefangene in der nächsten Zeit nicht zu erwarten sind, werde ich von den Juden und Jüdinnen, die aus Deutschland ausgewandert werden (1), eine große Anzahl in die Lager schicken. Richten Sie sich darauf ein, in den nächsten 4 Wochen 100 000 männliche Juden und bis zu 50 000 Jüdinnen in die KL. aufzunehmen. Große wirtschaftliche Aufgaben und Aufträge werden in den nächsten Wochen an die Konzentrationslager herangetragen. SS-Gruppenführer Pohl wird Sie im einzelnen unterrichten.

26.1.1942

gez. H. Himmler"

Mit der Übernahme der Lager durch das SS-WVHA verlagerte sich das Schwergewicht der Aufgaben nach der wirtschaftlichen Seite durch die Mobilisierung aller Häftlingsarbeitskräfte für Kriegsaufgaben. Diesem Arbeitseinsatz wurde eine solche Bedeutung zugemessen, daß die Erhaltung der Arbeitsfähigkeit sogar eine der Hauptaufgaben der Lagerärzte werden sollte.

Die immer umfangreicher werdende Intensivierung des Häftlingseinsatzes im Rahmen der Rüstungsindustrie und anderer kriegswichtiger Vorhaben hat auch der Erlaß des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD, Berlin vom 17.12.1942 (IV - 656/42 geheim) zum Gegenstand.

Hierin heißt es:

"Aus kriegswichtigen, hier nicht näher zu erörternden Gründen, hat der RF-SS und Chef der Deutschen Polizei am 14.12.1942 befohlen, daß bis Ende Januar 1943 spätestens mindestens 35000 arbeitsfähige Häftlinge in die Konzentrationslager einzuweisen sind.

(1) ausgewandert werden bedeutet deportiert werden

Um diese Zahl zu erreichen, ist folgendes erforderlich:

1. Ab sofort (zunächst bis zum 1.2.1943) werden Ost- oder solche fremdvölkischen Arbeiter, welche flüchtig gegangen oder vertragsbrüchig geworden sind und nicht den verbündeten, befreundeten oder neutralen Staaten angehören, unter Beachtung der unter Ziffer 3 aufgeführten notwendigen Formalitäten auf dem schnellsten Wege den nächstgelegenen Konzentrationslagern eingeliefert.

Dritten Dienststellen gegenüber muß gegebenenfalls jede einzelne dieser Maßnahmen als unerlässlich sicherheitspolizeiliche Maßnahme unter entsprechender sachlicher Begründung aus dem Einzelfall heraus dargestellt werden, so daß Beschwerden vermieden, jedenfalls aber ausgeräumt werden.

2. Die Befehlshaber und Kommandeure der Sicherheitspolizei und des SD und die Leiter der Staatspolizei(leit)stellen überprüfen sofort unter Zugrundelegung eines besonders scharfen und engen Maßstabes
a) die Hafträume
b) die Arbeitserziehungslager

Alle arbeitseinsatzfähigen Häftlinge sind ... sofort ... in das nächstgelegene KL zu überstellen ...

Es kommt auf jede einzelne Arbeitskraft an!

Die Überprüfung ist sofort in Angriff zu nehmen. Jedes Zurückhalten von arbeitsfähigen Häftlingen ist verboten."...

Im gleichen Zusammenhang ist auch der Erlaß des RF-SS vom 15.1.1943 (Tgb.Nr. 1.137/43) zu sehen, dessen Wortlaut unter dem Kapitel "Arbeitserziehungslager", Seite LXXXI zitiert wird.

In der Folgezeit wurden dann mehr und mehr Nebenlager außerhalb der Hauptlager errichtet, die von den KL-Leitungen als Außenkommandos bezeichnet wurden. Die offizielle Benennung seitens des SS-WVHA war "Arbeitslager" oder "SS-Arbeitslager", so daß des öfteren Verwechslungen mit Lagern für zivile Arbeitskräfte vorgekommen sind.

Die Außenkommandos wurden meist bei bestehenden Rüstungsbetrieben eingerichtet. Andererseits wurden aber auch industrielle Betriebe in

unmittelbarer Nähe von Konzentrationslagern und Außenkommandos aufgebaut. Größeren Außenkommandos wurden zum Teil auch Unterkommandos unterstellt.

Lagerstrafen

In der "Disziplinar u. Strafordnung für das Gefangenenlager" wurden vom Kommandanten des KL Dachau (SS-Oberführer Eicke) zur Aufrechterhaltung der Zucht und Ordnung für den Bereich des Konzentrationslagers Dachau Strafbestimmungen erlassen, die wegen ihres Umfangs - obwohl sie dokumentarisch vollständig überliefert sind - nachstehend nur in Kurzform wiedergegeben werden:

- § 6 8 Tage strenger Arrest und mit je 25 Stockhieben zu Beginn und am Ende der Strafe
- § 7 14 Tage strenger Arrest
- § 8 14 Tage strenger Arrest und 25 Stockhiebe zu Beginn und am Ende der Strafe
- § 9 21 Tage strenger Arrest
- § 10 42 Tage strenger Arrest oder dauernde Verwahrung in Einzelhaft
- § 11 Erhängen von Aufwiegeln
- § 12 Erschießung von Meuterern auf der Stelle
- § 13 Todesstrafe für Saboteure
- § 19 "Arrest wird in einer Zelle, bei hartem Lager, bei Wasser und Brot vollstreckt. Jeden 4. Tag erhält der Häftling warmes Essen. Strafarbeit umfaßt harte körperliche oder besonders schmutzige Arbeit, die unter besonderer Aufsicht durchgeführt wird.

Als Nebenstrafen kommen in Betracht:

Strafexerzieren, Prügelstrafe, Postsperrung, Kostentzug, hartes Lager, Pfahlbinden, Verweis und Verwarnungen. Sämtliche Strafen werden aktlich vermerkt.

Arrest und Strafarbeit verlängern die Schutzhaft um mindestens 8 Wochen; eine verhängte Nebenstrafe verlängert die Schutzhaft um mindestens 4 Wochen. In Einzelhaft verwahrte Häftlinge kommen in absehbarer Zeit nicht zur Entlassung."

Wie bereits erwähnt, galten diese Strafen im Prinzip bis Kriegsende. Während in der ersten Zeit die vollziehende Strafgewalt in den Händen des Lagerkommandanten lag, mußten später bestimmte Strafen, wie zum Beispiel Prügelstrafe, beim Inspektor der Konzentrationslager oder beim SS-WVHA/Amtsgruppe D beantragt und von dort genehmigt werden. Laut Aussage des letzten Kommandanten des KL Buchenwald durfte auf Befehl des RF-SS ab Ende 1944 keine Prügelstrafe mehr verabfolgt werden. Formulare über durchgeführte Prügelstrafen mußten aus den Akten entfernt werden. Todesstrafe war für Häftlinge zu beantragen, die auf der Flucht schwere Straftaten begingen. Ein Befehl des RF-SS von Anfang 1945 besagte: "Häftlinge, die bei Fliegerangriffen, das Lager oder die Arbeitsstelle verlassen und auf diese innerhalb 12 Stunden nicht zurückkehren, sind zu erhängen. Entscheidung trifft der Kommandant, ohne Antragstellen beim Reichssicherheitshauptamt." ...

In den Registrierungsunterlagen der Häftlinge, insbesondere in den Totenbüchern des KL Mauthausen oder des RSHA sind Vermerke enthalten, daß Häftlinge "auf Befehl des RF-SS" erschossen oder erhängt worden sind.

Evakuierung beziehungsweise Befreiung

Im Osten vollzog sich die Evakuierung der frontnahen Konzentrationslager bereits im Sommer 1944. Die Häftlinge von Riga und Kauern beispielsweise wurden im Juli/August 1944 zum KL Stutthof evakuiert und von dort

teilweise weiter in das KL Buchenwald oder das KL Dachau beziehungsweise seine Außenkommandos Kaufering und Mühldorf.

Die Evakuierung des KL Lublin begann sogar schon im Frühjahr 1944. Die Häftlinge wurden in westliche Konzentrationslager gebracht; die letzten Evakuierungstransporte aus Lublin trafen am 28.7. und 6.8.1944 im KL Auschwitz ein. Die Häftlinge weiter westlich gelegener Außenkommandos des KL Lublin, wie z.B. Radom, kamen Ende Juli 1944 über das KL Auschwitz nach Vaihingen bei Stuttgart, einem neu errichteten Außenkommando des KL Natzweiler. Natzweiler selbst befand sich ebenfalls bald in Frontnähe, und die Häftlinge wurden im September 1944 in Kommandos nach Süd- beziehungsweise Südwestdeutschland, die Kommandantur am 23. November 1944 nach Guttenbach/Baden verlegt.

Anfang 1945 lag auch Auschwitz im Frontbereich und das gesamte Lager wurde bis auf ca. 3.000 - 4.000 kranke und nicht transportfähige Häftlinge nach Westen evakuiert, nach den KL Groß-Rosen, Sachsenhausen, Buchenwald, Mittelbau, Dachau, Bergen-Belsen, Mauthausen und Ravensbrück. Der Plan der SS, die Kommandos Gusen I und II des KL Mauthausen zusammen mit den Häftlingen bei Annäherung der alliierten Truppen zu sprengen, wurde dank der Intervention des IKRK-Delegierten Louis Haefliger, verhindert.

Diese Evakuierungswelle setzte sich in bestimmten Frontabschnitten bis zum 8.5.1945 fort. Unterwegs starben noch viele Häftlinge an Erschöpfung oder durch die Willkür ihrer Bewacher.

Die in den Konzentrationslagern zurückgelassenen Häftlinge wurden durch die alliierten Truppen befreit.

Seiten 11 bis 304

Baubrigaden (Mobile Arbeitskommandos)

Einen besonderen Charakter innerhalb der KL Außenkommandos hatten die SS-Baubrigaden und die SS-Eisenbahnbaubrigaden. Es waren dies mobile Arbeitsgruppen, die - besonders nach Luftangriffen - dringliche Instandsetzungsarbeiten durchzuführen hatten. Diese Brigaden wechselten deshalb ständig ihren Standort und waren auch je nach Einsatzgebiet verschiedenen KL-Hauptlagern unterstellt.

Der ITS hat daher für die SS-Baubrigaden und SS-Eisenbahnbaubrigaden eine Form der Darstellung gewählt, die ihrem besonderen Charakter Rechnung trägt; sie werden als solche in einer Gruppe aufgeführt, und zwar in numerischer Reihenfolge. Für jede Brigade werden in chronologischer Reihenfolge deren Standorte und Unterstellungen unter die KL-Hauptlager angegeben.

Seiten 305 bis 328

Quellenlage

Der Internationale Suchdienst besitzt Unterlagen allgemeiner und statistischer Art, die aus den einzelnen Konzentrationslagern erhalten geblieben sind. Darüber hinaus sind Erlasse und Befehle der damaligen Reichsstellen und NS-Dienststellen vorhanden, vorwiegend Dienststellen unter dem RF-SS, wie RSHA (Amt IV/Gestapo, Amt V/RKPA) sowie des SS-WVHA.

Die Häftlingsunterlagen der hauptsächlichlichen Konzentrationslager sind in sehr unterschiedlichem Vollständigkeitsgrad vorhanden, wie die nachstehende Aufstellung zeigt:

Buchenwald	nahezu vollständig
Dachau	" "
Mauthausen	geringfügige Lücken
Mittelbau	" "
Flossenbürg	lückenhaft, jedoch gut belegt
Natzweiler	nicht vollständig, aber gut belegt
Stutthof	" " " " "
Niederhagen-Wewelsburg	" " " " "
Ravensbrück	" " " " "
Auschwitz	sehr unvollständig
Groß-Rosen	" "
Sachsenhausen	" "
Neuengamme	" "
Lublin	" "
Krakau-Plaszow	" "

Seiten 11 bis 328

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

1. *[illegible]*
2. *[illegible]*
3. *[illegible]*
4. *[illegible]*
5. *[illegible]*

6. *[illegible]*
7. *[illegible]*
8. *[illegible]*
9. *[illegible]*
10. *[illegible]*

Faint, illegible text on the right side of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

11. *[illegible]*
12. *[illegible]*
13. *[illegible]*
14. *[illegible]*
15. *[illegible]*

KONZENTRATIONSLAGER, DIE NICHT DEM INSPEKTEUR
DER KL UND AB 16.3.1942 DEM SS-WVHA/AMTSGRUPPE D UNTERSTANDEN

In diese Kategorie fallen Haftstätten, die von den örtlichen SS-Dienststellen als Konzentrationslager bezeichnet wurden, die aber nicht dem Inspekteur der Konzentrationslager und ab 16.3.1942 dem SS-WVHA/Amtsgruppe D unterstanden. Offensichtlich wurden diese Lager für Häftlinge aus dem Befehlsbereich der jeweiligen SS-Dienststellen bestimmt und hätten die Bezeichnung Konzentrationslager nach den damals gültigen Bestimmungen nicht tragen dürfen.

Folgende Lager dieser Gruppe konnten bisher festgestellt werden:

	Existenz belegt		Inhaftierte
FRAUENBURG Preußen (Provinz Ostpreußen)	Eröffnung: 16.12.1941	letzte Erwähnung: 28.2.1942	Männer
	Das KL unterstand dem Kommandeur der Sipo und des SD Lettland		
HARK 1941 - 1944 Generalbezirk Estland Reichskommissariat Ostland Harku Esti	27.10.1942		
HÄMMER Preußen (Provinz Hannover) Droverberg	August 1944	Februar 1945	Frauen

	Existenz belegt		Inhaftierte
LIBAU 1941 - 1944 Kurland Generalbezirk Lettland Reichskommissariat Ostland	Eröffnung: 5./10.7.1941	Schließung 16.12.1941	Männer
	(Verlegung der Insassen nach Frauenburg)		
Liepaja Kurzeme Latvija	Das KL unterstand dem Kommandeur der Sipo und des SD Lettland		
MURRU 1941 - 1944 Generalbezirk Estland Reichskommissariat Ostland Esti			
	(Existenz durch Einsatzgruppenbericht belegt)		

Diese Haftstätten werden nicht nochmals im Verzeichnis aufgeführt, sind jedoch im alphabetischen Register erwähnt.

(1) In Ansehung der Unvollständigkeit, daß es sich um ein Konzentrationslager handelt, sind Häftlinge des KL ebenfalls alphabetisch genannt.

In dem Verfolge dieser Arbeit ist es mir eine angenehme Pflicht,
meinen herzlichsten Dank zu sagen für die Unterstützung, die ich
von den Kollegen der Kommission für die Geschichte der Verfassung,
insbesondere von den Herren Dr. J. C. F. and Dr. J. C. F.,
erhalten habe.

Folgende Liste zeigt die Quellen, die für die Zusammenstellung
dieser Arbeit benutzt wurden.

<u>Autoren</u>	<u>Titel</u>	<u>Verlag</u>	<u>Jahr</u>
James Madison	Die Verfassung der Vereinigten Staaten	London	1787
John Jay	Die Verfassung der Vereinigten Staaten	London	1787
Alexander Hamilton	Die Verfassung der Vereinigten Staaten	London	1787
George Washington	Die Verfassung der Vereinigten Staaten	London	1787

<u>Autoren</u>	<u>Titel</u>	<u>Verlag</u>	<u>Jahr</u>
James Madison	Die Verfassung der Vereinigten Staaten	London	1787
John Jay	Die Verfassung der Vereinigten Staaten	London	1787
Alexander Hamilton	Die Verfassung der Vereinigten Staaten	London	1787
George Washington	Die Verfassung der Vereinigten Staaten	London	1787

<u>Autoren</u>	<u>Titel</u>	<u>Verlag</u>	<u>Jahr</u>
James Madison	Die Verfassung der Vereinigten Staaten	London	1787
John Jay	Die Verfassung der Vereinigten Staaten	London	1787
Alexander Hamilton	Die Verfassung der Vereinigten Staaten	London	1787
George Washington	Die Verfassung der Vereinigten Staaten	London	1787

Die Verfassung der Vereinigten Staaten ist ein Dokument, das die
Grundgesetze des Landes festlegt. Es wurde am 17. September 1787
in Philadelphia angenommen und am 17. September 1788 in
Philadelphia ratifiziert. Die Verfassung ist das Fundament
des amerikanischen Regierungssystems und garantiert die
Rechte des Bürgers.

KOMMANDOS, FÜR DIE NICHT GEKLÄRT WERDEN KONNTE,
WELCHEM KONZENTRATIONSLAGER SIE UNTERSTANDEN

Für mehrere Kommandos - deren Existenz, mit Ausnahme von Ukdo Siblín und Kdo Röhrigshof, durch Vermerke über die Überstellung von Häftlingen aus Konzentrationslagern in diese Haftstätten und umgekehrt belegt ist - konnte der Internationale Suchdienst trotz intensiver Bemühungen und Einsichtnahme in einschlägige Dokumente bisher nicht klären, welchen Konzentrationslagern sie unterstanden.

Folgende Kommandos gehören in diese Gruppe:

	Existenz belegt		Inhaftierte
BOMLITZ Preußen (Provinz Hannover) Deutsches Reich	3. 9. 1944 Zugang von KL Au	15. 10. 1944 Überstellung nach KL B-B	Frauen
GLASAU Preußen (Provinz Schleswig-Holstein) Deutsches Reich	29. 3. 1945 Zugang von KL Au/	2. 5. 1945 Evakuierung nach Neustadt	Männer
	Kdo Fürstengrube über KL Mi/Kdo Nordhausen		
Ukdo SIBLIN (Ahrensböck) Oldenburg	-	-	
HAMBÜHREN Preußen (Provinz Hannover) Deutsches Reich	August 1944 Zugang von KL Au	Februar 1945 Abgang nach KL B-B	Frauen

	Existenz belegt		Inhaftierte
LIBAU 1941 - 1944 Kurland Generalbezirk Lettland Reichskommissariat Ostland	Sept./Okt. 1944 Ankunft der evakuierten Häftlinge aus dem KL Riga-Kaiserwald/Kdo Riga-Mühlgraben	Februar 1945 Überstellung nach Hamburg-Fuhlsbüttel	Frauen
Liepaja Kurzeme Latvija			
RÖHRIGSHOF Preußen (Provinz Hessen-Nassau) Deutsches Reich	Nov. 1944	März 1945	Männer
UNTERLÜSS Preußen (Provinz Hannover) Deutsches Reich	Mitte August 1944 Zugang von KL Au	April 1945 Evakuierung nach KL B-B	Frauen
VENNEBECK (1) Preußen (Provinz Westfalen) Deutsches Reich	8. 3. 1945 Zugang von KL Ra	2. 4. 1945 Evakuierung, in der Nähe des Ortes Minden befreit	Frauen

Diese Haftstätten werden nicht nochmals im Verzeichnis aufgeführt, sind jedoch im alphabetischen Register erwähnt.

(1) Es besteht die Möglichkeit, daß es sich um ein Zivilarbeitslager ehemaliger Häftlinge des KL Ravensbrück gehandelt hat.

KOMMANDO, FÜR DIE NICHT GELISTET WERDEN KONNTEN
WILCHEM KONZENTRATIONSLAGER ZU WUTENSTADT

LEHAR
1921 - 1944
Lagerort: Wuttenstadt
Geburtsort: [illegible]
Todesursache: [illegible]

KÖHNIGSDORF
1904 - 1944
Lagerort: Wuttenstadt
Geburtsort: [illegible]
Todesursache: [illegible]

UNTERLIEB
1904 - 1944
Lagerort: Wuttenstadt
Geburtsort: [illegible]
Todesursache: [illegible]

ARMERICK (D)
1904 - 1944
Lagerort: Wuttenstadt
Geburtsort: [illegible]
Todesursache: [illegible]

Das Kommando bestand aus 1000 Mann
und war unterteilt in 10 Kompanien.
Die Lagerbedingungen waren
äußerst hart und die
Menschen wurden
schweren Strapazen ausgesetzt.

Die Lagerbedingungen waren
äußerst hart und die
Menschen wurden
schweren Strapazen ausgesetzt.

Die Lagerbedingungen waren
äußerst hart und die
Menschen wurden
schweren Strapazen ausgesetzt.

Die Lagerbedingungen waren
äußerst hart und die
Menschen wurden
schweren Strapazen ausgesetzt.

Das Kommando wurde nicht
aufgeführt in den
Verzeichnissen der
Lagerverwaltung.

Die Namen der Kommandanten
sind in den
Verzeichnissen
aufgeführt.

LAGER FÜR UNGARISCHE JUDEN IN DEN REICHSGAUEN
NIEDERDONAU, OBERDONAU, STEIERMARK UND WIEN

(1944 - 1945)

Die Deportation ungarischer Juden in Lager in die Reichsgaue Niederdonau, Oberdonau, Steiermark und Wien fand in zwei Abschnitten und unter zwei verschiedenen Aspekten statt.

Nach der Besetzung Ungarns durch die Deutsche Wehrmacht am 19.3.1944 wurde durch das SS-Sonder-Einsatzkommando Ungarn die Deportation der ungarischen Juden vorbereitet. Die systematischen Deportierungen nach Auschwitz begannen Mitte Mai 1944 mit dem Abtransport der Juden aus der Provinz; die Juden aus Budapest sollten als letzte deportiert werden.

Während diese Deportationen in vollem Gange waren, kam es zu Verhandlungen zwischen jüdischen Hilfsorganisationen und dem SS-Sonder-Einsatzkommando, insbesondere mit Eichmann. Bei diesen, zum Teil von Seiten der jüdischen Organisationen absichtlich verzögernd geführten Verhandlungen, ging es darum, durch Bezahlung in Form von Geld oder kriegswichtigen Gütern, unter anderem Lastwagen, zumindest einen Teil der ungarischen Juden von der Deportierung in das Lager Auschwitz auszunehmen und gegebenenfalls auszutauschen. Nach langwierigen Verhandlungen (1) wurden sechs Transporte, diese kamen zum Teil aus Szeged, Debrecen, Kecskemet, Győr und Komárom, gegen Ende Juni 1944 in das Vorzugslager Strasshof bei Wien verbracht, von denen SS-Obersturmbannführer Eichmann sagte: "Sie sind dort auf Eis gelegt." (2) Die Verbringung dieser Transporte diente zwei Zielen:

- 1) eine bestimmte Anzahl von ungarischen Juden zu Verhandlungszwecken bereitzuhalten.
- 2) sie im Aufnahmegebiet, soweit möglich, zur Arbeit einzusetzen.

(1) Einzelheiten sind dem "Bericht des jüdischen Rettungskomitees aus Budapest, 1942-1945", vorgelegt nach dem Kriege von Dr. Rezső Kaszner sowie dem "Black Book on the Martyrdom of Hungarian Jewry" von Eugene Levai, erschienen 1948 bei Central European Times Publishing Co.Ltd., Zürich zu entnehmen.

(2) siehe Levai: "Black Book on the Martyrdom of Hungarian Jewry", Seite 271

In diesem Sinne ist auch das dem Internationalen Suchdienst im Wortlaut unbekanntes Schreiben des Bürgermeisters von Wien, SS-Brigadeführer Blaschke, vom 7.6.1944 zu verstehen, das dieser an den Chef der Sipo und des SD, Berlin, gerichtet hatte und das Kaltenbrunner am 30.6.1944 wie folgt beantwortet

"Betrifft: Zuteilung von Arbeitskräften für kriegswichtige Arbeiten der Stadt Wien.

Bezug: Dein Schreiben vom 7.6.1944

Lieber Blaschke !

Aus den von Dir - in gleicher Angelegenheit hat mir übrigens SS-Brigadeführer Dr. Dellbrügge geschrieben - angeführten besonderen Gründen habe ich inzwischen angeordnet, einige Evakuierungstransporte nach Wien/Strasshof zu leiten.

Es handelt sich zunächst um 4 Transporte mit etwa 12.000 Juden, die bereits in den nächsten Tagen in Wien eintreffen.

Nach den bisherigen Erfahrungen werden bei diesen Transporten schätzungsweise etwa 30 % (im vorliegenden Fall etwa 3.600) an arbeitsfähigen Juden anfallen, die unter Vorbehalt ihres jederzeitigen Abzuges zu den in Rede stehenden Arbeiten herangezogen werden können. Daß nur ein gut bewachter, geschlossener Arbeitseinsatz und eine gesicherte lagermäßige Unterbringung in Betracht kommen kann, liegt auf der Hand und ist unbedingte Voraussetzung für die Bereitstellung dieser Juden.

Die nichtarbeitsfähigen Frauen und Kinder dieser Juden, die sämtlich für eine Sonderaktion bereitgehalten und deshalb eines Tages wieder abgezogen werden, müssen auch tagsüber in dem bewachten Lager verbleiben.

Weitere Einzelheiten bitte ich, mit der Staatspolizeileitstelle Wien - SS-Obersturmbannführer Dr. Ebner und SS-Obersturmbannführer Krumey vom Sondereinsatzkommando Ungarn, der sich z.Zt. in Wien aufhält, - zu besprechen.

Ich hoffe, daß Dir diese Transporte bei Deinen vordringlichen Arbeitsvorhaben eine Hilfe sein werden" ...

Das zitierte Schreiben läßt keinen Zweifel über das Schicksal, das die zur Zwangsarbeit vorgesehenen ungarischen Juden und die sie begleitenden Familien erwartete.

Über die Ausrüstung und Versorgung dieser Vorzugstransporte gibt das Schreiben des Reichswirtschaftsministers vom 3.8.1944 (II 2/1 - 2915/44 II. Ang.), gerichtet an das Auswärtige Amt, einigen Aufschluß:

"Betr.: Versorgung ungarischer Juden.

Wie mir das Landesamt Wien berichtet, sind die zur Zeit im Bereich der Gaue Wien und Niederdonau im Arbeitseinsatz befindlichen 14 700 Juden aus Ungarn ohne jegliche Ausstattung gekommen. Nach den Informationen des Landeswirtschaftsamts war die Ausstattung mit Haushaltsgeräten, Kleidung, Decken usw. ursprünglich ausreichend, jedoch wurden die meisten Ausrüstungsgegenstände von der ungarischen Gendarmerie zurückbehalten. In einem Schreiben des Präsidenten des Gauarbeitsamts und Reichstreuhänders der Arbeit in Niederdonau heißt es: "Im übrigen wird versucht, daß die Juden Arbeitskleidung, Schuhwerk, womöglich auch Strohsäcke und Decken aus Ungarn mitbringen, ebenso zusätzliche Lebensmittel".

Wie ich höre, sollen Sie zur Zeit über die Frage der Beschlagnahme der Ausrüstungsgegenstände durch die ungarische Gendarmerie Verhandlungen mit den zuständigen ungarischen Stellen führen. Ich wäre dankbar, wenn ich über den Stand dieser Verhandlungen unterrichtet würde."

Die zweite Gruppe ungarischer Judentransporte ging im Oktober 1944 aus Budapest ab. Es handelte sich um über 30.000 jüdische Männer und Frauen, die im Honved-Arbeitsdienst beziehungsweise für die OT Befestigungsarbeiten am "Südost-Wall" ausfuhrten. Diese wurden zum großen Teil im Fußmarsch in Richtung der österreichischen Grenze getrieben. Die Verbringung nach Österreich ist mit Sicherheit auf die veränderte Kriegslage und die Unmöglichkeit, Transporte nach dem KL Auschwitz zu leiten, zurückzuführen. Eine gewisse Rolle mögen auch die vorher zitierten Verhandlungen zwischen den jüdischen Hilfsorganisationen und dem SS-Sonder-Einsatzkommando gespielt haben, die trotz ihres offensichtlichen Scheiterns im Sommer 1944 noch weitergeführt wurden, und in die nun auch andere SS-Stellen eingeschaltet waren. Hierbei stand jedoch zu diesem Zeitpunkt nicht mehr der Austausch durch Bezahlung im Vordergrund, vielmehr dürfte es Himmler und seinen mit den Verhandlungen Beauftragten mehr darum gegangen sein, Grundlagen für einen Separatfrieden mit den westlichen Alliierten zu schaffen.

In einer Denkschrift des Königlich-Ungarischen Außenministeriums "über die am 17. November 1944 gefassten Entschlüsse des Chefs der Nation betreffend die endgültige Regelung der ungarländischen Judenfrage" wird über die nach dem damaligen Reichsgebiet verschickten Juden bemerkt:

"1./ Juden mit ausländischem Schutzpass

Diese Juden sind spätestens bis zum 20. November 1944 um 16 Uhr in den, von dem Kgl. Ung. Innenminister bestimmten sogenannten Palatinus-Häusern zu konzentrieren. In der ungarischen Tagespresse werden täglich entsprechende Bekanntmachungen veröffentlicht. Die genannten Juden werden bis zu ihrer Abreise in den vom Innenminister bestimmten Häusern bleiben. Sie dürfen jeden Tag von 8 bis 9 Uhr morgens in der Umgebung spazieren gehen. Die Abreise dieser Juden ist einerseits von der Gestaltung der diplomatischen Beziehungen zwischen der ungarischen Regierung und der Regierung des interessierten Staates, andererseits von der verkehrstechnischen Vereinbarung der betreffenden Regierung mit der deutschen Regierung abhängig. Die zwischen der ungarischen Regierung und den interessierten Regierungen vereinbarten Kontingente der mit Schutzpass versehenen Juden können nicht erhöht werden.

2./ Die an die deutsche Regierung geliehenen Juden, die die deutsche Regierung als Arbeitsfähige im Interesse der gemeinsamen Kriegsführung zu beschäftigen gewillt ist. Diese Juden leisten zugunsten der ungarischen Nation Arbeitsdienst. Sie werden individuell/mit Namensangabe/ der deutschen Regierung übergeben; für sie wird der Kgl.Ung.Innenminister einen ständigen ungarischen Ausschuss nach Deutschland delegieren; ein Mitglied dieses Ausschusses wird der gemeinsame Beauftragte des Internationalen Roten Kreuzes und der Interessierten Missionen sein. Die Aufgabe dieses Ausschusses wird sein, die nach dem 16. Oktober 1944 in Deutschland Arbeitsdienst leistenden ungarländischen Juden in Evidenz zu halten und zu diesem Behufe die Verbindung mit der deutschen und der ungarischen Regierung aufrecht zu erhalten.

Die Juden sind für die ungarische Nation dienstpflichtig. Der ungarische Staat lässt im Interesse der Nation im Einvernehmen mit der deutschen Regierung auch im Auslande Arbeit leisten. Die Angelegenheit derjenigen Juden, die ihren ungarischen Arbeitsdienst im Ausland leisten, wird vom ungarischen Staat nach dem Kriege im Zuge der allgemeinen Regelung der europäischen Judenfrage und im Einklang mit den europäischen Gesichtspunkten geregelt werden. Bis dahin wird ihre Behandlung von ihrem Benehmen abhängig gemacht."

...

Über die Tätigkeit des in dieser Denkschrift erwähnten ungarischen Ausschusses zwecks Evidenzhaltung der Arbeitsdienst leistenden ungarischen Juden, dem sogar ein gemeinsamer Beauftragter des Internationalen Roten Kreuzes und der Interessierten Missionen angehören sollte, ist nichts bekannt geworden.

Im Fernschreiben des OKW/Wehrmachtsführungsstab (Qu 2 (Ost)) vom 23.11.1944 an den RF-SS und Chef der Deutschen Polizei, RSHA heißt es wörtlich:

"Bev. General der Deutschen Wehrmacht in Ungarn meldet mit Lageunterrichtung vom 21.11.44:

"Zur Lösung der Judenfrage ist ein Gendarmerieoberst als Bevollmächtigter der ungarischen Regierung seit 30.10.44 tätig. Bei dessen Ernennung hatte Staatsführung Einverständnis gegeben, daß alle noch in

Ungarn befindlichen Juden zum Arbeitseinsatz dem Reich zur Verfügung gestellt werden. Nach hier eingegangenen Meldungen wird Großteil der Juden zu Schanzarbeiten an der deutschen Grenzstellung, jedoch auf ungarischem Gebiet, eingesetzt. Regierung bittet dringend zu veranlassen, daß diese Juden nur auf deutschem Gebiet Arbeitsdienst tun, um sie damit endgültig aus Ungarn zu entfernen. Sie bietet als Baukräfte die Zivilbevölkerung der ungarischen Grenzorte an.

Zur Zeit sind im Fußmarsch in westlicher Richtung die bisher im Frontgebiet befindlichen jüdischen Arbeitskompanien, ferner die seit einiger Zeit im Brückenkopf Budapest eingesetzten Ziviljuden beiderlei Geschlechts, etwa 24000 Mann. Alle übrigen noch in Budapest befindlichen marschfähigen Juden werden täglich in Gruppen von 3000 Mann in Marsch gesetzt. Altersgrenze männlich: 16-60 Jahre, weiblich: 16-40 Jahre. Bewachung durch Honved, Schweizer Gesandtschaft stellt sich nach wie vor in hohem Maße durch Erteilung von Schutzpässen störend vor die ganze Judenaktion."

Es wird um Unterrichtung über die dortigen Absichten gebeten."

Die Antwort des RF-SS an den Wehrmachtsführungsstab des OKW ist dem ITS nicht bekannt. Tatsächlich sind Teile der Judentransporte aus Ungarn der zwei genannten Gruppen in KL im Reichsgebiet verbracht worden. Für andere Transporte war die Einweisung in KL zwar vorgesehen, wurde jedoch durch die Kriegsergebnisse verhindert.

Über beide Gruppen der in dieses Gebiet Deportierten kann zusammenfassend gesagt werden:

Bereits aus dem zitierten Antwortschreiben des Chefs der Sipo und des SD Berlin vom 30.6.1944 an den Bürgermeister von Wien und SS-Brigadeführer Blaschke, ist zu ersehen, daß diese ungarischen Judentransporte trotz der Bezeichnung "Sondertransporte", "Sonderaktion" oder "Vorzugstransporte" für kein anderes Endschicksal vorgesehen waren als das der aus Ungarn direkt nach KL Auschwitz Deportierten. Der einzige Unterschied bestand in der administrativen Unterstellung.

Zahl der Lager

Dem Internationalen Suchdienst sind bisher 222 Lager für ungarische Juden und 1 Außenkommando bekannt geworden.

Quellenlage

Für den Komplex dieser Haftstätten stehen dem ITS nur wenige Unterlagen zur Verfügung, die eine Darstellung des Charakters dieser Lagerkategorie lediglich in groben Umrissen gestatten. Oft kann die Existenz der einzelnen Lager oder Unterkünfte nur anhand hier vorliegender Anträge auf Wiedergutmachung beziehungsweise durch Rückfragen bei den Gemeinden, Arbeitgebern usw. nachgewiesen werden. Im Zusammenhang mit den durchgeführten Ermittlungen konnte auch festgestellt werden, daß die zur Arbeit eingesetzten Juden zum Teil in den örtlichen Registrierungsunterlagen verzeichnet sind.

Seit Erscheinen des "Vorläufigen Verzeichnisses der Haftstätten unter dem RF-SS (1933-1945)" im Jahre 1969 konnten - nicht zuletzt dank der überaus großzügigen Unterstützung, die den vom ITS durchgeführten Nachforschungen seitens der zuständigen österreichischen Behörden gewährt wurde - zusätzlich zahlreiche Lager in diesem Gebiet ermittelt werden.

Seiten 329 bis 380

Im vorliegenden Verzeichnis werden lediglich die Ghettos Litzmannstadt und Theresienstadt ausführlich behandelt (siehe Seiten XLI und XLIX), da sie sich in ihrer Struktur und ihrer Aufgabenstellung von den übrigen während der Kriegszeit eingerichteten Ghettos unterscheiden.

Es ist geplant, die Ghettos in einem später herauszugebenden Handbuch über Haftstätten abzuhandeln, für das jedoch noch umfangreiche Vorarbeiten nötig sind. Aus diesem Grunde werden die Befehle und Erlasse nur teilweise quotiert, sonst in zusammengesetzter Form wiedergegeben.

Bereits mit den vorrückenden deutschen Streitkräften marschierten gleichzeitig Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei in Polen ein und ergriffen sofort Maßnahmen "zur Bekämpfung aller reichs- und deutschfeindlichen Elemente". (laut der "Besonderen Anordnung Nr. 16 für die Verordnung der 8. Armee", herausgegeben vom Armeeoberkommando 8 am 9.9.1939).

In seinem Schreiben an die Einsatzgruppen vom 21.9.1939 forderte der Chef des RSHA, Reinhard Heydrich, als Ziel seiner unter strengster Geheimhaltung durchzuführenden Maßnahmen: Konzentrierung der Juden aus ländlichen Orten in größere Städte, wobei "jüdische Gemeinden mit unter 500 Köpfen" aufzulösen waren. Gleichzeitig wurde angeordnet, "nur wenige Konzentrierungsstädte zu bilden", um die kommenden Maßnahmen gegen die jüdische Bevölkerung zu erleichtern. Ein weiterer Punkt des Schreibens befaßt sich mit der Freimachung von Juden aus den in das Reich eingewiesenen Gebieten (Ostoberschlesien sowie die Reichsgaue Danzig-Westpreußen und Wartheland), um Siedlungsraum für Volksdeutsche aus dem Baltikum sowie Galizien und Wolhynien zur Verfügung stellen zu können. In diesem Zusammenhang wurden aus dem Reichsgau Wartheland laut Rundschreiben des dortigen HSSPF vom 12.11.1939 in der Zeit vom 15.11.1939 bis 28.2.1940 "zunächst 200.000 Polen und 100.000 Juden" abtransportiert. Als Unterbringungsraum wurde das Generalgouvernement - dessen Errichtung mit der "Proklamation" vom 26.10.1939 (veröffentlicht im Verordnungsblatt des Generalgouverneurs für die besetzten Polnischen Gebiete, Nr. 1/1939) bekanntgegeben wurde - bestimmt. Geplant war laut Arbeitssitzung zur Besprechung von Fragen der Einsiedlung von Polen und Juden in das "Generalgouvernement" vom 15.1.1941 (Tagebuch

des Generalgouverneurs Hans Frank) eine Aussiedlung von 238.500 Personen bis zum 1.5.1941 "wozu dann noch 10.000 aus Wien auszusiedelnde Juden kämen."

In Durchführung aller dieser Pläne und Maßnahmen wurden die Ghettos im Reichsgau Wartheland bis Sommer 1942 durch die mit dieser Aufgabe betrauten Verwaltung des Ghettos Litzmannstadt aufgelöst, das als einziges im Reichsgebiet bestehen blieb.

Zur strikten Einhaltung beziehungsweise zur Verhinderung der unerwünschten Rückkehr in die früheren Wohnorte waren strenge Strafen vorgesehen. Der Reichsführer-SS erließ am 29. November 1939 folgende Anordnung: "Juden und Polen, die aus einem Gebiet des Deutschen Reiches in das Generalgouvernement umgesiedelt wurden, sich aber entgegen dem Umsiedlungsbefehl auf dem Gebiet des Deutschen Reiches, wenn auch in einer anderen Provinz aufhalten, sind sofort standrechtlich zu erschießen"

Arbeitszwang

Die "Einführung des Arbeitszwangs für die jüdische Bevölkerung des Generalgouvernements" erfolgte durch Veröffentlichung im "Verordnungsblatt des Generalgouverneurs für die besetzten polnischen Gebiete" vom 26.10.1939, Nr. 1/1939. Verstöße gegen diese Verordnung wurden mit drastischen Strafen belegt.

Kennzeichnung

Die Kennzeichnungspflicht für die jüdische Bevölkerung im Reichsgau Wartheland wurde am 12.11.1939 eingeführt. Als Beispiel hierfür wird aus der Verordnung des Regierungspräsidenten in Kalisch vom 14.11.1939 zitiert, wonach die Juden als besonderes Kennzeichen "ohne Rücksicht auf Alter und Geschlecht am rechten Oberarm unmittelbar unter der Achselhöhle eine 10 cm breite Armbinde in Judengelber Farbe" zu tragen hatten. Für den Fall der Nichtbefolgung heißt es in § 3 der genannten Verordnung:

...

"Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden mit dem Tode bestraft. Bei Vorliegen mildernder Umstände kann auf Geldstrafe in unbeschränkter Höhe oder Gefängnis, allein oder in Verbindung miteinander, erkannt werden."

...

Die allgemeine Kennzeichnungspflicht der Juden im Generalgouvernement wurde mit der Verordnung vom 23.11.1939 (veröffentlicht im Verordnungsblatt des Generalgouverneurs für die besetzten polnischen Gebiete, Nr.8/1939 angeordnet, wonach alle Juden und Jüdinnen, die sich im Generalgouvernement aufhielten und das 10. Lebensjahr überschritten haben, verpflichtet waren "vom 1. Dezember 1939 an am rechten Ärmel der Kleidung und Überkleidung einen mindestens 10 cm breiten weißen Streifen mit dem Zionstern zu tragen, Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bestraft. Zu ständig für die Aburteilung sind die Sondergerichte."

Obwohl die vorstehende Verordnung bestimmte, daß "alle Juden und Jüdinnen, die sich im Generalgouvernement aufhielten und das 10. Lebensjahr überschritten haben", der Kennzeichnungspflicht unterworfen waren, scheint eine einheitliche Durchführung nicht befolgt worden zu sein. In einem Rundschreiben des Leiters der Abteilung Innere Verwaltung im Amt des Generalgouverneurs an die Distriktschefs und die Kreis- und Stadthauptleute vom 9.3.1940 wird darauf hingewiesen, daß der Kennzeichnungspflicht alle Juden und Jüdinnen unterliegen, "soweit sie nicht ausländische Staatsangehörige sind. Es besteht erneut Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß diese Regelung nicht nur für ehemalige polnische Staatsangehörige gilt, sondern auch für Juden und Jüdinnen deutscher Staatsangehörigkeit und Angehörige des Protektorats Böhmen und Mähren."

Errichtung der Ghettos

Die Errichtung der Ghettos wurde durch die Tatsache vereinfacht, daß in den meisten polnischen Städten schon seit langem Wohnbezirke mit überwiegend (oder ausschließlich) jüdischer Bevölkerung bestanden. So konnte schon im Oktober 1939 das erste Ghetto im Generalgouvernement in Piotrkow Trybunalski errichtet werden. Im Reichsgau Wartheland wurde das erste Ghetto

Ende Dezember 1939/Anfang Januar 1940 in Tulszkow geschaffen. Als erstes Groß-Ghetto, das bis zur Besetzung der Stadt durch russische Truppen im Januar 1945 existierte, entstand das Ghetto Litzmannstadt.

Mit der Evakuierung der Juden aus den ins Reich eingegliederten Gebieten in die Distrikte Krakau, Warschau, Lublin und Radom war die angestrebte Konzentrierung bereits begonnen worden. Im Gebiet des Generalgouvernements wurden - nach der Errichtung der Ghettos in Warschau und Krakau - weitere "Judenwohnbezirke" gebildet. Laut Verordnung des HSSPF in Krakau vom 28.10.1942 betreffs Errichtung von Judenwohnbezirken wurde bestimmt, daß alle Juden bis zum 30.11.1942 in einem der (in der Verordnung bezeichneten) Judenwohnbezirke Aufenthalt zu nehmen hatten, ausgenommen waren nur diejenigen Juden, die in Wehrwirtschafts- und Rüstungsbetrieben beschäftigt und in geschlossenen Lagern untergebracht waren. Dagegen zu widerhandelnden Juden drohte die Todesstrafe.

Die Verordnung vom 28.10.1942 verfügte in ihrem Wortlaut zwar die Errichtung verschiedener Ghettos, obwohl diese zu diesem Zeitpunkt bereits in der Periode ihrer Liquidierung standen; sie war vielmehr eine Maßnahme, die die Stabilisierung der Lage der jüdischen Bevölkerung vortäuschen sollte.

Beendigung der Umsiedlungen

Die Umsiedlung der gesamten jüdischen Bevölkerung sollte bis zum 31.12.1942 beendet sein. Der RF-SS ordnete mit seinem Schreiben vom 19.7.1942 an den HSSPF Ost in Krakau an: "Mit dem 31. Dezember 1942 dürfen sich keinerlei Personen jüdischer Herkunft mehr im Generalgouvernement aufhalten. Es sei denn, dass sie sich in den Sammellagern Warschau, Krakau, Tschenstochau, Radom, Lublin aufhalten." Die in der vorstehenden Anordnung geforderten Maßnahmen wurden jedoch nicht eingehalten.

Formen der Ghettos

Im allgemeinen muß zwischen offenen und geschlossenen Ghettos unterschieden werden.

Zu den offenen Ghettos zählen zum Beispiel Belchatow, Lask, Ozorkow, Kalisz und Wloclawek. In diesen offenen Ghettos war die Isolation nicht so

stark. Die nicht-jüdische Bevölkerung konnte die jüdischen Wohnviertel betreten und den Ghettoinsassen war das Verlassen ihres Wohnbezirkes unter Beachtung gewisser Sperrstunden erlaubt.

Die Ghettos in Dabie bei Kolo sowie in Zdunska-Wola besaßen beispielsweise keine Umzäunung. Diese offenen Ghettos blieben jedoch gemäß dem angestrebten Endziel nicht für die gesamte Dauer des Krieges bestehen, sondern wurden mit der Zeit in geschlossene Ghettos umgewandelt. Faktisch waren alle Ghettos vor ihrer Liquidierung geschlossen, das heißt, die Bewohner durften diese nicht mehr verlassen.

Die Schließung der Ghettos erfolgte durch schlagartig durchgeführte Aktionen, indem - wie beispielsweise in Litzmannstadt - die vorgesehenen Umgrenzungen des Ghettos durch die Bewachungsmannschaften besetzt und die Straßen durch spanische Reiter und sonstige Absperrvorrichtungen geschlossen wurden. Gleichzeitig wurde mit der Zumauerung beziehungsweise anderweitiger Sperrung der Häuserfronten begonnen.

Verwaltung der Ghettos

Mit der Durchführung der von deutschen Dienststellen erteilten Anordnungen wurden die - mit der Verordnung vom 28.11.1939 (Verordnungsblatt des Generalgouverneurs für die besetzten polnischen Gebiete, Nr. 9/1939) - eingesetzten Judenräte (auch Ältestenräte genannt) beauftragt. Zu den weiteren Zuständigkeitsbereichen der Judenräte gehörten unter anderem auch die Wohnungszuweisung, Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung sowie die Unterhaltung der sanitären und sozialen Einrichtungen.

Befehle deutscher Dienststellen an den Judenrat waren laut Verordnungsblatt des Generalgouverneurs für die besetzten polnischen Gebiete vom 1.5.1940, Teil II, Nr. 32/1940 "ausschließlich über den für den Judenrat zuständigen Kreishauptmann zu leiten", in kreisfreien Städten über den für den Judenrat zuständigen Stadthauptmann.

Liquidierung der Ghettos sowie Reduzierung der Zahl der Insassen

Durch die schlechte Ernährungslage, ferner durch Epidemien in den Ghettos traten zahlreiche natürliche Todesfälle ein; die weitaus größere

Reduzierung der Zahl der Insassen erfolgte jedoch durch die Deportationen in die Vernichtungslager.

In den großen Ghettos mit ihren Produktionsstätten und den Wehrmächtaufträgen wurden in erster Linie nur Arbeitsfähige und Facharbeiter benötigt, weshalb die Arbeitsunfähigen in die Vernichtungslager überstellt wurden.

Umwandlung oder Auflösung von Ghettos

Einzelne Ghettos wurden in Zwangsarbeitslager für Juden umgewandelt oder die Ghettoinsassen in solche Lager geschickt. Von diesen Lagern kamen die Insassen im weiteren Verlauf der Kriegereignisse im Osten in Konzentrationslager im Reichsgebiet.

Zahl der in den Ghettos untergebrachten Personen

Über die Gesamtzahl der in den Ghettos untergebrachten Juden existiert kein gesichertes Material. Einem Bericht des Inspektors für Statistik, Korherr, vom 19.4.1943 (Tgb. Nr. 48/43 geh. Rs.) ist zum Thema "Endlösung der Judenfrage" folgendes Zahlenmaterial zu entnehmen, das als Anhaltspunkt dienen kann:

...
"In der Bilanz sind die neuerworbenen Ostgebiete (mit Ausnahme von Danzig) nicht enthalten. Ihre Bilanz kann noch nicht erstellt werden. Doch gibt es über die Juden in diesen Gebieten zur Zeit der Übernahme ins Reich verschiedene Schätzungen, die auf eine Zahl von etwa 830 000 Juden hinführen dürften. Dazu kommen etwa 160 000 Juden im Bezirk Bialystok und rund 1,3 Millionen Juden im Generalgouvernement zur Zeit seiner Errichtung. Das würde zusammen im gesamtdeutschen Raum (ohne die besetzten Ostgebiete) Ende 1939 eine Gesamtzahl der Juden von etwa 2,5 Millionen ergeben, ohne Distrikt Lemberg mit rund 700 000 Juden, deren weitaus größter Teil auf den neuen Osten entfällt."

...
Die Zahl der überwiegend in Rest-Ghettos untergebrachten Juden des Generalgouvernements wurde laut demselben Bericht für den 31.12.1942 folgendermaßen angegeben beziehungsweise geschätzt:

im Distrikt	Zahl der Juden
Krakau	37.000
Radom	29.400
Lublin	20.000 (geschätzt)
Warschau	50.000
Lemberg	161.514
Generalgouv. zus.	297.914 "

Dem "Gesamtbericht vom 16. Oktober 1941 bis 31. Januar 1942 der Einsatzgruppe A" ist bezüglich der Juden in Lettland folgendes zu entnehmen:

...

"Die Gesamtzahl der Juden in Lettland betrug im Jahre 1935: 93 479 oder 4,79 % der Gesamtbevölkerung.

...

Beim Einmarsch der deutschen Truppen gab es in Lettland noch 70 000 Juden. Der Rest war mit den Bolschewisten geflüchtet. ...

...

Im Zuge der Bearbeitung von Straftaten wegen Nichttragens des Judensterns, Schleichhandels, Diebstahls, Betruges, aber auch um der Seuchengefahr in den Ghettos vorzubeugen, wurden in der Folgezeit weitere Exekutionen durchgeführt. So wurden am 9.11.1941 in Dünaburg 11 034, Anfang Dezember 1941 durch eine vom Höheren SS- und Polizeiführer angeordnete und durchgeführte Aktion in Riga 27 800 und Mitte Dezember 1941 in Libau 2 350 Juden exekutiert. Zur Zeit befinden sich in den Ghettos (ausser den Juden aus dem Reich) lettische Juden in

Riga	rund 2 500
Dünaburg	" 950
Libau	" 300

Diese sind als gute Fachkräfte für die Aufrechterhaltung der Wirtschaft z.Zt. noch unentbehrlich."

...

Das polnische Arbeitsministerium gab im Frühjahr 1942 eine Zahl von 1.200.000 Juden in polnischen Ghettos an; das Institut für jüdische Angelegenheiten in New York schätzte die Zahl der Juden in den Ghettos im Frühsommer des Jahres 1942 auf 1.500.000.

Verstorbene in den Ghettos

Über die Zahl der in den Ghettos ums Leben gekommenen Insassen (durch "Aktionen", Exekutionen, Epidemien, Unterernährung usw.) ist nichts genaues bekannt. Der Versuch der Ermittlung einer gesicherten Gesamtzahl dürfte schon aus dem Grunde zum Scheitern verurteilt sein, daß eine Registrierung der Toten nicht durchgeführt wurde.

Außerdem ist ein großer Teil der Meldungen der mit diesen Angelegenheiten befaßten deutschen Dienststellen beziehungsweise Einheiten durch Kriegseinwirkung in Verlust geraten.

Zahl der Ghettos

Statistiken über die Zahl der Ghettos aus der Zeit des Nationalsozialismus sind dem ITS nicht bekannt. Ebenso hat er aus den eingangs erwähnten Gründen bisher noch nicht die Gesamtzahl der in seinen Unterlagen erwähnten Ghettos ermittelt.

Quellenlage

Die Quellenüberlieferung gestaltet sich äußerst splitterhaft, da namentliche Originalunterlagen von Ghettoinsassen bis auf ganz wenige Ausnahmen nicht erhalten geblieben sind, ebenso sind die Möglichkeiten einer dokumentarischen Belegung allgemeiner Vorgänge zu dem hier behandelten Komplex überaus mangelhaft.

Entstehung

Das Ghetto Litzmannstadt wird in den beim ITS vorhandenen Unterlagen zum ersten Mal am 8.2.1940 erwähnt. Seine Schließung - das heißt die Bewohner des Ghettos durften dieses nicht mehr verlassen - erfolgte am 30.4.1940, wurde jedoch bereits am 8.4.1940 durch den Polizeipräsidenten von Litzmannstadt angeordnet. Erst 18 Monate später, am 15. Oktober 1941, erfolgte die formelle Schließung der Ghettos im Generalgouvernement. Der Polizeipräsident veröffentlichte am 10.5.1940 eine "Sonderanweisung für den Verkehr mit dem Ghetto", die unter anderem die äußere Bewachung dem Kommando der Schutzpolizei sowie der Kriminalpolizei übertrug und bei dem Versuch des unerlaubten Verlassens des Ghettos den sofortigen Gebrauch der Schusswaffe anordnete.

Über die Bildung eines Ghettos in Litzmannstadt gibt bereits das folgende Rundschreiben des Regierungspräsidenten in Kalisch (später Litzmannstadt) vom 10.12.1939 Aufschluß, in dem es heißt:

"In der Großstadt Lodsch leben m.E. heute ca. 320 000 Juden. Ihre sofortige Evakuierung ist nicht möglich. Eingehende Untersuchungen aller in Frage kommenden Dienststellen haben ergeben, daß eine Zusammenfassung sämtlicher Juden in einem geschlossenen Ghetto möglich ist. Die Judenfrage in der Stadt Lodsch muß vorläufig in folgender Weise gelöst werden:

1. Die nördlich der Linie Listopada (Novemberstraße, Freiheitsplatz, Pomorska) Pommerschestraße wohnenden Juden sind in einem geschlossenen Ghetto dergestalt unterzubringen, daß einmal der für die Bildung eines deutschen Kraftzentrums um den Freiheitsplatz benötigte Raum von Juden gesäubert wird, und zum anderen, daß der fast ausschließlich von Juden bewohnte nördliche Stadtteil in dieses Ghetto einbezogen wird.
2. Die im übrigen Teil der Stadt Lodsch wohnenden arbeitsfähigen Juden sind zu Arbeitsabteilungen zusammenzufassen und in Kasernenblocks unterzubringen und zu bewachen.

Die Vorarbeiten und Durchführung dieses Planes soll ein Arbeitsstab ausführen, ...

...

Nach Erledigung dieser Vorarbeiten und nach Bereitstellung der genügenden Bewachungskräfte soll an einem von mir zu bestimmenden Tag schlagartig die Errichtung des Ghettos erfolgen, das heißt, zu einer bestimmten Stunde wird die festgelegte Umgrenzungslinie des Ghettos durch die hierfür vorgesehenen Bewachungsmannschaften besetzt und die Straßen durch spanische Reiter und sonstige Absperrungsvorrichtungen geschlossen. Gleichzeitig wird mit der Zumauerung bzw. anderweitigen Sperrung der Häuserfronten durch jüdische Arbeitskräfte, die aus dem Ghetto zu nehmen sind, begonnen."...

Hervorzuheben ist, daß das Ghetto Litzmannstadt das einzige Ghetto war, das sich - abgesehen von einigen kleineren Ghettos, die meist nur kürzere Zeit bestanden - jahrelang auf Reichsgebiet, dem damaligen Warthegau, befunden hat, weshalb es auch als "Gaughetto" bezeichnet wurde.

Hinsichtlich der Existenz des Ghettos Litzmannstadt wurden von verschiedenen Stellen von Anfang an unterschiedliche beziehungsweise gegensätzliche Auffassungen vertreten, über die - wie es im folgenden immer wieder dargestellt werden wird - bis zum Kriegsende keine alle zufriedenstellende Einigung erzielt werden konnte.

Ein Aktenvermerk über die "Lösung der Judenfrage" vom 16.7.1941 gibt bereits recht interessante Aufschlüsse:

"Bei Besprechungen in der Reichsstatthalterei wurde von verschiedenen Stellen die Lösung der Judenfrage im Reichsgau Wartheland angeschnitten. Man schlägt dort folgende Lösung vor:

1. Sämtliche Juden des Warthegaues werden in ein Lager für 300 000 Juden genommen, das in möglichster Nähe der Kohlenmagistrale in Barackenform errichtet wird und in der barackenmäßige Einrichtungen für Wirtschaftsbetriebe, Schneidereien, Schustereien usw. enthalten sind.
2. In dieses Lager werden sämtliche Juden des Warthegaues verbracht. Arbeitsfähige Juden können nach Bedarf zu Arbeitskommandos zusammengestellt und aus dem Lager herausgezogen werden.

3. Ein derartiges Lager läßt sich nach Meinung von SS-Brigadeführer Albert mit bedeutend weniger Polizeikräften bewachen, als dies jetzt der Fall ist. Ausserdem ist die Seuchengefahr, die in Litzmannstadt und in anderen Ghettos für die umliegende Bevölkerung immer wieder besteht, auf ein Mindestmass beschränkt.

4. Es besteht in diesem Winter die Gefahr, dass die Juden nicht mehr sämtlich ernährt werden können. Es ist ernsthaft zu erwägen, ob es nicht die humanste Lösung ist, die Juden, soweit sie nicht arbeitseinsatzfähig sind, durch irgendein schnellwirkendes Mittel zu erledigen. Auf jeden Fall wäre dies angenehmer, als sie verhungern zu lassen.

5. Im übrigen wurde der Vorschlag gemacht, in diesem Lager sämtliche Jüdinnen, von denen noch Kinder zu erwarten sind, zu sterilisieren, damit mit dieser Generation tatsächlich das Judenproblem restlos gelöst wird.

6. Der Reichsstatthalter hat sich zu dieser Angelegenheit noch nicht geäußert. Es besteht der Eindruck, dass Regierungspräsident Übelhör nicht wünscht, dass das Ghetto in Litzmannstadt verschwindet, da er mit ihm ganz gut zu verdienen scheint. Als Beispiel, wie man an Juden verdienen kann, wurde mir mitgeteilt, dass das Reichsarbeitsministerium aus einem Sonderfonds für jeden in der Arbeit eingesetzten Juden RM 6.- bezahlt, der Jude aber nur 80 Pfg. kostet.

SS-Sturmabführer"

Unterstellung

Das Ghetto war dem Oberbürgermeister, dem Polizeipräsidenten und der Geheimen Staatspolizei unterstellt, ohne daß eine genaue Kompetenzabgrenzung ersichtlich ist.

Größe und Lage

Zu den Größenverhältnissen des Ghettos Litzmannstadt ist einem Schreiben vom 24. September 1941 (027/1/B/A) an den dortigen Regierungspräsidenten folgendes zu entnehmen:

...

"Bei der Bildung des Ghettos war die Ausdehnung auf eine Zahl von nicht mehr als 160 000 Juden berechnet. ... Für diese 160 000 Personen wurde am 1.5.1940 eine Gesamtfläche von 4,13 qkm abgegeben. Das Gebiet ist durch polizeiliche und bauliche Massnahmen um 0,22 qkm vermindert worden," ...

Der Bericht über "Die Betriebe des Ghettos Litzmannstadt und die Ostindustrie GmbH." vom 22.1.1944 (Tgb.Nr.16/44 g) enthält hierzu die nachstehenden Angaben:

I. Vorbemerkungen:

1. In dem rd. 7,5 qkm großen Ghetto Litzmannstadt befinden sich 80 062 Juden.

...

II. Das Ghetto Litzmannstadt

...

2. Das Ghetto ist

rd. 7,5 qkm groß

und hat einen

Umfang von 22 km.

Das Ghetto erstreckt sich über den Nordostteil Litzmannstadts fast von der Stadtmitte bis zum Stadtrand und besitzt eigenen Eisen- und Straßenbahnananschluß.

3. ...

Wasserleitung, Gas, Kanalisation fehlen. Die Wasserversorgung erfolgt mittels Brunnen.

...

Bevölkerungsbewegung im Ghetto Litzmannstadt

Nach der "Schließung" des Ghettos sind zwei Hauptbewegungen feststellbar:

- a) die Einweisung in das Ghetto
- b) die Überstellungen aus dem Ghetto in Vernichtungslager beziehungsweise in Konzentrationslager.

a) Die Einweisungen in das Ghetto

Auch hier sind wiederum zwei verschiedene Maßnahmen von Bedeutung:

1. die Einweisungen aus den Orten des Reichsgaues Wartheland. Über diese Maßnahmen liegen nur unvollständige Angaben vor, in erster Linie das Verzeichnis von Dr. Ettinger. Hieraus geht hervor, daß aus vielen Orten des Reichsgaues Wartheland Juden in das Ghetto Litzmannstadt verbracht wurden. An größeren Zahlen sind genannt:

Sept./Okt. 1941	3 000 aus dem Kreis Leslau (Wloclawek)
24.9.1941	2 900 aus Leslau
18.3.1942	4 000 aus Löwenstadt (Brzeziny)
Mai 1942	8 168 aus Pabianitz (Pabianice) und Löwenstadt
Juni/August 1942	1 000 aus Lask
August 1942	6 167 aus Pabianitz, Lask und Belchatow

2. Die Deportationen aus dem Reichsgebiet, dem Protektorat Böhmen und Mähren sowie aus Luxemburg:

Im Rahmen dieser Deportationen trafen laut einem Bericht des Inspektors der deutschen Polizei vom 13.11.1941 in der Zeit vom 18.10.1941 bis einschließlich 4.11.1941 19.837 Juden aus dem "Altreich" im Ghetto Litzmannstadt ein, und zwar:

5 Transporte aus Wien	mit	5 000 Juden
5 " Prag	"	5 000 Juden
4 " Berlin	"	4 187 Juden
2 " Köln	"	2 007 Juden
1 " Luxemburg	"	512 Juden
1 " Frankfurt a.M.	"	1 113 Juden
1 " Hamburg	"	1 034 Juden
1 " Düsseldorf	"	984 Juden
20 Transporte		19 837 Juden.

Nach einem Bericht des Ältestenrates der Juden (1) des Ghettos Litzmannstadt sind in den Monaten Oktober bis November 1941 19.953 Juden in dieses Ghetto verbracht worden.

(1) Ältestenrat der Juden = Judenrat

Beim ITS liegt nur ein Teil der Deportationslisten vor; nach Gestapobereichen aufgeschlüsselt ergeben sich folgende Zahlen:

1.125	Deportierte	aus	Frankfurt/Main
446	"	"	Köln
975	"	"	Hamburg
1.011	"	"	Düsseldorf
1.002	"	"	Berlin
5.792	"	"	Wien

b) Die Überstellungen aus dem Ghetto

Die Überstellungen lassen sich ebenfalls in zwei Hauptbewegungen unterteilen:

1. Die Überstellungen nach dem Vernichtungslager Kulmhof (Chełmno)

1. Etappe 16.1. - 29.1.1942	14 Transporte mit total	10.003 Juden
2. Etappe 22.2. - 2.4.1942	40 Transporte mit total	34.073 Juden
3. Etappe 4.5. - 15.5.1942	12 Transporte mit total	10.914 Juden
4. Etappe September 1942 (Zahl der Transporte unbekannt)		total 15.700 Juden
		total 70.690 Juden

Zu der für die 3. Etappe angeführten Gesamtzahl der nach Kulmhof überstellten Ghettoinsassen gibt der "Nachweis der in der Zeit vom 4.5. - 15.5.1942 abgefertigten Juden-Sdz." (Sonderzüge), der am 19.5.1942 vom Vorstand des Reichsbahnverkehrsamtes Litzmannstadt betreffend "Fahrgeldzahlung für Sonderzüge nach Warthbrücken" der Geheimen Staatspolizei Litzmannstadt eingereicht wurde, eine Gesamtzahl von 10.993.

2. Die Überstellungen zum KL Auschwitz im Sommer 1944:

Im Rahmen dieser Überstellungen sind über 60.000 Ghetto-Einwohner nach KL Auschwitz verschickt worden, wo eine große Zahl von ihnen noch der Vernichtung zum Opfer fiel.

So sind in der Zeit vom 15.8.1944 bis zum 18.9.1944 die Zugänge von 15 Transporten erfaßt. (1) Die Zahl der mit diesen Transporten Überstell-

(1) "Kalendarium der Ereignisse im Konzentrationslager Auschwitz-Birkenau", herausgegeben vom Staatlichen Museum in Auschwitz, veröffentlicht in den Heften von Auschwitz 1959 - 1964.

ten ist nicht angegeben; in das Lager wurden - nach den Selektionen - 2.636 Personen aufgenommen.

Belegungsstärke des Ghettos Litzmannstadt

Gesichertes Zahlenmaterial über die Belegungsstärke des Ghettos Litzmannstadt für die gesamte Zeit seines Bestehens liegt nur bruchstückhaft vor. Einen kleinen Überblick vermittelt ein Dokument aus den Akten des Judenrates in Litzmannstadt, betreffend die statistische Aufstellung der "Bevölkerungsbewegung im Ghetto Lodz (laut Anmeldungsdatum im Meldebüro)", die folgende Bestandszahlen für das Jahr 1942 gibt:

Januar	162.681
Februar	151.001
März	142.079
April	115.102
Mai	110.806
Juni	104.470
Juli	102.546

Dem Lagebericht der Staatspolizeistelle Litzmannstadt vom 3.10.1942 ist hierzu folgendes zu entnehmen:

... "Ein besonderer Bericht ... über die nunmehr als vorläufig abgeschlossen anzusehende Evakuierung ist am 26.9.42 bereits vorgelegt worden. Durch diese letzte Aussiedlung ist der Bevölkerungsstand im Ghetto Litzmannstadt auf rund 89 500 Juden herabgesunken." ...

An weiterem Zahlenmaterial läßt sich folgendes ermitteln:

vorgesehene Stärke:	160 000	(Schreiben an den Regierungspräsidenten in Litzmannstadt vom 24.9.1941 betreffend Einweisung von 20 000 Juden und 5 000 Zigeunern in das Ghetto Litzmannstadt, ")
Stärke bei Schließung:	160 400	idem
Stärke am 16. 6.1940:	156 402	"
" " 1. 8.1941:	144 401	"
" " 24. 9.1941:	139 947	"

Stärke am 9.10.1941:	ca. 145 000	(Fernschreiben des Regierungspräsidenten in Litzmannstadt vom 9.10.1941 an den RF-SS und Chef der Deutschen Polizei).
" Anfang 1944:	ca. 70 000	(Akten der Ghettoverwaltung)
" am 11.1.1944:	80 082	(Akten des SS-WVHA)
davon Kinder unter 10 Jahren 5 365		
" Ende August 1944:	weniger als 10 000	(Akten des Judenrates in Litzmannstadt)
" am 16.1.1945:	870	(Yad Vashem Bulletin, April 1961)

Arbeitseinsatz

Es war das Bestreben der deutschen Verwaltung, sich der Arbeitsunfähigen zu entledigen und Arbeitsfähige so lange wie möglich unter eigener Verwaltung zu behalten und neue Arbeitskräfte zu bekommen.

Der Lagebericht der Staatspolizeistelle in Litzmannstadt vom 9.6.1942 gibt hierüber klaren Aufschluß:

"Im Hinblick auf das Judentum war die staatspolizeiliche Arbeit auf das nach Anweisung des Gauleiters zu schaffende Gaughetto in Litzmannstadt gerichtet. Nach Anweisung des Gauleiters sollen alle nichtarbeitsfähigen Juden evakuiert und die arbeitsfähigen des gesamten Gaues im Ghetto Litzmannstadt zusammengefaßt werden. Von hier aus sollen dann größere Mengen von Juden im Gaugebiet zu verschiedenen Arbeiten (Bahn- und Straßenbau) angesetzt und nach Beendigung der Arbeit wieder in das Ghetto zurückgeführt werden. Die im Ghetto verbleibenden Juden werden dort restlos zur Arbeit eingesetzt. Im Zuge der Bildung des Gaughettos erwies es sich zunächst als notwendig, Raum für die einzusiedelnden Juden zu schaffen. Zu diesem Zwecke wurde eine größere Anzahl nichtarbeitsfähiger Juden aus dem Ghetto evakuiert und dem Sonderkommando zugeführt." ...

Hierbei handelte es sich um die vorerwähnten Verschickungen nach Kulmhof. Weiter heißt es in dem genannten Lagebericht, daß zur Durchführung "beim RSHA schärfste Maßnahmen gegen die Juden beantragt und vom RF SS mehrfach Exekutionen an Juden angeordnet" wurden.

Die äußerste Ausnutzung des jüdischen Arbeitspotentials wird durch die vom Reichsstatthalter im Warthegau/Abteilung Arbeit, Fachgebiet "Reichstreuhänder der Arbeit" herausgegebene "Anordnung über die Beschäftigung jüdischer Arbeitskräfte im Reichsgau Wartheland" vom 25.6.1942 wie folgt geregelt:

§ 1

Die Beschäftigung jüdischer Arbeitskräfte ist nur mit Zustimmung des Reichsstatthalters - Abteilung Arbeit - zulässig. Der Antrag auf Zuweisung jüdischer Arbeitskräfte ist an das für den Beschäftigungsort zuständige Arbeitsamt zu richten.

§ 2

Jüdische Arbeitskräfte dürfen nur für den Zweck beschäftigt werden, für den sie zugewiesen sind.

§ 3

Die jüdischen Arbeitskräfte erhalten freie Unterkunft und Verpflegung, deren Kosten nicht mehr als RM 1, -- täglich betragen sollen.

Jüdische Arbeitskräfte erhalten keinen Lohn, jedoch ist die Aussetzung von Prämien bei besonderer Überschreitung des normalen Leistungssolls oder die Durchführung von Akkordarbeit zur Erreichung einer Leistungssteigerung zulässig. Die Prämien dürfen für die jüdische Arbeitskraft im Höchstfalle nicht mehr als RM. 1,50 je Arbeitswoche betragen.

§ 4

Für jede zugewiesene jüdische Arbeitskraft ist zur Unterhaltung der nicht einsatzfähigen Juden ein Betrag von 70 Pfg. kalendertäglich abzuführen. Die Beträge sind jeweils am 1. und 15. eines jeden Monats auf das Konto Nr. 12300 bei der Stadtparkasse Litzmannstadt für den Oberbürgermeister von Litzmannstadt, Ghettoverwaltung, zu überweisen.

Die Überweisung hat grundsätzlich ausschließlich von dem Träger der Maßnahme zu erfolgen, für deren Zwecke die jüdischen Arbeitskräfte zugewiesen sind. Ist die Zuweisung nicht für den Träger einer bestimmten Maßnahme erfolgt, so hat die Überweisung durch den Einzelunternehmer zu erfolgen, der die jüdischen Arbeitskräfte beschäftigt.

Der Oberbürgermeister von Litzmannstadt, Ghettoverwaltung, kann von den vorgenannten Bestimmungen abweichende Regelungen über die Überweisung oder Verrechnung der Beträge treffen.

§ 5

Im Bedarfsfall wird die Bekleidung einschließlich Schuhwerk der jüdischen Arbeitskräfte durch den Oberbürgermeister von Litzmannstadt, Ghettoverwaltung, gestellt.

Die Beschaffung von Bekleidungsgegenständen durch Dritte, insbesondere die Aufrechnung mit dafür entstehenden Kosten gegen die zu überweisenden Beträge ist nur im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister von Litzmannstadt, Ghettoverwaltung, zulässig.

§ 6

Zur unbedingt notwendigen Erhaltung der Arbeitsfähigkeit der jüdischen Arbeitskräfte sind die Richtlinien des Reichsstatthalters Abteilung II, (insbesondere Erlaß vom 20.2.1942 - II B 226/1-2) zu befolgen.

Für die Durchführung der notwendigen ärztlichen Betreuung und der erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Seuchen ist der Träger der Maßnahme, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, der die Juden beschäftigende Unternehmer kostenpflichtig.

§ 7

Die Arbeitszeit jüdischer Arbeitskräfte soll grundsätzlich 10 Stunden täglich betragen.

§ 8

Diese Anordnung tritt mit dem 1. Juli 1942 in Kraft. Mit dem gleichen Tage treten die bisher erlassenen Anordnungen und Bestimmungen, soweit sie mit dieser Anordnung im Widerspruch stehen, außer Kraft.

Im Auftrage:
gez. Kendzia."

Die vorstehende Anordnung, die Ihrer Bedeutung wegen im vollständigen Wortlaut wiedergegeben wurde, zeigt besonders deutlich die wirtschaftlichen und finanziellen Interessen und Erwartungen der beteiligten Stellen und erklärt auch die Existenz der zahlreichen Außenarbeitsstellen des Ghettos Litzmannstadt.

In einer mit dem 12.9.1942 datierten Bekanntmachung der deutschen Ghetto-Verwaltung, die dem Oberbürgermeister der Stadt unterstellt war, heißt es:

*** WIEDERERÖFFNUNG**

aller Fabriken und Werkstätten

ab Montag, d. 14. IX. 1942.

Nachdem die Aussiedlung mit dem gestrigen Tage beendet ist, werden ab Montag, den 14. IX. 1942

SÄMTLICHE ARBEITSSTÄTTEN

DES GETTOS WIEDER VOLL IN BETRIEB

GENOMMEN

Jeder Leiter, Arbeiter und Angestellter ist verpflichtet pünktlich seinen Arbeitsplatz einzunehmen, wenn ihm daran gelegen ist, sich vor denkbar größten Unannehmlichkeiten zu schützen. Es wird von den nunmehr anerkannten Arbeitskräften verlangt, dass sie mit größtem Fleiß ihre Aufgaben erfüllen und sich beflüssigen, die durch die Ruhepause hervorgerufenen Rückstände schnellstens aufzuholen.

Ich werde strenge Kontrolle durchführen lassen, ob diese meine Anordnung restlos befolgt ist."

Ein weiteres Schreiben der Ghetto-Verwaltung vom 19.4.1943 an den Oberbürgermeister in Litzmannstadt über die schlechte Ernährungslage erwähnt unter anderem:

"Wie Ihnen der Unterzeichnete bereits mündlich erklärte, ist die Ernährung der Juden in der jetzigen Form nicht mehr zu verantworten, weil anderenfalls ein Absinken der Leistung zum Schaden der Wehrmacht eintreten würde. In den Werkstätten und Fabriken in denen wegen Mangel an Fachkräften 12-stündige Arbeitszeit eingeführt worden ist (Tag- und Nachtschicht), brechen bereits die Arbeiter, insbesondere die, die eine stehende Tätigkeit ausüben, an ihren Werkplätzen zusammen.

Bei der letzten Evakuierung im September 1942 sind alle kranken und gebrechlichen Juden ausgesiedelt worden. Trotzdem beträgt die Sterblichkeit seit diesem Zeitpunkt bis zum 31.3.1943 4658.

...

Berücksichtigt man weiter, dass im Monat März pro Jude und Tag 30 Pf. für die Ernährung ausgegeben worden sind, dann wird dadurch wohl am besten bewiesen, wie wenig an Verpflegung in das Wohngebiet der Juden hineingegeben wurde. Kein jüdisches Arbeitslager oder Strafgefangenenlager kommt auch nur annähernd mit dem gleichen geldlichen Satz aus."...

In dem Lagebericht der Staatspolizeistelle Litzmannstadt vom 3.10.1942 wird über den Arbeitseinsatz gemeldet:

... "Der weit größere Teil dieser arbeitenden Juden ist nach wie vor für die Ausfertigung von Wehrmächtaufträgen eingesetzt, während ein kleinerer Teil mit der Ausfertigung von Privataufträgen beschäftigt wird. Bei den Privatauftraggebern handelt es sich um größere Textil- und Schuhfirmen aus dem Altreichsgebiet."...

Geplante Umwandlung

Wie in den ZAL f J im Generalgouvernement hat der RF-SS offensichtlich angestrebt, auch das Ghetto Litzmannstadt und damit zugleich die Ghettoertriebe dem SS-WVHA zu unterstellen, wie dies aus einem Schreiben des Chefs des SS-WVHA an den RF-SS vom 9.2.1944 hervorgeht:

"Am 3. XII. 1943 gaben Sie mir im Beisein von SS-Obergruppenführer Kaltenbrunner den Auftrag, das Ghetto Litzmannstadt in ein K-Lager umzuwandeln und nicht eine Verlegung der Betriebe nach Lublin vorzunehmen. Der Reichstatthalter Greiser ist jedoch nicht von Ihrer Entscheidung in Kenntnis gesetzt worden. Ihm liegen nur Ihr Brief vom Juni 1943 vor, in welchem Sie die Umwandlung des Ghettos Litzmannstadt in ein KL verfügt haben, und ein späteres Schreiben aus dem September v. Js., in dem Sie sich mit der Verlegung der Ghettoertriebe nach Lublin einverstanden erklären. Damit ich noch in diesem Monat das Ghetto in ein KL umwandeln kann, zumal aus technischen und auch aus politischen Gründen eine Verlegung nach Lublin überhaupt nicht mehr in Frage kommen kann, bitte ich Sie, Ihre Entscheidung Gauleiter Greiser mitteilen zu lassen."

Vor der Abfassung dieses Schreibens hatten verschiedene Verhandlungen über die weitere Stellung des Ghettos unter Heranziehung der beteiligten Stellen (RSHA, SS-WVHA und Amt des Reichsstatthalters) stattgefunden.

Offensichtlich gelang es aber dem Reichsstatthalter im Warthegau, seinen Standpunkt dem RF-SS gegenüber durchzusetzen, wie dies aus einem Schreiben vom 14.2.1944 an den Chef des SS-WVHA hervorgeht, das seiner Bedeutung wegen ebenfalls im vollen Text wiedergegeben wird.

"Anlässlich des vorgestrigen und gestrigen Besuches des RF-SS in Posen hatte ich Gelegenheit, folgende zwei Fragen, die Ihr Arbeitsgebiet betreffen, zu besprechen und zu klären.

Die erste Frage ist folgende:

Das Ghetto in Litzmannstadt soll nicht in ein Konzentrationslager umgewandelt werden, wie es die von Ihrer Dienststelle in meinen Gau entsendeten SS-Oberführer Bafer und SS-Hauptsturmführer Dr. Volk in ihrer bei meiner Behörde, der Reichsstatthalterei in Posen, gehaltenen Besprechung am 5. Februar betont haben. Der Erlaß des RF-SS vom 11. Juni 1943 wird insofern nicht zur Ausführung kommen. Ich habe mit dem RF folgendes vereinbart:

a) das Ghetto wird personell auf ein Mindestmaß verringert und behält nur so viel Juden, wie sie unbedingt im Interesse der Rüstungswirtschaft erhalten werden müssen;

b) das Ghetto bleibt damit ein Gau-Ghetto des Reichsgaues Wartheland;

c) die Verringerung wird durch das im Gau schon früher tätig gewesene Sonderkommando des SS-Hauptsturmführers Bothmann durchgeführt werden. Der RF wird Befehl erteilen, den SS-Hauptsturmführer Bothmann mit seinem Sonderkommando aus seinem Einsatz in Kroatien herauszuziehen und dem Gau Wartheland wieder zur Verfügung zu stellen;

d) die Verfügung und Verwertung der Inventarien des Ghettos bleibt eine Angelegenheit des Reichsgaues Wartheland;

e) nach Entfernung aller Juden aus dem Ghetto und nach Auflösung desselben soll der gesamte Grundbesitz des Ghettos der Stadt Litzmannstadt zufallen.

Der RF wird die Haupt-Treuhandstelle Ost alsdann mit entsprechender Weisung versehen.

Ich darf Sie bitten, mir hierzu Ihre Vorschläge zu übermitteln."

Im Rahmen der geplanten "Verringerung" hat sicher auch die Verschickung von 1.500 Juden aus dem Ghetto in das Generalgouvernement stattgefunden, die der Leiter der Ghetto-Verwaltung an das Amt des Reichsstatthalters im Reichsgau Wartheland mit Schreiben vom 18.3.1944 meldet. Die Ghettoinsassen sind in die Rüstungsbetriebe (ZAL f J) in Skarzysko-Kamienna und Tschenschow verbracht worden.

Evakuierung oder Befreiung

In Durchführung der Richtlinien des RF-SS wurde das Ghetto Litzmannstadt in der Zeit vom 9.6. bis Ende August 1944 evakuiert und die Masse der Insassen nach KL Auschwitz überstellt. Das Rest-Ghetto wurde weiter verkleinert, und es blieb hier nur eine unbedeutende Gruppe von Juden, von denen bei der Besetzung von Litzmannstadt am 18.1.1945 noch 870 befreit wurden.

Quellenlage

Die Unterlagen allgemeiner Art sind - wenn auch unvollständig - in einem Umfang vorhanden, der in groben Zügen eine Darstellung des historischen Geschehens erlaubt.

Namentliches Dokumentenmaterial liegt mit Ausnahme unvollständiger Totenlisten für die Zeit von Oktober 1941 bis Juni 1943 nicht vor. Es handelt sich dabei um ehemalige deportierte Juden aus dem Altreich, der Ostmark (Österreich), dem Gau Moselland (Luxemburg), dem Sudetengau und Protektorat Böhmen und Mähren (Tschechoslowakei). Polnische Juden beziehungsweise Juden aus Litzmannstadt selbst sind nicht darin erfaßt.

Seite XLVIII

Da die Aufnahme der Ghettos Litzmannstadt und Theresienstadt in das vorliegende Verzeichnis Ausnahmen bilden, werden diese nicht mehr im Verzeichnis der Haftstätten nach Kategorien berücksichtigt.

GHETTO LITZMANNSTADT

Aussenkommando Commando extérieur Outlying commando	Männer / Frauen Hommes / Femmes Men / Women	1) Eröffnung Date d'ouverture Opening	1) Schließung Fermeture Closing	4) Befreiung Libération Liberation	1) Arbeitgeber Employeur Employer
Unterkommando Sous-commando Sub-commando		2) Erste Erwähnung Première mention First mention	2) Letzte Erwähnung Dernière mention Last mention	5) Besetzung Occupation Occupation	2) Art der Arbeit Genre de travail Kind of work
			3) Evakuierung Evacuation Evacuation		3) Unterbringung bzw. Bemerkungen Logement et remarques Accommodation and remarks
LITZMANNSTADT 1939 - 1945 Reichsgau Wartheland Łódź Łódź Polska	x x	2) 8.4.1940, ab 30.4.1940 geschlossenes Gh (Zeugenberichte)	5) 16.1.1945 (amtl. Bericht)	--	
HOHENSALZA 1939 - 1945 Reichsgau Wartheland Inowrocław Poznań Polska	nicht ersichtlich	2) Okt. 1942 (Schreiben des Landrats Ho- hensalza vom 7.12.1942)	2) 12.12.1942 (Schreiben an den Landrat Ho- hensalza vom 12.12.1942)	1) Firma Niemann	

Entstehung

Das Ghetto Theresienstadt wurde am 24. November 1941 in der ehemaligen Garnisonstadt Theresienstadt errichtet. Als Unterkünfte dienten zunächst einige Kasernen, die mit dem inneren Wall einer alten Festung verbunden waren. Am 27. Juni 1942 wurde die von der "arischen" Bevölkerung bis dahin vollständig geräumte Stadt - mit Ausnahme einiger Gebäude, die eine zusammenhängende Zone bildeten - der Ghettoverwaltung übergeben.

Bezeichnung

Die Bezeichnung "Ghetto" war absichtlich gewählt, um die Überstellung von Juden in die weiter östlich gelegenen Vernichtungslager zu verschleiern. Nach einer telefonischen Mitteilung der Stapo Nürnberg-Fürth vom 7. September 1942 sollte es nach einem FS-Erlaß des RSHA nicht mehr "Evakuierung von Juden nach Theresienstadt" sondern "Wohnsitzverlegung von Juden nach Theresienstadt" heißen.

Die propagandistischen Absichten lassen sich aus einem Schreiben des Bds den Haag vom 15.4.1943 (- IV B 4 -) an das RSHA erkennen:

... "Ausserdem legt der Herr Reichskommissar gerade in den Niederlanden und bei diesem Zug Wert auf eine gewisse Propagandawirkung, da es sich um eine "Wohnsitzverlegung" handelt und der Zug nicht aus dem Lager, sondern von Amsterdam abfährt." ...

Darüber hinaus sollten durch die Verbringung "bevorzugter" Gruppen nach dem Ghetto Theresienstadt zu deren Gunsten unternommene Interventionen ausgeschaltet werden.

Unterstellung

Das Ghetto Theresienstadt war dem Zentralamt für die Regelung der Judenfrage in Böhmen und Mähren unterstellt, dessen Leitung das RSHA/Amt IV B 4, SS-Obersturmbannführer Adolf Eichmann, innehatte. Durch das RSHA

war das Amt zentral den Reichsbehörden RF-SS, RSHA und Amt IV B 4 des RSHA unterstellt und regional dem Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD beim Reichsprotectorat in Böhmen und Mähren in Prag.

Jüdische Selbstverwaltung

Ebenso wie in allen anderen Ghettos ernannte die SS auch in Theresienstadt die Judenältesten, das heißt die Leiter der Jüdischen Selbstverwaltung, deren beratende Körperschaft der Ältestenrat darstellte. Der Ghettoverwaltung oblag insbesondere die Rechtspflege und Rechtsprechung, die Sorge für die öffentliche Ordnung, Sicherheit und Ruhe, die Finanz- und Wirtschaftslenkung, der Arbeitseinsatz, die Gesundheits- und Sozialfürsorge sowie die Raumbewirtschaftung.

Kategorien der Insassen

Für folgende Gruppen war das Ghetto Theresienstadt vorgesehen:

- A) Für Juden aus dem Protectorat Böhmen und Mähren, von denen rund 90% dorthin verbracht wurden.
- B) Zur Aufnahme von Juden aus dem Reichsgebiet; hierbei war Theresienstadt nach den Feststellungen des Chefs der Sipo und des SD bei der Wannsee-Konferenz (1) am 20.1.1942 als Altersghetto vorgesehen.

Der Erlaß des RSHA vom 3. Juli 1942 (IV B 4a 2537/42-81) an die Staatspolizeileitstelle Düsseldorf sieht für die Evakuierung nach dem Ghetto Theresienstadt nachstehend aufgeführte Gruppen vor:

...

- "1.) Über 65 Jahre alte bzw. über 55 Jahre alte gebrechliche Juden mit Ehegatten, soweit sie nicht in deutsch-jüdischer Mischehe leben und ihre Kinder unter 14 Jahren.

(1) Besprechung über die "Endlösung der Judenfrage"

2.) Juden

- a) Inhaber des Verwundetenabzeichens,
- b) Träger hoher Kriegsauszeichnungen
(EK 1, goldene Tapferkeitsmedaille usw.)

soweit sie nicht in deutsch-jüdischer Mischehe leben, mit Ehegatten und Kindern unter 14 Jahren.

- 3.) Jüdische Ehegatten einer nicht mehr bestehenden deutsch-jüdischen Mischehe, die gemäss § 3, Abs. a) der Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden vom 1.9.41 (RGB1. I, S. 547) vom Kennzeichnungszwang befreit sind, soweit nicht Kinder unter 14 Jahren (Mischlinge I. Grades, die nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht als Juden gelten) im Haushalt leben.

- 4.) Jüdische alleinstehende Mischlinge, die nach den gesetzlichen Bestimmungen als Juden gelten.

...
Die z.Zt. in jüdischen Altersheimen untergebrachten Juden sind bei dieser Evakuierung an erster Stelle zu erfassen."

- C) Zur Aufnahme besonders geschützter Gruppen von Juden aus Dänemark, die in der Zeit vom 5. - 14.10.1943, vereinzelt noch am 13.1.1944 (8 Personen) sowie am 25.4.1944 (2 Personen) eintrafen (insgesamt 466 Personen).

Die aus Dänemark gekommenen (dänische Staatsbürger und auch Personen, die sich aus Deutschland oder anderen Ländern dorthin geflüchtet hatten) blieben dank der Interventionen des dänischen Außenministeriums, des dänischen Roten Kreuzes sowie des Delegierten des IKRK Dr. Maurice Rossel vor Deportationen nach dem Osten geschützt.

- D) Juden aus dem Durchgangslager Westerbork (Niederlande), die ebenfalls als "Bevorzugte" galten. Von ihnen wurde jedoch mehr als die Hälfte weiter nach KL Auschwitz deportiert.

- E) Juden aus Sammellagern in Ungarn ab Dezember 1944, die nicht mehr nach den Lagern im Osten deportiert werden konnten.

- F) Ab 21. April 1945 Evakuierungstransporte aus Konzentrationslagern, die nicht mehr in andere KL geleitet werden konnten; insgesamt 12.488 Häftlinge, auch Nichtjuden.

Für die Gruppen E) und F) war das Ghetto Theresienstadt ursprünglich nicht vorgesehen; die Einweisung erfolgte nur infolge der veränderten Kriegslage, besonders im Osten.

Zu der Zeit, als die übrigen Juden aus Westeuropa direkt nach dem Osten deportiert wurden, betrachteten die nach dem Ghetto Theresienstadt Verschickten dieses irrtümlich als ihr Endziel.

Tatsächlich wurden jedoch rund 57% der nach dem Ghetto Theresienstadt verbrachten Juden zwischen Januar 1942 und Ende Oktober 1944 nach Vernichtungslagern im Osten deportiert; ungefähr 23% sind im Ghetto Theresienstadt verstorben (insgesamt ca. 80% Tote).

Die Zahlen gestalten sich wie folgt: (1)

- nach den Vernichtungslagern deportiert	86.934
- im Gh Theresienstadt verstorben	33.913
- von der Gestapo abgeholt	<u>336</u> = 121,183
- im Gh Theresienstadt entlassen	5
- am 5.2.1945 nach der Schweiz verbrachte Juden	1.210
- am 15.4.1945 nach Schweden verbrachte dänische Juden	413
- bis 8.5.1945 Geflüchtete	701
- im Gh Theresienstadt befreit:	
- Ghetto Insassen	16.832
- KL-Häftlinge, die nach dem 21.4.1945 dort ankamen	<u>12.488</u> = <u>31.649</u>
	152.832
	=====

(1) entnommen dem Buch MĚSTO ZA MŘÍŽEM (Die Stadt hinter den Gittern) von Karel Lagus und Josef Polak.

Belegungsstärke

Am Tag der Eröffnung (24. November 1941) traf eine erste Aufbaugruppe mit 342 jüdischen Handwerkern und Arbeitern ein. Die höchste Belegungsstärke wurde am 18.9.1942 mit 58.491 Männern, Frauen und Kindern festgestellt. Zwei Tage nach der Befreiung betrug die Zahl der Ghettoinsassen "etwa 30.432." (1)

Arbeitseinsatz

Es wurden sowohl für das Lager selbst notwendige als auch produktive Arbeiten geleistet. Wenn diese auch bei weitem nicht den Umfang annahmen, wie beispielsweise im Ghetto Litzmannstadt, so waren doch bestimmte Produktionszweige - wie die Glimmerspalterei Mica - recht bedeutend.

Bei diesen Arbeiten handelte es sich um echte Zwangsarbeit wie auch bei den internen Lagerarbeiten, die trotz der ungünstigen Alterszusammensetzung der Lagerinsassen (Kinder, Alte, Gebrechliche und Kranke in großer Zahl) noch geleistet werden mußten.

Strafen

Das Ghetto Theresienstadt war in vier Verwaltungsbezirke eingeteilt, denen je ein Bezirksältester vorstand, die Leitung der Gebäude lag in den Händen von Gebäudeältesten. Die Bezirks- beziehungsweise Gebäudeältesten waren befugt, Ordnungs- beziehungsweise Disziplinarstrafen zu verwenden. Die Ordnungsstrafen erstreckten sich von strengem Verweis, über geringe Geldstrafen, Arbeit in der Freizeit bis zu Essensentzug. Zu den Disziplinarstrafen zählten höhere Geldstrafen sowie Freiheitsentzug bis höchstens 8 Tage auch in Verbindung mit Essensentzug.

(1) entnommen dem Buch
Theresienstadt 1941 - 1945 von H.G. Adler.

Außerdem wurden im Ghetto auf Anordnung der SS wie in den Konzentrationslagern Exekutionen durchgeführt und Prügelstrafen verhängt, wenn auch in geringer Zahl.

Befreiung

Am 6. April 1945 durften zum ersten Mal der stellvertretende Chefdelegierte des IKRK in Berlin, Dr. O. Lehner, in Begleitung des IKRK-Delegierten P.F. Dunand das Ghetto Theresienstadt besichtigen. Bei einem zweiten Besuch am 21. April 1945 versprach Herr Dunand dem Lager seinen Schutz, den er am 2. Mai übernahm. Am 8. Mai erfolgte die Befreiung durch die sowjetischen Truppen und am selben Tag wurde der Schutz des IKRK aufgehoben.

Quellenlage

Die allgemeinen Erkenntnisse basieren im wesentlichen auf einschlägiger Literatur, in geringem Umfang auf Originalunterlagen, da diese zum größten Teil in der zweiten Aprilhälfte 1945 verbrannt worden sind. Der Nachweis über den Aufenthalt im Ghetto Theresienstadt kann in den meisten Fällen durch die Karteikarten des Ghettos Theresienstadt erbracht werden.

Seiten LII bis LV

Da die Aufnahme der Ghettos Theresienstadt und Litzmannstadt in das vorliegende Verzeichnis Ausnahmen bilden, werden diese nicht mehr im Verzeichnis der Haftstätten nach Kategorien berücksichtigt.

GHETTO THERESIENSTADT

Aussenkommando Commando extérieur Outlying commando	Männer / Frauen Hommes / Femmes Men / Women	1) Eröffnung Date d'ouverture Opening	1) Schließung Fermeture Closing	4) Befreiung Libération Liberation	1) Arbeitgeber Employeur Employer
Unterkommando Sous-commando Sub-commando		2) Erste Erwähnung Première mention First mention	2) Letzte Erwähnung Dernière mention Last mention	5) Besetzung Occupation Occupation	2) Art der Arbeit Genre de travail Kind of work
			3) Evakuierung Evacuation Evacuation		3) Unterbringung bzw. Bemerkungen Logement et remarques Accommodation and remarks
THERESIENSTADT 1939 - 1945 Protektorat Böhmen und Mähren Terezín Čechy Československo	x x	1) 24.11.1941, trafen Transporte mit jüdischen Häftlingen in Ther ein (Zeugenbericht)	4) 8.5.1945 (Zeugenbericht)	--	--
BUDWEIS 1939 - 1945 Protektorat Böhmen und Mähren České Budějovice Čechy Československo	x -	1) April 1942 (Zeugenbericht)	1) vermutlich bis zum Herbst 1942 nach dem Gh Ther rücküberstellt (Zeugenbericht)	--	--

Aussenkommando Commando extérieur Outlying commando	Männer / Frauen Hommes / Femmes Men / Women	1) Eröffnung Date d'ouverture Opening	1) Schließung Fermeture Closing	4) Befreiung Libération Liberation	1) Arbeitgeber Employeur Employer
Unterkommando Sous-commando Sub-commando		2) Erste Erwähnung Première mention First mention	2) Letzte Erwähnung Dernière mention Last mention	5) Besetzung Occupation Occupation	2) Art der Arbeit Genre de travail Kind of work
			3) Evakuierung Evacuation Evacuation		3) Unterbringung bzw. Bemerkungen Logement et remarques Accommodation and remarks

EICHEN bei Kladno 1939 - 1945 Protektorat Böhmen und Mähren Dubí x Čechy Československo	x	1) März 1942 (Zeugenbericht)	1) vermutlich bis zum Herbst 1942 nach dem Gh Ther rücküberstellt (Zeugenbericht)		2) Arbeit im Bergwerk
JUNGFERN BRESCHAN 1939 - 1945 Protektorat Böhmen und Mähren Panenské Brežany x Čechy Československo	x	1) Juli 1942 (Schreiben des HSSPF, Prag vom 28.8.1943)	2) 11.2.1944 (Häftl.-Aussage)		1) Frau Heydrich (Gut Jungfern Breschan) 2) Gartenarbeiten, Instandsetzungsarbeiten und Reparaturen der Anlagen
KLADNO 1939 - 1945 Protektorat Böhmen und Mähren Kladno x Čechy Československo	x	1) Februar 1942 (Zeugenbericht)	1) vermutlich bis zum Herbst 1942 nach dem Gh Ther rücküberstellt (Zeugenbericht)		2) Arbeit im Bergwerk

Aussenkommando Commando extérieur Outlying commando	Männer / Frauen Hommes / Femmes Men / Women	1) Eröffnung Date d'ouverture Opening	1) Schließung Fermeture Closing	4) Befreiung Libération Liberation	1) Arbeitgeber Employeur Employer
Unterkommando Sous-commando Sub-commando		2) Erste Erwähnung Première mention First mention	2) Letzte Erwähnung Dernière mention Last mention	5) Besetzung Occupation Occupation	2) Art der Arbeit Genre de travail Kind of work
			3) Evakuierung Evacuation Evacuation		3) Unterbringung bzw. Bemerkungen Logement et remarques Accommodation and remarks
MOTITSCHIN 1939 - 1945 Protektorat Böhmen und Mähren Motyčín Čechy Československo	x	1) März 1942 (Zeugenbericht)	1) vermutlich bis zum Herbst 1942 nach dem Gh Ther rücküberstellt (Zeugenbericht)		2) Arbeit im Bergwerk
OSLAWAN 1939 - 1945 Protektorat Böhmen und Mähren Oslavany Moravskoslezsko Československo	x	1) April 1942 (Zeugenbericht)	1) 30.8.1943, nach dem Gh Ther rücküberstellt (Zeugenbericht)		2) Arbeit in der Kohlen- grube "Kukla"
PÜRLITZ 1939 - 1945 Protektorat Böhmen und Mähren Křivoklat Čechy Československo	x	1) April 1942 (Zeugenbericht)	1) vermutlich bis zum Herbst 1942 nach dem Gh Ther rücküberstellt (Zeugenbericht)		2) Waldarbeiten

Aussenkommando Commando extérieur Outlying commando	Männer / Frauen Hommes / Femmes Men / Women	1) Eröffnung Date d'ouverture Opening	1) Schließung Fermeture Closing	4) Befreiung Libération Liberation	1) Arbeitgeber Employeur Employer
Unterkommando Sous-commando Sub-commando		2) Erste Erwähnung Première mention First mention	2) Letzte Erwähnung Dernière mention Last mention	5) Besetzung Occupation Occupation	2) Art der Arbeit Genre de travail Kind of work
			3) Evakuierung Evacuation Evacuation		3) Unterbringung bzw. Bemerkungen Logement et remarques Accommodation and remarks

SCHNARCHENREUTH Bayern	x	-	1) 13.3.1945 (Zeugenbericht und amtl. Bericht)	3) 12.4.1945, nach dem Gh Ther, dort am 20.4.1945 angekommen 3) 22.4.1945, nach dem Gh Ther (Zeugenbericht)	2) Barackenbau
WULKOW b. Trebnitz Preußen (Provinz Brandenburg)	x	-	1) 2.3.1944 (Zeugenbericht)	3) 2.2.1945, nach dem Gh Ther (Zeugenbericht)	2) Barackenbau (Ausweichstelle des Gestapo Hauptquartiers Berlin und der Privatkanzlei des Führers) 3) Das Kdo wurde anfangs "Zossen" genannt.
<u>Zwangsarbeitslager für Juden in Schlesien</u>	-	x	1) Sommer 1944 (Zeugenbericht)	3) 2.2.1945, nach dem Gh Ther (Zeugenbericht)	2) Lagerarbeiten 3) Das Kdo wurde anfangs "Zossen" genannt.

Name Geburtsdatum Geburtsort	Matrikelnummer Fachbereich Studiengang	Prüfungstermin Prüfungsort Prüfungsfach	Prüfungsergebnis Note Bemerkungen	Datum Unterschrift Ort	Name Position Unterschrift	Ort Datum
NAME 1920 - 1922 Geburtsort	Matrikelnummer Fachbereich Studiengang	Prüfungstermin Prüfungsort Prüfungsfach	Prüfungsergebnis Note Bemerkungen	Datum Unterschrift Ort	Name Position Unterschrift	Ort Datum
NAME 1921 - 1923 Geburtsort	Matrikelnummer Fachbereich Studiengang	Prüfungstermin Prüfungsort Prüfungsfach	Prüfungsergebnis Note Bemerkungen	Datum Unterschrift Ort	Name Position Unterschrift	Ort Datum
NAME 1922 - 1924 Geburtsort	Matrikelnummer Fachbereich Studiengang	Prüfungstermin Prüfungsort Prüfungsfach	Prüfungsergebnis Note Bemerkungen	Datum Unterschrift Ort	Name Position Unterschrift	Ort Datum

Einführung

Die in diesem Abschnitt dargestellten Haftstätten umfassen einen bedeutenden Komplex, für den jedoch lange Zeit kein Dokumentenmaterial zur Verfügung stand, dem man Angaben über Unterstellung, Arbeitseinsatz, besondere Funktion sowie Lebensbedingungen der dortigen Insassen hätte entnehmen können, so daß über diese Kategorie von Lagern in der Vergangenheit nicht ausführlich berichtet werden konnte. Inzwischen gelangte der ITS in den Besitz von Dokumentenmaterial, das es erlaubt, den Charakter der Zwangsarbeitslager für Juden näher zu beschreiben.

Das Schicksal der Insassen dieser Lager steht ganz allgemein im Schatten des Loses, das den Juden im Zuge ihrer Vernichtung in Konzentrations- und Vernichtungslagern sowie durch die Tätigkeit der Einsatzgruppen und -kommandos bereitet wurde. Wegen der Unbekanntheit dieser Haftstätten erscheint daher eine detaillierte Schilderung angebracht.

Die meisten Zwangsarbeitslager für Juden waren im Generalgouvernement und in Schlesien errichtet worden, während in anderen Gebieten (in den Reichsgauen Danzig-Westpreußen, Wartheland, Sudetenland, Gebiet Bialystok) diese Art von Haftstätten nicht so häufig war.

Zwangsarbeitslager für Juden in Schlesien

Bei den Zwangsarbeitslagern für Juden in Schlesien handelt es sich um Einrichtungen, die dem "Sonderbeauftragten des RF-SS für fremdvölkischen Arbeitseinsatz in Oberschlesien" unterstanden. Entgegen der im Titel gegebenen geographischen Abgrenzung der Zuständigkeit dieses Sonderbeauftragten, erstreckte sich seine Kompetenz - wie die Verteilung der Haftstätten zeigt - jedoch nicht ausschließlich auf Oberschlesien selbst, sondern auf das gesamte schlesische Gebiet. Die Einsetzung des Sonderbeauftragten wurde mit "Rundschreiben Nr. 9" der Geheimen Staatspolizei/Staatspolizeistelle Kattowitz vom 31.10.1940, betreffend "Arbeitseinsatz der Juden in Oberschlesien" wie folgt bekannt gegeben.

"Der Reichsführer SS und Chef d. dt. Polizei im Rmd. I. hat zur Erfassung und Lenkung des fremdvölkischen Arbeitseinsatzes in

Oberschlesien den SS - Oberführer und Polizeipräsident SCHMELT eingesetzt. Nach dem entsprechenden Erlass ist dem Sonderbeauftragten des Reichsführers SS für fremdvölkischen Arbeitseinsatz in Oberschlesien, Dienststelle in Sosnowitz, Rathausstr. 6, allein die gesamte Verwertung der jüdischen Arbeitskraft übertragen worden. Sämtliche Dienststellen und Behörden sind angehalten, zur planvollen Durchführung der Aufgabe des Sonderbeauftragten mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln behilflich zu sein.

Um einen beschleunigten Überblick über den bisherigen Einsatz der jüdischen Arbeitskraft zu haben, ersuche ich, dass jeder gewerbliche Betrieb, der z. Zt. noch einige oder mehrere männliche oder weibliche Juden stunden-tageweise oder dauernd beschäftigt, unverzüglich, spätestens bis zum 10. November 1940 an die Abteilung J des Sonderbeauftragten des Reichsführers SS für fremdvölkischen Arbeitseinsatz eine Aufstellung in 3 facher Ausfertigung anzufertigen hat, aus der hervorgeht:

- a/ Name und genauer Ort des Unternehmens,
- b/ Name, genaue Anschrift des Betriebunternehmens oder Treuhänders oder kommissarischen Verwalters,
- c/ Gesamtzahl sämtlicher beschäftigten Angestellten und Arbeiter
- d/ Summe aus Volksdeutschen, polnischen und jüdischen Arbeitskräften davon Juden,
- e/ bisherige Entlohnung der Juden, bei Arbeitern nach Stundenlohn, bei Angestellten nach Monatsgehalt,
- f/ ist die Entlohnung an die Juden direkt bezahlt worden oder wem wurde sie zugeführt?
- g/ Sind Lohnsteuern und sonstige gesetzliche Abzüge für die jüdischen Arbeitskräfte gezahlt und
- h/ an welche Steuerkasse abgeführt worden?
- i/ Aus welchen Gründen ist beim zuständigen Arbeitsamt nicht die Zuweisung von Volksdeutschen oder notfalls polnischen Arbeitskräften beantragt worden.

Die gewerblichen Betriebe sind entschieden darauf hinzuweisen, dass die erforderlichen Meldungen vollständig, wahrheitsgemäss und fristgemäss zu erstatten sind."

Hinsichtlich der dem Sonderbeauftragten zu leistenden Hilfe bei den ihm erteilten Aufgaben geht aus einem Schreiben des HSSPF Oberschlesien SS-Obergruppenführer und General der Polizei Schmauser an den RF-SS und Chef der Deutschen Polizei im RMDI vom 20.4.1942 hervor, daß der RF-SS die Inspektoren der Ordnungs- und der Sicherheitspolizei in Breslau angewiesen hatte, die Dienststelle des Sonderbeauftragten in jeder Weise zu unterstützen, es wurden daher "Polizeireservisten zur Verfügung gestellt, da der grosse Lagermassige Arbeitseinsatz zahlreicher Zwangsarbeitskräfte eine scharfe Überwachung dieser Lager erforderlich machte."

Zweck und Aufgabe der Lager

Die Zwangsarbeitslager für Juden waren fast ohne Ausnahme für kriegswirtschaftliche Belange gedacht. Das bereits zitierte Schreiben des HSSPF Oberschlesien enthält dazu den nachstehenden Satz:

... "Nachdem der Reichsführer-SS anlässlich seiner Bereisung Oberschlesiens genehmigt hatte, dass die Zwangsarbeitslager für kriegsentscheidende Zwecke des Reichsministers für Bewaffnung und Munition zum Einsatz zu kommen haben, hat sich die Wichtigkeit der Bauvorhaben, bei denen die Zwangsarbeitslager ange-
setzt wurden, dauernd gesteigert.

...

Die Wichtigkeit der im Vorstehenden genannten Bauvorhaben ist in Anbetracht der Kriegslage derart, dass von Seiten der Dienststelle des Reichsministers für Bewaffnung und Munition ein ununterbrochenes Einwirken auf die hiesige Dienststelle dahingehend ausgeübt wird, nach Möglichkeit noch weitere 4 000 bis 5 000 Zwangsarbeitskräfte schleunigst zur Verfügung zu stellen, da die genannten Bauvorhaben bestimmte und äusserst kurzfristige Fertigstellungstermine erhielten, die aus kriegsentscheidenden Gründen auf Weisung des Führers unbedingt innegehalten werden müssen."

...

Die weitgehenden Befugnisse des vom RF-SS eingesetzten "Sonderbeauftragten" werden auch anhand eines Erlasses des Oberpräsidenten von Kattowitz vom 23.2.1941 an alle ihm untergeordneten Behörden und Dienststellen betreffend:

"Einsatz jüdischer Arbeitskräfte bei Behörden und öffentlichen Betrieben" umrissen. In diesem Erlaß heisst es:

"Der außerordentliche Fach- und sonstige Arbeitermangel hat dazu geführt, daß sich außer der gewerblichen Wirtschaft auch Behörden und öffentliche Betriebe der in ihrem Bereich ansässigen Judenschaft als Arbeitskräfte bedienen. Während der Judeinsatz bei der gewerblichen Wirtschaft eine feste Regelung durch den Sonderbeauftragten des RFSS, bereits erfahren hat, hat diese Regelung beim Einsatz jüdischer Arbeitskräfte bei Behörden und öffentlichen Betrieben noch nicht grundsätzlich Platz gegriffen. Die bereits jetzt vorliegenden außerordentlich grossen Arbeitsvorhaben in den neu zur Provinz Oberschlesien gekommenen Gebieten erfordern eine sofortige grundsätzliche Regelung des Einsatzes jüdischer Arbeitskräfte auch bei Behörden und öffentlichen Betrieben.

Die bisher zu verzeichnende Tatsache, daß einzelne Behörden, kommunale Verwaltungen usw. eine bedeutend grössere Zahl von Juden für die bei ihnen vorliegenden Arbeiten anfordern als sie zur Durchführung von Sofortarbeiten benötigen, würde dazu führen, daß in kürzester Zeit für reichswichtige Bauarbeiten Arbeitskräfte nicht mehr verfügbar sind. Zur Behebung dieser und anderer zu verzeichnenden Mißstände ordne ich daher mit Wirkung vom 1. März 1941 für die Kreise Blachownia, Zawiercie, Oikusch, Chranow, Saybusch, Stadtkreis Sosnowitz, Bendzin und dem ostwärts der Sola gelegenen Teil des Kreises Bieltitz-Biala folgendes an:

- 1.) Die in den genannten Kreisen zur sofortigen Durchführung geplanten oder bereits in Durchführung befindlichen Notstandsarbeiten sind unverzüglich hinsichtlich der genauen Zahl der etwa einzusetzenden jüdischen Arbeiter nochmals zu überprüfen. Der jeweils im Bereich der vorliegenden Notstandsarbeit bestehende jüdische Ältestenrat benennt der die Notstandsarbeit durchzuführenden Behörde die für die Arbeit geeigneten jüdischen Arbeiter. Diese Arbeiter sind durch die die Notstandsarbeit durchführende Behörde dem Sonderbeauftragten des Reichsführers SS und Chef der deutschen Polizei in Sosnowitz, Rathausstr. 6, mit dem Antrag auf Genehmigung des Einsatzes mitzuteilen. ...

...

2.) Mit Wirkung vom 1.3.1941 untersage ich allen Behörden und sonstigen Dienststellen die dauernde oder vorübergehende Beschäftigung von Juden, wenn deren Beschäftigung nicht meinen vorstehenden Weisungen gemäß neu beantragt und ausdrücklich genehmigt worden ist. Im übrigen haben sich alle Behörden und Verwaltungen selbstverständlich bei allen von ihnen zu vergebenden und sonstigen Arbeiten in erster Linie der am Ort vorhandenen volksdeutschen Kräfte und gewerblichen Betriebe zu bedienen."

...

Daß die Erteilung einer Genehmigung zur Beschäftigung jüdischer Arbeitskräfte auch entsprechend streng behandelt wurde, geht aus einem Schreiben des "Sonderbeauftragten" vom 14.2.1941 an die Firma Henig (Sitz der Firma aus dem vorliegenden Dokument nicht ersichtlich) hervor:

"Die Beschäftigung der in Ihrem Betrieb tätigen jüdischen Arbeitnehmer war Ihnen bis zum 28. Februar 1941 genehmigt worden.

Eine Beschäftigung dieser jüdischen Arbeitnehmer über den 28. Februar 1941 wird von mir nur genehmigt, wenn Sie für diese jüdischen Arbeitnehmer entsprechenden Ersatz an volksdeutschen oder notfalls polnischen Arbeitskräften durch die Arbeitsämter nicht zugewiesen erhalten und wenn Sie den Ihnen bezüglich der Entlohnung dieser jüdischen Arbeitskräfte vorgeschriebenen Auflagen bis zum 1. März 1941 pünktlich nachgekommen sind. Betrieben, die diesen Bedingungen nicht entsprechen, werden die bisher in Ihrem Betrieb beschäftigten jüdischen Arbeitnehmer Anfang März entzogen. Einsprüche gegen die Entziehung sowie Gesuche um erneute Zuteilung jüdischer Arbeitnehmer im Verlauf des Monats März haben keinerlei Aussicht auf Erfolg.

Betriebe, die bis zum 8. März 1941 nicht im Besitz der Genehmigung zur Weiterbeschäftigung jüdischer Arbeitnehmer sind, können nicht damit rechnen, diese Genehmigung zu erhalten."

Als Beispiel für die Methoden zur Gewinnung jüdischer Arbeitskräfte mag das Schreiben des "Sonderbeauftragten" an den Präses des Judenrates in Sosnowitz vom 15.1.1942 dienen:

"Die Leitung der Ältestenräte der jüdischen Kultusgemeinden wird hiermit angewiesen, die in anliegender Liste angegebenen 200 Jüdinnen zum Arbeits-

einsatz am 20.1.1942 vormittags 10 Uhr in das Durchgangslager Sosnowitz, Gleiwitzerstr. 2, zu stellen.

...

Im Falle des Nichterscheinens der in anliegender Liste aufgeführten Jüdinnen ordne ich folgende Strafinassnahmen an:

1. Die Leitung der Ältestenräte der jüdischen Kultusgemeinden hat, nachdem festgestellt ist, dass eine oder mehrere der angeführten Jüdinnen zum Gestellungstermin nicht erschienen sind, unverzüglich sämtliche Lebensmittelkarten für alle Familienangehörigen der nichterschiedenen Jüdin, mit denen dieselbe in gemeinsamem Haushalt lebte, einzuziehen und innerhalb von 24 Stunden bei der Dienststelle des Sonderbeauftragten - Abteilung J - abzugeben. Sämtliche Karten bleiben bis zur nachträglichen Gestellung der nichterschiedenen Jüdin einbehalten. ...

2. Jüdinnen, die zum Gestellungstermin trotz rechtzeitiger Ladung nicht erscheinen, werden, sobald sie polizeilich festgestellt und festgenommen sind unverzüglich einem Straflager zugeführt werden."

...

Anzahl der Insassen

Über die Anzahl der in den Zwangsarbeitslagern für Juden eingesetzten Häftlinge existiert kein gesichertes Zahlenmaterial.

Außer den im vorstehenden Kapitel enthaltenen Zahlenangaben geben die Aufzeichnungen des ehemaligen Kommandanten des KL Auschwitz, Rudolf Höß, vom November 1946 in Krakau folgenden Aufschluß:

..."Schmelt beschäftigte, soweit mir noch erinnerlich, über 50 000 Juden. Wie viel Polen und Tschechen, ist mir nicht bekannt." ...

Aus einem Bericht des Inspektors für Statistik beim Reichsführer-SS betreffend: "Die Endlösung der europäischen Judenfrage" vom 19.4.1943, (Tgb. Nr. 48/43 geh. Rs.) ist zu ersehen:

...

"Arbeitseinsatz. Von den im Reichsgebiet lebenden Juden befanden sich zu Beginn des Jahres 1943 21 659 in kriegswichtigem Arbeitseinsatz.

Dazu kommen in kriegswichtigem Arbeitseinsatz 18 435 sowjet-russische Juden im Inspekteur-Bereich Königsberg, 50 570 staatenlose und ausländische Juden im Lagereinsatz Schmelt (Breslau) und 95 112 ehem. polnische Juden im Ghetto- und Lagereinsatz im Inspekteur-Bereich Posen."

...

Einsatz der Häftlinge

Hinsichtlich des Einsatzes ist dem Schreiber des HSSPF Oberschlesien vom 20.4.1942 noch zu entnehmen:

...

"Ich muss weiter bemerken, dass die in den Zwangsarbeitslagern befindlichen jüdischen Zwangsarbeiter seit 1 1/2 Jahren auf bestimmte Bauvorhaben spezialisiert wurden, da sie in den vergangenen Wintermonaten in scharfen Ausbildungsgängen für bestimmte Beton- und Bauarbeiten besonders ausgebildet wurden und somit gerade auf einem Gebiet zum Einsatz kommen können, für das heute kaum noch sonstige Arbeitskräfte verfügbar sind."

...

Die Zuweisung der Arbeitskräfte an einzelne Unternehmen erfolgte jeweils durch Abschluß von Vereinbarungen zwischen der Dienststelle des Sonderbeauftragten und den Firmen selbst. Als Beispiel wird aus einer "Vereinbarung" folgendes zitiert:

"Vereinbarung über den vorübergehenden Einsatz von 180 (hundertachtzig) jüdischen Arbeitskräften (Zwangsarbeitern) bei der Luranil-Baugesellschaft, Baustelle Dyhernfurth bei Breslau, (von den 180 jüd. Zwangsarb. sind 130 zum Einsatz als Tiefbauarbeiter vorgesehen, 50 werden im Rahmen der Zwangsarbeiter-Anlernaktion beschäftigt.)

...

2.) Der Baubevollmächtigte des Reichsministeriums Speer im Bezirk der Rüstungsinspektion VIII in Breslau, im folgenden der Baubevollmächtigte genannt, gibt dementsprechend an die Luranil-Baugesellschaft in Dyhernfurth bei Breslau Arbeitskräften auf die Dauer bis auf weiteres ab.

Die Zwangsarbeiter unterstehen auch während ihres vorübergehenden Einsatzes bei dem jetzigen Bedarfsträger dem Sonderbeauftragten. Dieser kann sie jederzeit abrufen. ...

3.) Die besonderen Voraussetzungen für den Einsatz der Zwangsarbeiter im Reichsgebiet erfordern, daß diese nur für Arbeiten des oben genannten Bauvorhabens eingesetzt werden. Mit Arbeiten an anderen Stellen dürfen Zwangsarbeiter nicht beschäftigt werden; soweit Abweichungen nicht rechtzeitig vorher mit dem Verbindungsführer ausdrücklich festgelegt worden sind.

...

- 5.) An Kosten sind an den Sonderbeauftragten z. Zt. zu zahlen:
- Bei ungelernten Arbeitern je Mann und Tag eine Pauschale von 4,50 RM
Bei Facharbeitern je Mann und Tag 6,- RM, soweit die Zwangsarbeiter auch tatsächlich als Facharbeiter beschäftigt werden. ...
 - Außerdem sind für Zwangsarbeiter, die Angehörige zu unterhalten haben, Unkostenbeiträge zu zahlen, und zwar in Höhe von 1,50 RM täglich für Zwangsarbeiter, deren Angehörige in Städten mit über 100 000 Einwohnern wohnen, ...
- 6.) a) Für Verpflegung sind z. Zt. je Mann und Kalendertag 0,90 RM zu zahlen, und zwar nicht an den Sonderbeauftragten, sondern an die Lagerfirma, ...
- 7.) Die Bewachungsmannschaften werden nach wie vor von Hilfspolizeikräften gestellt im Verhältnis 1 : 40 für jüdische Zwangsarbeiter und 1 : 20 für polnische Zwangsarbeiter. ...
- 8.) Die Arbeitszeit der Zwangsarbeiter beträgt 12 Stunden einschl. An- und Abmarschweg zum Lager und zur Arbeitsstelle. Sonntags- und Nachtarbeit ist grundsätzlich zulässig. ...
- 9.) Tarifrecht oder sonstige andere Bestimmungen, Gesetze usw. wie für andere Arbeitskräfte gelten für Zwangsarbeiter nicht. Über die Zwangsarbeiter bestimmt ausschließlich der Sonderbeauftragte.

Breslau, den (Tag u. Monat unleserlich) 1942."

Den "Bemerkungen" zu der vorstehend zitierten Vereinbarung ist noch folgendes zu entnehmen:

"Die Betreuung der Zwangsarbeiter erfolgt, unter Aufsicht des deutschen Lagerpersonals, vom Lagerpersonal aus Reihen der Zwangsarbeiter.

Hierfür ist folgendes Zwangsarbeiter-Lagerpersonal eingesetzt:

- 1 Ältester
- 1 Krankenbehandler
Sanitäter
- 1 Stenotypistin
- 1 Schuster
- 1 Schneider
- 1 Koch und Küchenhilfen

Für dieses Lagerpersonal sind an den Sonderbeauftragten die Selbstkosten zu zahlen"

...

Lebensbedingungen der Häftlinge

Bereits in den vorstehenden Ausführungen werden die Lebensbedingungen, denen die Häftlinge unterworfen waren, in einzelnen Punkten gestreift. Dokumentenmaterial, das zu diesem Thema Stellung nimmt, liegt beim ITS nicht vor. Daß sich aber das Schicksal der jüdischen Zwangsarbeiter nicht allzu sehr von dem der Konzentrationslager-Häftlinge unterschieden hat, dürfte als sicher anzusehen sein.

Eine Bestätigung vermittelt wieder die Aufzeichnung des ehemaligen Kommandanten des KL Auschwitz, H58, vom November 1946 in der es hierzu heißt:

...

"Die Arbeitslager Schmelts befanden sich in einem ziemlich verwahrlosten Zustand, ziemlich disziplinos und hatten eine hohe Sterblichkeitsziffer. Die Leichen der dort Verstorbenen wurden in der Umgebung der Lager verscharrt. Die ärztliche Versorgung war kaum vorhanden."...

...

Schon bevor die ZALs von Konzentrationslagern als Kommandos übernommen wurden, müssen zu diesen bereits Verbindungen bestanden haben.

Verschiedene Überlebende sprechen von Abtransporten kranker Häftlinge, die nach Auschwitz verbracht wurden, um vergast zu werden.

Zusammensetzung der Häftlinge

Anfangs war für die Lager des "Sonderbeauftragten" offensichtlich die Erfassung der sogenannten fremdvölkischen Arbeiter in dem "neuerworbenen" oberschlesischen Raum vorgesehen. Später - mit wachsender kriegswichtiger Bedeutung der durchzuführenden Aufgaben - wurden auch jüdische Arbeitskräfte aus dem Generalgouvernement in diese Lager überstellt.

Eine gravierende Änderung stellte die Periode zwischen 1942 und 1943 dar, in der ein Teil der von den Sammellagern Drancy, Malines und Westerbork nach dem KL Auschwitz geleiteten RSHA-Transporte in Cosel/Oberschlesien durch Angehörige der Dienststelle des Sonderbeauftragten vorsortiert wurde, um noch mehr arbeitsfähige Häftlinge in den Zwangsarbeitslagern für Juden in seinem Einflußbereich zur Arbeit einsetzen zu können.

Über diesen Zeitraum erwähnt der ehemalige Lagerkommandant H58 in seiner bereits zitierten Aufzeichnung:

... "Im Sommer 1942 hatte Schmelts auf Drängen des Rüstungsministeriums beim RFSS die Genehmigung erhalten 10 000 Juden aus den Transporten aus dem Westen zu entnehmen für die Auffüllung der Arbeitslager bei den wichtigsten Rüstungsvorhaben. Die Aussortierung geschah in Cosel O/S durch einen Arbeitseinsatzführer von D II und Beauftragte von Schmelts. Später haben dann Beauftragte Schmelts auf eigene Faust ohne mein Wissen u. ohne Genehmigung des RSHA laufend die Transportzüge in O/S angehalten und Arbeitsunfähige, ja öfters sogar Tote gegen gesunde arbeitsfähige Juden ausgetauscht. Es gab dadurch erhebliche Schwierigkeiten, Zugverspätungen, Flüchten usw. bis auf meine Beschwerden endlich der Höhere SS u. Pol.Fu.Gruf. Schmauser diesem Treiben ein Ende machte."

Auflösung der Lager

Die Zwangsarbeitslager für Juden sollten laut einer - dem ITS nicht vorliegenden - Anordnung des RF-SS im Sommer 1941 aufgelöst beziehungsweise dem KL Auschwitz oder KL Groß-Rosen unterstellt werden.

Die Aufzeichnungen von Höß enthalten dazu die nachstehenden Angaben:

... "Durch den Vernichtungsbefehl des RF-SS vom Sommer 1941 war die Organisation Schmelt gezwungen, die Arbeitslager und Werkstätten, wo Juden beschäftigt waren, aufzulösen und die Juden nach Auschwitz zu transportieren. Durch dauernde gewichtige Einsprüche der Wehrmacht und der Rüstungskommandos beim RSHA bzw. beim RF-SS selbst wurde die Auflösung aber stets hinausgezögert. Erst 1943 erfolgte der eindeutige RF-SS Befehl, daß die Werkstätten zu schließen, die Juden mit der Fabrikation in das Konzentrationslager Auschwitz zu überführen und die wichtigsten Arbeitslager bei siegentscheidenden Rüstungsbetrieben unter der Verwaltung des Konzentrationslagers Auschwitz bzw. des Konzentrationslagers Groß-Rosen weiterzuführen seien. Nicht der obigen Kategorie angehörende Arbeitslager waren aufzulösen und die Insassen nach Auschwitz zu überführen. Diese Aktion wurde im Frühjahr 1943 restlos durchgeführt."

Die Zeitangabe "im Frühjahr 1943" beruht offensichtlich auf einem Erinnerungsfehler von Höß, da sich die Abwicklung des dem "Sonderbeauftragten" unterstellten Lagerkomplexes beziehungsweise die Übernahme durch die KL Auschwitz oder KL Groß-Rosen bis Mitte 1944 hinzog.

Einem Fernschreiben des RSHA vom 21.5.1943 (IV B 4 a - 2093/42 g (391)) ist hierzu folgendes zu entnehmen:

"Betr.: Evakuierung von Juden,

...

Der Reichsführer-SS. hat angeordnet, dass bis - spätestens 30.6.1943 - (unterstrichen) die Juden aus dem Reichsgebiet einschliesslich Böhmen und Mähren nach dem Osten bezw. nach Theresienstadt abzubefördern sind. --

...

3.) Die noch im Arbeitseinsatz stehenden (ausgenommen die lagermaessig untergebrachten Juden) sind ohne Rucksicht auf Produktionsausfälle aus den Betrieben herauszunehmen und gemaess Richtlinien abzubefördern. Die Zahl der im geschlossenen Arbeitseinsatz stehenden, lagermaessig untergebrachten Juden (einschl. der selbzeit zum

geschlossenen Arbeitseinsatz in das Altreich verbrachten Juden ehemals polnischer Staatsangehörigkeit) ist bis zum 1.6.1943 zu berichten.

...

Zusatz fuer Kattowitz und Litzmannstadt: - Die Frage einer Abbeoerderung der von der Organisation Schmelt eingesetzten bzw. der Juden aus dem Ghetto Litzmannstadt wird von meinem Referenten, SS-Obersturmbannführer Eichmann, an Ort und Stelle besprochen." ...

Zwangsarbeitslager für Juden im Generalgouvernement

Grundlagen zur Schaffung des Arbeitszwanges für Juden

Bereits gleichzeitig mit der "Proklamation" durch die der - laut Erlaß Hitlers vom 12.10.1939 - neuernannte Generalgouverneur seine Beauftragung zur Ausübung der Regierungsgeschäfte bekanntgab, (veröffentlicht im "Verordnungsblatt des Generalgouverneurs für die besetzten polnischen Gebiete", Nr. 1/Jahrgang 1939 vom 26.10.1939) trat die "Verordnung über die Einführung des Arbeitszwanges für die jüdische Bevölkerung des Generalgouvernements" in Kraft, in der es heißt:

"Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der besetzten polnischen Gebiete vom 12. Oktober 1939 verordne ich:

§ 1

Für die im Generalgouvernement ansässigen Juden wird mit sofortiger Wirkung der Arbeitszwang eingeführt. Die Juden werden zu diesem Zwecke in Zwangsarbeitergruppen zusammengefasst.

§ 2

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften erläßt der Höhere SS- und Polizeiführer. Er kann ostwärts der

Wechsel Gebiete bestimmen, in denen die Durchführung dieser Verordnung unterbleibt, Warschau, den 26. Oktober 1939.

Der Generalgouverneur
für die besetzten polnischen Gebiete
Frank"

Durch die zweite Durchführungsvorschrift zu vorstehender Verordnung wird festgelegt:

§ 1

Alle jüdischen Bewohner im Gebiet des Generalgouvernements vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 60. Lebensjahr unterliegen grundsätzlich dem Arbeitszwang. Die Dauer dieses Arbeitszwanges beträgt in der Regel 2 Jahre; sie wird verlängert, wenn innerhalb dieser Zeit ihr erzehrerischer Zweck nicht erreicht sein sollte.

§ 2

Die Zwangsarbeitspflichtigen werden zur Auswertung ihrer Arbeitskraft, nach Möglichkeit entsprechend etwa erlernter Berufe, bei lagernmäßiger Unterbringung zur Arbeit eingesetzt. Nicht voll Arbeitsfähige finden ihrem Arbeitsvermögen entsprechend Verwendung."

Bedeutung des Arbeitseinsatzes

Hinsichtlich der Wichtigkeit der Erfassung und Ausbeutung der jüdischen Arbeitskraft, die für das Wirtschafts- und Rüstungspotential von besonderer Bedeutung war, ergibt sich aus den Protokollen der Arbeitssitzungen der Abteilungsleiter der Regierung des Generalgouvernements folgendes:

- a) Polzeisitzung vom 30.5.1940
Ausführungen des HSSPF im Generalgouvernement.

...

"Bezüglich der jüdischen Zwangsarbeit sei man noch nicht zu einem abschließenden Ergebnis gekommen. ...

Es sei klar, daß gerade die jüdische Zwangsarbeit nur zentral geleitet werden könne. Es müsse eine Zentralstelle geschaffen wer-

den, die sämtliche Juden karteimässig erfasse. Die einzelnen Dienststellen - Wehrmacht, Distrikte, Zivilverwaltung, Polizei usw. - könnten dann bei dieser Zentralstelle ihren Bedarf an jüdischen Arbeitskräften anmelden und bekämen diese Arbeitskräfte von der Zentrale zur Verfügung gestellt. Dadurch würde eine einheitliche Lenkung der jüdischen Zwangsarbeit innerhalb des Generalgouvernements erreicht.

...

Von Seiten des Leiters der Abteilung Arbeit sei der Antrag gestellt worden, Juden für die freie Arbeit freizugeben. Dies müsse grundsätzlich abgelehnt werden, denn es widerspreche der Verordnung des Generalgouverneurs, wonach Juden nur zur Zwangsarbeit heranzuziehen seien." ...

- b) Wirtschaftsbesprechung vom 7.6.1940 in Krakau, Ausführungen des Leiters der Abteilung Arbeit bei der Regierung des Generalgouvernements, Dr. Frauendorfer:

...

"Der Judeinsatz sei also für die Zukunft in der Weise geplant, daß die Erfassung der Juden nach wie vor grundsätzlich Sache der Polizei bleibe, daß aber der Einsatz durch die Abteilung Arbeit im Benehmen mit der Polizei erfolge. Es bestehe die Absicht, die Juden künftig auch in den normalen Arbeitsprozess einzusetzen; ein Tarif hierfür sei vorbereitet." ...

- c) Sitzungsprotokoll vom 6.8.1940 der Abteilung Arbeit der Regierung des Generalgouvernements:

"Nach Eröffnung der Sitzung durch Dr. Frauendorfer (Leiter der Abteilung Arbeit) gibt Oberregierungsrat Dr. Gschliesser (Abt. Arbeit) einen Überblick über die Notwendigkeit der Verlagerung des Judeinsatzes von verschiedenen Hilfsleistungen bei Behörden und sonstigen Dienststellen zum Masseneinsatz bei staatspolitisch bedeutsamen Bauvorhaben. Er verweist insbesondere auf die Wichtigkeit der Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen, unter besonderer Berücksichtigung der Evakuierung von Krakau und der Deckung des Großbedarfs für die Grenzsicherungsarbeiten im Distrikt Lublin." ...

d) 7. Hauptabteilungsleitersitzung vom 22.6.1942:

...

"Nach Meinung des Präsidenten Dr. Frauendorfer würde eine Umsiedlung der Juden, die ein erhebliches Kontingent der Gesamtbevölkerung ausmachen, auf allen Sektoren des öffentlichen Lebens tiefgreifende Auswirkungen haben. Das Land sei arbeitsmäßig erheblich abgeschöpft. Rund 100 000 Facharbeiter stehen in der Rüstungsindustrie, 800 000 Arbeiter befinden sich im Reich, weitere 100 000 Arbeiter beschäftigt der Militärbefehlshaber im Generalgouvernement in seinen Dienststellen. Er, Präsident Dr. Frauendorfer, sei daher zur Zeit auf den jüdischen Arbeitseinsatz absolut angewiesen, eine Auffassung, der sich auch der Rüstungsinspektor im Generalgouvernement, Generalleutnant Schindler, angeschlossen habe. Diese seien mangels polnischer Facharbeiter nicht zu ersetzen. Die Juden sollen den von der SS durchgeführten Aktionen zwar nicht entzogen, aber für die Dauer des Krieges arbeitsmäßig erhalten bleiben."

...

Konzentrierung der jüdischen Zwangsarbeiter

Laut dem Befehl des RF-SS vom 19.7.1942 an den HSSPF im Generalgouvernement sollte die Umsiedlung der gesamten jüdischen Bevölkerung des Generalgouvernements am 31.12.1942 "durchgeführt und beendet sein". Nach diesem Zeitpunkt durften sich die Juden nur noch in den Sammellagern Warschau, Krakau, Tschenschow, Radom und Lublin aufhalten.

In diesem Befehl wird weiter ausgeführt:

... "Alle anderen Arbeitsvorkommen, die jüdische Arbeitskräfte beschäftigen, haben bis dorthin beendet zu sein, oder, falls ihre Beendigung nicht möglich ist, in eines der Sammellager verlegt zu sein."

...

Die mit dem vorstehenden Befehl angeordnete Verlegung in die genannten Sammellager fand jedoch nicht statt, wie die weitere Existenz der Zwangsarbeitslager für Juden über den festgesetzten Zeitpunkt hinaus beweist.

Die Tendenz, die jüdischen Arbeitskräfte in Sammellager zu verlegen, geht auch aus dem Schreiben des Wehrmachtbefehlshabers im Generalgouvernement an das OKW vom 18.9.1942 (O.Qu/Qu. 2 Az. SA Tgb.Nr. 735/42 geh.) hervor. Demzufolge war bisher für das Generalgouvernement angeordnet:

...

"1.) Polnische und ukrainische Arbeiter werden zwecks Freimachung für das Reich durch jüdische Arbeiter ersetzt; hierzu werden auch Judenlager zum Einsatz bei den Betrieben aufgestellt.

2.) Zur Ausnützung der jüdischen Arbeitskraft für den Krieg werden rein jüdische Betriebe oder Teilbetriebe gebildet."

...

Bezüglich der Konzentrierung der jüdischen Zwangsarbeiter ordnet der RF-SS in seinem Schreiben vom Januar 1943 an den HSSPF im Generalgouvernement im Zusammenhang mit seinem Besuch in Warschau an:

...

"In Warschau befinden sich noch rund 40 000 Juden. Von diesen werden 8 000 in den nächsten Tagen abgeföhren. 32 000 sind noch in sogenannten Rüstungsbetrieben. Davon rund 24 110 in Textil- und Pelzbetrieben, insbesondere bei der Firma Walter C. Toebbens KG., Warschau.

Ich habe dem Oberst Fretter den Auftrag gegeben, den Rüstungsinspektor, Generalleutnant Schindler, mitzuteilen, daß ich erstaunt sei, daß meine Anweisungen bezüglich der Juden nicht befolgt wurden.

Ich habe nunmehr noch einmal eine Frist bis 15.2.1943 gestellt, in der folgende Dinge zu erfüllen sind:

1.) sofortige Ausschaltung der privaten Firmen. ...

...

3.) Sofortige Übernahme der ganzen 15 000 Juden in ein KL., am besten nach Lublin. Garantie an die Rüstungsinspektion, dasselbe hinsichtlich Anzahl und bezüglich der Termine zu leisten und zu liefern, was bisher ge-

leistet wurde. Ich glaube, daß es außerdem zu billigeren Preisen gemacht werden kann.

- 4.) Dasselbe gilt für eine Anzahl kleinerer Ghetto-Betriebe, die Teile von Maschinen oder Flugzeugen machen, die auch in einem Lager gemacht werden können.
- 5.) Der Rest an wirklich eisenbearbeitenden Betrieben ist raschestens an irgendeiner Stelle im Generalgouvernement zusammenzufassen, so daß man hier dann einen Betrieb mit ein paar Hallen belegt nur mit jüdischen Arbeitern, hat, für deren Bewachung und Isolierung dann schärfstens zu sorgen ist."

Abzug der Arbeitskräfte im Rahmen der Aussiedlung

Die im Rahmen der verschiedenen Aktionen "ausgesiedelten" Juden, von denen die im Arbeitseinsatz befindlichen einen hohen Prozentsatz der Fachkräfte bildeten, stellten eine ernsthafte Gefährdung der geplanten Vorhaben dar. In diesem Zusammenhang ordnete der RF-SS mit seinem Schreiben vom 2.10.1942 (Tgb.Nr. R/31/22/42) betreffs Ersatz der jüdischen Arbeitskräfte durch Polen folgendes an:

...

"1. Ich habe angeordnet, die ganzen sogenannten Rüstungsarbeiter, die lediglich in Schneider-, Pelz- und Schusterwerkstätten arbeiten, durch SS-Obergruppenführer Krüger und SS-Obergruppenführer Pohl an Ort und Stelle d.h. also in Warschau, Lublin, in KL, zusammenzufassen. Die Wehrmacht soll ihre Bestellungen an uns geben und wir garantieren für den Fortgang der Lieferungen für die von ihr gewünschten Bekleidungsstücke. Gegen alle diejenigen jedoch, die glauben, hier mit angeblichen Rüstungsinteressen entgegenzutreten zu müssen, die in Wirklichkeit lediglich die Juden und ihre Geschäfte unterstützen wollen, habe ich Anweisung gegeben, unnachsichtig vorzugehen.

2. Die Juden, die sich im wirklichen Rüstungsbetrieben, also Waffenwerkstätten, Autowerkstätten, usw. befinden, sind Zug um Zug herauszulösen. Als erste Stufe sind die in den Betrieben in einzelnen Hallen zusammenzufassen. Als zweite Stufe dieser Entwicklung ist die Belegschaft dieser

einzelnen Hallen im Austausch tunlichst in geschlossenen Betrieben zusammen zu tun, sodaß wir dann lediglich einige geschlossene Konzentrationslager-Betriebe im Generalgouvernement haben.

3. Es wird dann unser Bestreben sein, diese jüdischen Arbeitskräfte durch Polen zu ersetzen und die größere Anzahl dieser jüdischen KL-Betriebe in ein paar wenige jüdische KL-Großbetriebe tunlichst im Osten des Generalgouvernements zusammenzufassen. Jedoch auch dort sollen eines Tages dem Wunsche des Führers entsprechend die Juden verschwinden."

Behandlung und Lebensbedingungen

Wie bei den Zwangsarbeitslagern für Juden in Schlesien sind die Dokumente über Behandlung und Lebensbedingungen der jüdischen Zwangsarbeitskräfte im Generalgouvernement sehr lückenhaft.

Die nachstehend in chronologischer Reihenfolge zitierten Dokumente gewähren aber einen kleinen Einblick:

a) Auszug aus dem Bericht für den Monat Juni 1940 des Kreishauptmannes Krakau-Land vom 8.7.1940:

"...Der Einsatz der Juden zum Arbeitszwang nimmt immer größeren Umfang an. Mehrfach reicht die vorhandene Anzahl der Juden für den geforderten Einsatz nicht mehr aus. Einer dringenden Regelung bedarf die Bezahlung der jüdischen Zwangsarbeiter. Die Judenräte, denen die Bezahlung zum großen Teil auferlegt worden ist, verfügen nicht mehr über genügend Mittel, um die Zwangsarbeiter von sich aus zu entschädigen. Wiederholt fallen Zwangsarbeiter an den Arbeitsstellen wegen Unterernährung zusammen, da sie keine Möglichkeit haben, ausreichend Lebensmittel zu kaufen ..."

b) Auszug aus dem Bericht für Monat August 1940 des Gouverneurs im Distrikt Warschau vom September 1940:

"...Besondere Bedeutung kam dem jüdischen Arbeitseinsatz zu. Für staatspolitisch wichtige Arbeiten in den Grenzgebieten werden wöchentlich 2 Transporte mit je 700 jüdischen Arbeitskräften zusammengestellt. Im August konnten 4 Transporte mit insgesamt 2800 Juden in den Distrikt Lublin geschickt werden. Leider läßt die Unterbringung, Verpflegung und Behandlung dieser Judenkolonnen viel zu wünschen übrig, was sich in einem ver-

stärkten Widerstand gegen die Verschickung auswirkt, die zunächst auf freiwilliger Basis erfolgen konnte. ..."

c) Auszug aus dem Tätigkeitsbericht für den Monat Oktober 1940 des Gouverneurs im Distrikt Lublin vom 6.11.1940:

"...Im Berichtsmonat wurden soviel Juden zu Zwangsarbeiten angefordert, daß Juden aus anderen Distrikten herausgeholt werden mußten. Aus dem Judenlager Belzec wurden 4331 jüdische Zwangsarbeiter entlassen, die für Strassenbauten und Bauten des "Otto"-Programms (1) eingesetzt waren. Ihr Zustand war so, daß sie nicht als voll arbeitsfähig angesehen werden konnten. Durch das OKW Berlin wurden 800 ehemalige jüdische polnische Kriegsgefangene für Arbeiten des Flugplatzes Biala zugewiesen. Wegen Arbeitsunfähigkeit konnten 250 nicht eingesetzt werden ..."

d) Rundschreiben des Rüstungskommandos Lemberg des Reichsministers für Bewaffnung und Munition vom 19.10.1942 (103 St./Fr.Br.Nr. 613/42 geh.) an die Rüstungsinspektion im Generalgouvernement Krakau; den SSPF Galizien in Lemberg; die Abteilung Wirtschaft des Distrikts Galizien in Lemberg sowie an die Firmen, die jüdische Arbeitskräfte beschäftigten:

"Betr.: Einsatz jüdischer Arbeitskräfte.

Die in Ihrem Werk beschäftigten jüdischen Arbeitskräfte übernimmt der SS. u. Polizeiführer Galizien bzw. seine örtlichen Dienststellen in seine ausschliessliche Obhut. Daraus ergibt sich folgendes:

I. Unterkunft.

Die jüdischen Arbeitskräfte sind grundsätzlich zu kasernieren und stehen in ihren Lagern unter der Kontrolle der örtlichen SS- u. Polizeiführung. Da die Einrichtung der polizeieigenen Lager noch nicht überall durchgeführt ist, müssen die Werksleitungen die vorläufige Kasernierung der jüdischen Arbeitskräfte vornehmen, in Übereinstimmung mit den örtlichen Dienststellen des SS. u. Polizeiführers Galizien. Bei den Lemberger Betrieben wird der SS. u. Polizeiführer die lagermässige Unterbringung der jüdischen Arbeitskräfte besonders regeln.

(1) Das "Otto"-Programm war ein Plan, der den Bau strategisch wichtiger Straßen umfaßte

II. Verpflegung.

Die Verpflegung der jüdischen Arbeitskräfte übernehmen die Werke, sie hat ausschliesslich im Werk zu erfolgen. Die Rüstungsbetriebe fordern und empfangen die Lebensmittel nach den Sätzen der Regierung i. GG. Hauptabt. Ernährung u. Landwirtschaft, Abt. Marktordnung III a 1 a / 100 v. 18.8.42

III. Zahlungsausgleich.

Vom 1.11.42 an erhalten die jüdischen Arbeitskräfte keinen Barlohn.

Die Betriebsleitungen führen an die SS. u. Polizeiführung für jede jüdische Arbeitskraft je Kalendertag 5.-- Zl. für den Mann und von 4.-- Zl. für die Frau ab, Lohnsteuer und Beträge für die Soz.-Versicherung fallen fort. Von den eben erwähnten Beträgen von Zl. 5.-- bzw. 4.-- sind die Kosten für die Verpflegung abzuziehen und zwar die Gesteungskosten für die Nahrungsmittel zuzüglich der Regiekosten.

Je nach den örtlichen Verhältnissen werden die Gesamtkosten der Verpflegung verschieden sein. Voraussichtlich werden sie bei 70 Groschen pro Kopf liegen und dürfen im Höchstfall 1.- Zl. erreichen. Die Polizeiführung behält sich Nachprüfung vor.

...

V. Allgemeines.

Der SS. u. Polizeiführer Galizien und das Rüstungskommando stimmen überein, dass es notwendig ist die jüdischen Arbeitskräfte auch arbeitsfähig zu erhalten. Das bedingt entsprechende Unterkunft, Ernährung, Bekleidung u. ärztliche Betreuung. Die Betriebsleitungen werden ersucht etwa auftretende Schwierigkeiten in erster Linie mit den örtlichen Dienststellen des SS. u. Polizeiführers Galizien zu bereinigen. Das Rüstungskommando ist zu unterrichten.

Zum 6.11. ist zu melden, dass die vorstehenden Anordnungen durchgeführt sind."

c) Auszug aus einem Bericht (ohne Datum) des Referats Arbeitslager beim jüdischen Arbeitsbataillon in Warschau:

...

"V. Art der Arbeit.

Die Arbeit in den Lagern gehörte meistens zu den schwersten physischen Arbeiten. In der bedeutenden Mehrheit von Lagern wurden Melio-

rationsarbeiten ausgeführt. ...

In anderen Lagern wurden Strassenbauarbeiten ausgeführt: ...

Alle Arbeiten erforderten große Anstrengung seitens der Arbeiter; sie waren täglich 8-10 Stunden und sogar länger beschäftigt. Die Arbeitsbedingungen waren sehr ungünstig: ...

Übernahme von Zwangsarbeitslagern für Juden durch das SS - WVHA

Einige der Zwangsarbeitslager für Juden werden in dem nicht datierten Bericht "Wirtschaftlicher Teil der Aktion Reinhardt" des SSPF im Distrikt Lublin (Begleitschreiben von Globocnik, datiert irrtümlich vom 5.1.1943 anstatt 5.1.1944) im Zusammenhang mit der Übernahme als KL-Außenkommando erwähnt. Hierbei handelt es sich um 10 nicht näher bezeichnete Lager im Distrikt Lublin, die mit Wirkung vom 14.9.1943 zu "Außenstellen" des KL Lublin wurden sowie um weitere nicht einmal zahlenmäßig erwähnte Lager im Generalgouvernement.

In dem bereits erwähnten Bericht sind weiter folgende Lager namentlich aufgeführt, für die laut Mitteilung von SS-Obergruppenführer Pohl vom 22.10.1943 die Übernahme durch die Amtsgruppe D des SS-WVHA angeordnet wurde:

- 1) Alter Flughafen Lublin
- 2) SS-Arbeitslager Trawniki
- 3) " Poniatowa
- 4) Zwangsarbeitslager und SS-Werkstätten in Radom
- 5) " " Budzyn
- 6) Hauptlager Krakau-Placow
- 7) Deutsche Ausrüstungswerke, Lublin
- 8) Rüstungslager in Lemberg "

...

Zwangsarbeitslager für Juden in den Reichskommissariaten Ostland und Ukraine

Die Organisation, Verwaltung, Behandlung usw. in den Zwangsarbeitslagern für Juden im Reichskommissariat Ostland unterscheidet sich in keiner Weise von den in den vorstehenden Ausführungen dargestellten Hafstäten in Schlesien beziehungsweise im Generalgouvernement.

Als Grundlage für die Schaffung der Zwangsarbeitslager für Juden in diesen Gebieten diente die am 16.8.1941 bekanntgegebene "Verordnung über die Einführung des Arbeitszwanges für die jüdische Bevölkerung" des Reichsministers für die besetzten Ostgebiete, die bestimmt:

"Auf Grund des § 8 des Erlasses des Führers über die Verwaltung der neu besetzten Ostgebiete vom 27. Juli 1941 verordne ich.

§ 1

Die in den neu besetzten Ostgebieten ansässigen Juden männlichen und weiblichen Geschlechts im Alter vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 60. Lebensjahr unterliegen dem Arbeitszwang. Die Juden werden zu diesem Zweck in Zwangsarbeitsabteilungen zusammengefaßt.

§ 2

(1) Wer sich dem Arbeitszwang entzieht, wird mit Zuchthaus bestraft.

(2) Entziehen sich mehrere auf Grund gemeinsamer Verabredung dem Arbeitszwang oder liegt sonst ein besonders schwerer Fall vor, kann auf Todesstrafe erkannt werden.

(3) Zur Aburteilung sind die Sondergerichte zuständig.

§ 3

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften erlassen die Reichskommissare."

Zahl der Lager

Verzeichnisse oder listenmäßige Erfassungen der Lager aus der Kriegszeit selbst hat der ITS nicht ermitteln können.

Anhand der beim ITS vorhandenen Unterlagen konnten 910 Zwangsarbeitslager für Juden, 24 Außenkommandos und 7 Unterkommandos festgestellt werden.

Quellenlage

Die Überlieferung, sowohl hinsichtlich individueller Unterlagen als auch solcher allgemeiner Art, ist sehr lückenhaft. Daher liegen nur selten genaue Daten über Eröffnung oder Schließung beziehungsweise Übernahme als KL-Kdo vor. Zum größten Teil kann lediglich das Datum der ersten oder letzten Eröffnung aus den vorhandenen Dokumenten angeführt werden, das mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Eröffnung oder Schließung beziehungsweise Übernahme

durch ein KL erheblich differieren kann.

Über die Anzahl der insgesamt in den Zwangsarbeitslagern für Juden verstorbenen Insassen existiert kein Material.

Seiten 381 bis 627

POLIZEIHAFTLAGER UNTER DEN BEFEHLSHABERN DER SICHERHEITSPOLIZEI UND DES
SICHERHEITSDIENSTES IN DEN BESETZTEN GEBIETEN

Im Reichsgebiet waren die Kompetenzen der Organe des RF-SS hinsichtlich der Haftangelegenheiten einheitlich geregelt: von der zeitlich beschränkten, durch die Stapo(leit)stellen zu verhängenden Polizeihaft, bis zur durch das RSHA durch Schutzhaftbefehl zu verhängenden KL-Haft.

Stellung der BdS in den Bereichen der Militärbefehlshaber

Die Haftverhältnisse unter den BdS in den besetzten Gebieten sind weniger übersichtlich, da dem ITS entsprechende Befehle und Anordnungen unbekannt sind. Die erhalten gebliebenen Akten ermöglichen jedoch immerhin einen gewissen Einblick.

Daraus ergibt sich, daß bereits die Stellung der BdS gegenüber den Militärbefehlshabern in den verschiedenen Ländern beziehungsweise den Reichskommissaren und dem Reichsprotektor sich erheblich unterschied. Einmal fand die Besetzung der Gebiete nicht unter den gleichen politischen Bedingungen statt, zum anderen differierte auch die Einstellung der Militärbefehlshaber und der Reichskommissare gegenüber den Organen des RF-SS stark, der eine widersetzte sich der Tätigkeit des BdS, der andere ließ ihn frei gewähren.

So betrat beispielsweise der spätere BdS in Paris zwar am selben Tage wie die Wehrmacht die Stadt, jedoch nur inoffiziell und begegnete längere Zeit dem entschiedenen Widerstand seitens des Militärbefehlshabers gegen die unabhängige Entfaltung seiner Tätigkeit.

Andere BdS erreichten ihr künftiges Tätigkeitsgebiet ganz offiziell als Chefs der Einsatzkommandos und wurden anlässlich der Errichtung einer Militärverwaltung als BdS eingesetzt (zum Beispiel in Serbien). Während, soweit bekannt, in allen anderen besetzten Gebieten die BdS ihre Außendienststellen unter den Kommandeuren der Sipo und des SD (KdS) unterhielten, ist für Griechenland zwar ein BdS feststellbar, die Funktionen des KdS übte jedoch die Geheime Feldpolizei der Wehrmacht aus. Aus den dem ITS bekannten Akten geht nicht hervor, ob es sich hier um einen rein formellen Unterschied handelte, oder ob der BdS - was unwahrscheinlich scheint - keinen Einfluß

auf diese Kdos der Geheimen Feldpolizei, denen auch die Leitung der Haftlager oblag, nehmen konnte.

Was die hier interessierenden Haftverhältnisse anbelangt, so greifen die Kompetenzen der Wehrmachtsstellen und der Organe des RF-SS oft eng ineinander. So diente das Kriegswehrmachtsgefängnis in Oslo gleichzeitig auch als Durchgangslager für Juden, die zur Deportation in die Vernichtungs- beziehungsweise Konzentrationslager bestimmt waren, während sich die Feldgendarmerte in Frankreich im Frühjahr 1944 weigerte, angeblich auf höheren Befehl, bei der Verhaftung von Juden mitzuwirken.

Die Verhältnisse in den Polizeihaftlagern werden durch die Nachkriegsaussage des ehemaligen BdS in Belgrad (ohne Datum und Ortsangabe) besonders deutlich:

".... Als ich nach Belgrad kam (Februar 1942) unterstand dem BdS das Lager Semlin, das auf kroatischem Staatsgebiet lag. Als Lager dienten die Gebäude der ehemaligen Belgrader Weltausstellung. Dieses Lager unterstand wirtschaftlich dem Polizeipräsidenten in Belgrad, bewachungsmäßig dem BdO und mir oblag als BdS die Leitung. Die Belegung des Lagers erfolgte durch Gefangene sowohl der Sipo, als meiner Dienststelle, wie auch der Ordnungspolizei, der Wehrmacht und auch der Kroaten. Die Wehrmacht belegte Semlin jedoch nur, wenn größere Aktionen waren und sie nicht wußten, wohin sie mit den Gefangenen sollten. Von meiner Dienststelle wurden insbesondere Kommunisten, Aufständische und Cetniks eingeholt."

Die Stellung der in den besetzten Gebieten über den BdS eingesetzten HSSPF wird hier nicht behandelt.

Bezeichnung der Lager

Die Bezeichnung dieser Lager war offensichtlich nicht einheitlich geregelt, oft wurden mehrere Bezeichnungen gleichzeitig oder nacheinander für dasselbe Lager verwendet, was in etwa auch auf die verschiedenen Verwendungszwecke der jeweiligen Lager hinweist. In den beim ITS verwalteten Dokumenten wurden folgende Bezeichnungen festgestellt:

- Lager, Anhaltelager, Polizehaftlager, Polizegefangenenlager, erweitertes Polizegefangenenlager;
- Auffanglager, Sammellager, polizeiliches und Polizei- Durchgangslager;
- Judenlager, Lager für ausländische Juden, Judenauffanglager, Durchgangslager für Juden;
- Geisellager, Sühnegefangenenlager.

In Kriegsgerichtsakten der Wehrmacht aus Griechenland und aus Jugoslawien werden diese Lager als "Konzentrationslager" bezeichnet.

Geiselhaft

Die in allen besetzten Gebieten durchgeführten Geiselerchießungen müssen hier erwähnt werden, insoweit als sie das Tätigkeitsgebiet der BdS betreffen. Der Militärbefehlshaber ordnete diese sogenannten Sühnemaßnahmen an, überließ jedoch meist den unteren Organen der BdS die Auswahl der Geiseln, die bis zu ihrer Erschießung in Polizehaftlagern inhaftiert waren. Bezeichnungen wie "Geisellager" (zum Beispiel in Zajčar, Jugoslawien) und "Sühnegefangenenlager" (zum Beispiel in Cacak, Jugoslawien) weisen darauf hin. Geiselhaft wurde jedoch auch in den Lagern mit anderen Bezeichnungen vollzogen (zum Beispiel in Fort Romainville bei Paris).

Die bereits zitierte Nachkriegsaussage des BdS in Belgrad zeigt, wie dies etwa gehandhabt wurde:

...

"Angehörige meiner Dienststelle haben selbst grundsätzlich keine Erschießungen vorzunehmen gehabt.

Wenn die Wehrmacht Mangel an Sühnegefangenen hatte, die für Exekutionen vorgesehen waren, dann hat sie die Fehlenden aus anderen Lagern angefordert. Wenn die meiner Aufsicht unterstehenden Lager Geiseln erhielten, so wurden diese zunächst einmal von Angehörigen meiner Dienststelle überprüft. Je nach dem Grad ihrer Beteiligung an dem Aufstand wurden sie als Sühnegefangene vorgesehen oder zur Arbeit in Deutschland zur Verfügung gestellt oder auch entlassen.

Wenn nun die Wehrmacht Geiseln anforderte, so wurden diese aus der Gruppe von meiner Dienststelle zur Verfügung gestellt, die bei der Überprüfung für Sühnemaßnahmen vorgesehen waren."

Für die Untergebenen des BdS in Belgrad scheint der "Grad der Beteiligung an dem Aufstand" nicht das einzige Kriterium für die Auswahl der Geiseln gewesen zu sein. Dies zeigt ein vermutlich durch den Lagerführer an den BdS in Belgrad gerichteter Vermerk vom 23.12. (wohl 1942) mit dem Briefkopfstempel "Anhaltelager Semlin".

"Ich bitte, den am 18.9.1942 eingelieferten Häftling, Djoric Milovan, geboren am 22.4.1917 in Resnik, anlässlich der Durchführung der Sühnemaßnahmen zu exekutieren. Während seiner Lagertätigkeit hat er die Zustände im hiesigen Lager genauestens kennengelernt. Ich befürchte, dass Dj. bei einem Arbeitseinsatz bzw. bei einer Freilassung trotz der auferlegenden Schweigepflicht Aussenstehenden von den seinerzeitigen Zuständen Mitteilung macht."

Die Behandlung Geiselfangener im Fort Romainville (Polizehaftlager bei Paris) zeigt ein Befehl des KdS in Paris an seine Abteilung II/Pol vom 25.2.1943, in dem verfügt wird, daß 31 dort inhaftierte Geiseln ab sofort den Status von KL-Häftlingen, Stufe III, erhalten sollten, (Stufe III war die strengste Einstufung für KL-Häftlinge. Sie wurde am 2.1.1941 eingeführt und war nur für KL Mauthausen vorgesehen.)

Sammellager für Deportationen

Die Verwendung der Polizeihaftlager als Sammellager für Juden - vor deren Deportation nach Vernichtungslagern im Osten - hat diese Lagerkategorie wohl am meisten bekannt gemacht (Drancy, Frankreich usw.). Andere Lager, wie Compiègne, Frankreich, dienten vornehmlich als Sammellager für politische Häftlinge vor deren Deportation in Konzentrationslager.

Die Haftdauer in diesen Sammellagern hing von Umständen ab, auf die der BdS keinen Einfluß hatte; sie konnte von wenigen Tagen bis zu vielen Monaten betragen.

Vernichtungsaktionen

Die bereits erwähnte Aussage des ehemaligen BdS in Belgrad zeigt, daß seine Polizeihaftlager zeitweise zur Vernichtung von Juden dienten:

...

"Eingangs möchte ich betonen, daß mir die Befehle, die vor Übernahme meiner Dienststelle ergangen sind, nicht bekannt waren. Mir war durch meine Untergebenen mitgeteilt worden, daß die männlichen Juden alle erschossen worden waren, Die Frauen und Kinder der Juden waren im Lager Semlin noch vorhanden."

Der ehemalige BdS zog es vor, zu verschweigen, daß diese Frauen und Kinder im Sommer 1942 in eigens von Berlin nach dem Lager Semlin abgestellten Gaswagen ebenfalls vernichtet wurden. Er führt dagegen weiter aus:

"In dem Lager, das in den militärischen Meldungen als Judenlager bezeichnet wird, waren nicht nur Juden, sondern auch Geiseln, Sühnegefangene und sonstige Gefangene konzentriert. Die Juden wurden jedoch von den übrigen Gefangenen getrennt gehalten."

...

Diese Bemerkung bestätigt unter anderem, daß die Bezeichnung dieser Lager in nur bedingtem Zusammenhang mit den Kategorien der dortigen Häftlinge stand.

Haftverhängung in eigener Kompetenz

Die Polizeihaftlager dienten nicht nur, wie bisher gezeigt, zur Inhaftierung der Opfer von durch höhere Stellen befohlenen Aktionen. Die BdS verfügten auch Haft in eigener Kompetenz, die in den ihnen unterstehenden Lagern vollzogen wurde. Dies zeigen zum Beispiel die Akten des "Anhaltelagers Semlin". Die Haftkompetenzen der BdS scheinen denjenigen der Stapo(leit)stellen in Deutschland entsprochen zu haben. Den Lagerakten von Semlin ist jedoch die jeweilige Haftdauer nicht zu entnehmen. Erlasse betreffend die Haftkompetenzen der BdS sind dem ITS nicht bekannt.

Allgemeine Regelung der Kompetenzen der BdS

Sofern der Betrieb von Lagern und andere Maßnahmen der BdS überhaupt genau geregelt waren - was mangels Akten durch den ITS nicht festgestellt werden kann - hielten sich die BdS kaum an die erhaltenen Befehle. Dies soll an zwei Beispielen gezeigt werden:

- a) Schreiben des RF-SS von seiner Feldkommandostelle an die Chefs des SS-WVHA und des RSHA:

"Persönlicher Stab-Reichsführer SS
Schriftgutverwaltung
Akt. Nr. Geh./ 111/10

Der Reichsführer SS
Tgb. Nr.
RF/V

Feldkommandostelle, 18. Mai 1943.

GEHEIM

- 1.) SS-Obergruppenführer Pohl
- 2.) SS-Gruppenführer Dr. Kaltenbrunner

In Salaspilz in Ostland befindet sich von uns ein Arbeiterziehungslager. Dieses Lager ist praktisch ein Konzentrationslager, untersteht aber dem Kommandeur der Sicherheitspolizei. In diesem Lager wird der Strafvollzug für die lettischen, estnischen und litauischen Schutzmannschaften und Freiwilligen, die im Rahmen der SS und Polizei dienen, durchgeführt. Die Beschäftigung im Lager ist Torfstich, Bergbau, Steinbruch, Kalkwerk, Zementfabrikation usw.

Ich wünsche unter keinen Umständen, dass hier ein KL. als Privat-KL. irgendeines Oberabschnittes entsteht. Ich genehmige dieses Konzentrationslager Salaspils nur unter zwei Bedingungen

1. wenn es ein KL. wird, das dem Chef des Hauptamtes Verwaltung und Wirtschaft untersteht,
2. wenn dieses Lager einen echten und wirklich wichtigen Rüstungsbetrieb enthält. Die Beschäftigung im Zementwerk Torfstich usw. ist zwar sehr schön, sie wird aber nur angefangen, um die dort vorhandenen Häftlinge zu beschäftigen. Das können wir uns während des Krieges nicht leisten.

Ich ersuche um gemeinsame Vorschläge.
HH."

Das dem BdS in Riga unterstellte AEL Salaspils sollte zum Vollzug von Arbeitserziehungshaft an nichtdeutschen Angehörigen der Schutzmannschaften und Freiwilligen dienen, die im Rahmen der SS und Polizei ausgebildet wurden. Tatsächlich wies das Lager eine Reihe der den Polizeihaftlagern eigenen Merkmale auf, die Himmler sehr richtig mit "praktisch als Konzentrationslager" bezeichnete. Salaspils diente unter anderem als Sammellager für Häftlinge, die in KL in Deutschland überstellt werden sollten.

b) Auszug aus dem an den BdS in Belgrad gerichteten Schreiben des Chefs des RSHA, Dr. Kaltenbrunner, vom 23.2.1943 (IV C 2 Allg.Nr. 42 160.)

...

"Gleichzeitig ersuche ich noch um Mitteilung, ob in anderen Fällen von dort - und gegebenenfalls auf Grund welcher Bestimmungen - Schutzhaft in eigener Zuständigkeit unter Ausfertigung dieser mit dem Erlaß des Reichsministers des Innern vom 25.1.1938 - Pol.S VI Nr. 70/37 - 179 g - nicht in Einklang zu bringenden Schutzhaftbefehle angeordnet worden ist."

Diese Rückfrage erklärt sich aus folgender Tatsache: Serbische Häftlinge waren seit dem Sommer 1942 - vermutlich bereits mittels solcher "Schutzhaftbefehle" - nach Norwegen in Lager nördlich des Polarkreises überstellt worden, wo sie zur Arbeit für die OT eingesetzt wurden. Diese Praxis ist offensichtlich dem RSHA erst dadurch bekannt geworden, daß zehn serbische Häftlinge auf dem Transport nach Norwegen in Deutschland erkrankten und - wohl nur aufgrund dieser "Schutzhaftbefehle" - in das KL Sachsenhausen als Häftlinge der Stufe I eingegliedert worden waren.

Die erwähnten Lager in Norwegen unterstanden dem Inspekteur z. b. V. (zur besonderen Verwendung) Konzentrations- und Arbeitslager beim HSSPF Nord beziehungsweise SS-Oberabschnitt Nord in Oslo. In den BdS-Akten wurden sie als Kriegsgefangenenlager bezeichnet.

Mangels genügender Unterlagen mußte der ITS sich darauf beschränken, einige Charakteristiken dieser Lagerkategorie aufzuzeigen. Er weist auch darauf hin, daß die Aufstellung dieser Lager keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben kann.

Zahl der Lager

Dem Internationalen Suchdienst sind bisher 57 Polizeihaftlager und 7 Kommandos bekannt geworden.

Quellenlage

Wie in den vorstehenden Ausführungen bereits verschiedentlich erwähnt, ist das Dokumentenmaterial hinsichtlich der Polizeihaftlager sehr lückenhaft. Diese Unvollständigkeit erstreckt sich sowohl auf die Unterlagen individueller Art (Personalakten, Namenlisten usw.) als auch auf die Dokumentation der allgemeinen Vorgänge (Anordnungen, Erlasse, Verfügungen usw.).

Seiten 628 bis 650

Entstehung

Nach Beginn des Feldzuges gegen die Sowjetunion am 22. Juni 1941 wurde die physische Vernichtung der jüdischen Bevölkerung des Reichsgebietes sowie der deutsch besetzten Gebiete ab 1942 systematisch organisiert und durchgeführt.

Hinter der kämpfenden Truppe zogen die Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei und des SD in die besetzten Gebiete ein. Ihre Hauptaufgabe bestand darin, die jüdische Bevölkerung zu erfassen und - soweit sie nicht zum Einsatz für die immer umfangreicher werdenden Arbeitsvorhaben benötigt wurden - der Vernichtung zuzuführen. Hierbei wurden auch sogenannte "Reichsjuden" in großem Umfang in die Vernichtungsaktionen der Einsatzgruppen mit einbezogen, soweit sie zu dem Kreis der ab November 1941 aus dem Reichsgebiet in die baltischen Länder Deportierten gehörten, die in Ghettos - wie Kowno und Riga - untergebracht waren.

Laut den "Meldungen aus den besetzten Ostgebieten", Nr. 10 vom 3.7.1942, wurden in der Zeit vom 17.11.1941 bis 6.2.1942 aus den Betrieben der Geheimen Staatspolizei Berlin, München, Frankfurt/Main, Wien, Breslau, Nürnberg, Stuttgart, Leipzig, Dresden, Dortmund, Prag, Hamburg, Kiel, Danzig, Köln, Kassel, Düsseldorf, Karlsruhe, Aachen, Münster und Hannover "in 25 Transporten 25 103 Juden nach Riga evakuiert und dort in Lagern bzw. Ghettos untergebracht. Die Betroffenen werden derzeit von den gegen Juden im Ostland vorgesehenen allgemeinen Maßnahmen miterfaßt."

Die Exekutionen durch die Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei und des SD erfolgten überwiegend durch Erschießen zum Teil auch in sogenannten "Gaswagen", speziell konstruierte Lastwagen, bei denen die Motorabgase in das Wageninnere geleitet wurden, bis der Tod durch Ersticken eintrat.

In den Vernichtungslagern auf polnischem Gebiet wurden im Lager Kulmhof (Chelmo) die Tötungen mittels Gaswagen, in den Lagern Belzec, Sobibor und Treblinka in stationären Anlagen, in die ebenfalls Abgase von Motoren geleitet wurden, durchgeführt.

In Kulmhof erfolgten die ersten Tötungen am 8.12.1941. (1) In diesem Vernichtungslager sind etwa 360.000 Menschen umgekommen. Es handelte sich bei den Getöteten um jüdische Einwohner des damaligen Reichsgaues Wartheland sowie zum überwiegenden Teil um Ghettoinsassen aus Litzmannstadt, zu denen auch die nach dort Deportierten aus dem Reichsgebiet und dem Protektorat Böhmen und Mähren gehörten.

Aus dem genannten Ghetto erfolgte in der Zeit vom 16.1.1942 bis September 1942 die Überstellung von 70.690 Juden in das Vernichtungslager Kulmhof, (siehe Ghetto Litzmannstadt, Seite XLIII).

Im damaligen Generalgouvernement wurden auf Anordnung des HSSPF in Krakau durch den SSSP im Distrikt Lublin die Vernichtungslager Belzec, Treblinka und Sobibor geschaffen, ab Herbst 1942 wurden Vernichtungen auch im KGL Lublin (Majdanek) durchgeführt, das am 9.4.1943 in KL umbenannt wurde.

Belzec nahm als erstes dieser Lager seine "Vernichtungstätigkeit" im März 1942 auf und war insbesondere das Ziel der Transporte von Juden aus dem Distrikt Galizien.

Dem Abtransport in das Vernichtungslager ging eine Erfassung der Juden nach ihrer Arbeitstauglichkeit voraus. Es wurden die Gruppen

- A Facharbeiter
- B Arbeitsfähige
- C Arbeitsunfähige

geschaffen. Die ersten Aktionen richteten sich gegen die Gruppe C, das heißt die Alten, Kranken, Waisen und Asozialen, die als nutzbringende Arbeitsklaven keinesfalls in Betracht kamen.

Auch in die Lager Treblinka und Sobibor wurden in erster Linie Insassen der Ghettos des Generalgouvernements - darunter ebenfalls aus dem Reichsgebiet dorthin Deportierte - zur Vernichtung gebracht. Außerdem

(1) Hauptkommission zur Erforschung der Hitlerschen Verbrechen in Polen, Warschau

wurden aus den besetzten Gebieten West- und Südeuropas Deportationstransporte direkt in diese Vernichtungslager geleitet, so beispielsweise in der Zeit vom 2.3. bis 20.7.1943 insgesamt 20 Transporte aus den Niederlanden mit zusammen über 34.000 Personen nach Sobibor, von denen lediglich 19 den Krieg überlebten. (1)

Der überwiegende Teil der in das Lager Treblinka Deportierten stammte aus dem Gebiet des Generalgouvernements, darunter allein über 300.000 Personen aus dem Ghetto Warschau, aber es kamen auch Transporte aus anderen europäischen Ländern, zum Beispiel Griechenland.

Vom Umfang der Transporte gibt das Schreiben des Staatssekretärs im Reichsverkehrsministerium und stellvertretenden Generaldirektors der Deutschen Reichsbahn, Dr. Ing. Ganzenmüller, an SS-Obergruppenführer Wolf im Persönlichen Stab des RF-SS vom 28. Juli 1942 ein Bild, in dem es heißt:

"Seit dem 22.7. fährt täglich ein Zug mit je 5 000 Juden von Warschau über Malkinia nach Treblinka, außerdem zweimal wöchentlich ein Zug mit 5 000 Juden von Przemysl nach Belzec." ...

In das Lager Maly Trostinec wurden ab 17.8.1942 Judentransporte aus Wien und ab 4.8.1942 aus dem Ghetto Theresienstadt zur Vernichtung gebracht.

Jungfernhof war Ziel für einen Teil der Judentransporte, die ab 15.11.1941 aus dem Altreich und ab 23.11.1941 aus Wien offiziell nach Riga geleitet wurden.

Unterstellung

Die Judenvernichtung in Ostpolen (als Einsatz Reinhard bezeichnet) fiel in die Zuständigkeit des SS- und Polizeiführers im Distrikt Lublin, Odilo Globocnik, dem die Lager Belzec, Sobibor und Treblinka unterstanden.

Das einzige im Reichsgau Wartheland gelegene Vernichtungslager Kulmhof a.d. Neer war dem Höheren SS- und Polizeiführer in Posen unterstellt.

(1) Mitteilung des Informationsbüros des Niederländischen Roten Kreuzes vom 19. Juni 1954

Die Vernichtungslager im Reichskommissariat Ostland unterstanden den jeweiligen Kommandeuren der Sicherheitspolizei und des SD, und zwar Jungfernhof dem KdS in Riga und Maly Trostinec dem KdS in Minsk.

Registrierung

Bei den Lagern, die ausschließlich als Vernichtungslager dienten, wurden die Deportierten im Lager nicht registriert. Bei der Ankunft in den Lagern selektierte man eine geringe Anzahl von Arbeitsfähigen, die dann als Arbeitskommandos bei den Vernichtungsaktionen - besonders bei der Beseitigung der Leichen - eingesetzt wurden. In der Regel wurden diese Arbeitskommandos - als unliebsame Mitwisser - nach einiger Zeit ebenfalls vergast und durch Neuankommlinge ersetzt.

Schließung

Die reinen Vernichtungslager wurden bis spätestens 1943 geschlossen. Dabei wurden die Massengräber durch - speziell für diesen Zweck - zusammengestellte Sonderkommandos wieder geöffnet, die Leichen in großen provisorischen Verbrennungsanlagen eingekschert und so alle Spuren vernichtet.

Sonderstellung von Auschwitz II (Birkenau) und Lublin

Innerhalb der Gruppe der Vernichtungslager nahmen Auschwitz II (Birkenau) und Lublin (auch Lublin-Majdanek genannt) eine Sonderstellung ein. Im Gegensatz zu den vorher beschriebenen Lagern, deren Verwendungszweck ausschließlich in der Vernichtung der Menschen bestand, handelte es sich hierbei um Konzentrationslager, in denen Häftlinge sowohl zur Arbeit eingesetzt als auch durch Vergasung vernichtet wurden.

Im Auschwitz-Komplex - Auschwitz I, Auschwitz II (Birkenau) Auschwitz III (Monowitz) - war die höchste Zahl an Häftlingen aller Konzentrationslager zur Arbeit eingesetzt. In den Gaskammern von Birkenau fanden aber auch in den Jahren 1942 bis 1944 im Vergleich zu allen anderen Vernichtungslagern die größten Vernichtungsaktionen statt und brachten Millionen von Deportierten den Tod. Nach dem ersten größeren Vernichtungsversuch im September 1941, der im Block 11 (Bunker) des Stammlagers Auschwitz durchgeführt wurde und hauptsächlich russische Kriegsgefangene betraf, begannen die systematischen Vernichtungen im Januar 1942 in

Birkenau. Zunächst wurden die Opfer in einem zu diesem Zweck umgebauten Bauernhaus in Birkenau, dem sogenannten Bunker 1, ab 30. Juni 1942 auch im Bunker 2, einem zweiten umgebauten Landhaus, durch Gas getötet. Anfang des Jahres 1943 wurden die seit Sommer 1942 in Bau befindlichen vier Gaskammern in Birkenau mit den dazugehörigen Krematorien in Betrieb genommen.

Zuerst wurden Transporte jüdischer Deportierter aus Oberschlesien nach Auschwitz II (Birkenau) geleitet, dann - neben denen aus polnischen Gebieten - Transporte aus vielen besetzten Ländern, so ab März 1942 aus der Slowakei, ab Juni aus Frankreich, ab Juli aus den Niederlanden, ab August aus Belgien, ab März 1943 aus Griechenland und ab Oktober aus Italien. Ab Juli 1942 erfolgten Deportationen aus dem Reichsgebiet, beginnend mit Berlin und Hamburg. Im Mai 1942 fanden die ersten Selektionen - oberflächliche Untersuchungen nach Alter und Aussehen - in Arbeitsfähige und zu Vergasende statt. Den Höhepunkt bildeten ab Mai 1944 die Deportationstransporte aus Ungarn.

Neben den Selektionen der Neuankommenden in Birkenau wurden im gesamten Bereich des KL Auschwitz, besonders in den Blocks des "Häftlingskrankenbau", Selektionen der Arbeitsunfähigen vorgenommen, so daß im Gegensatz zu den anderen Vernichtungslagern auch "arische" Häftlinge getötet wurden. Darüber hinaus wurden dort auch Tausende von Zigeunern vernichtet. Nur die zur Arbeit im KL bestimmten Häftlinge wurden registriert, während die Zahl der vergasteten Deportierten lediglich an das RSHA gemeldet wurde. Diese Meldungen sind fast alle vernichtet worden.

Zahl der Lager

Anhand seiner Unterlagen konnte der ITS bisher die Existenz von nachstehenden 8 Vernichtungslagern belegen:

Reichsgebiet

Auschwitz II (Birkenau)

Kulmhof

Generalgouvernement

Belzec

Lublin (auch Lublin-Majdanek genannt)

Sobibor

Treblinka II

Generalbezirk Lettland

Jungfernhof

Generalbezirk Weifruthenien

Maly Trostinec

Quellenlage

Dem internationalen Suchdienst stehen in größerem Umfang Namenlisten von den nach Auschwitz verbrachten Transporten, besonders aus dem Reichsgebiet, den Niederlanden, Frankreich, Belgien, dem Ghetto Theresienstadt, in geringerem Maße aus der Slowakei und bruchstückhaft aus Italien zur Verfügung. Hingegen sind keine Namenlisten der aus Ungarn und Jugoslawien deportierten Juden in seinem Besitz.

Die Archivalien allgemeiner Art sind nur in sehr begrenztem Umfang beim ITS vorhanden, da die Massenvernichtungen als "Geheime Reichssache" nur wenigen Eingeweihten mitgeteilt wurden.

Seiten 651 bis 652

... in der ...
...
...

...
...
...

...
...
...

...
...
...

...
...
...

Materialien

Die ...
...
...

Das ...
...
...

...
...
...

...
...
...

...
...
...

...
...
...

...
...
...

...
...
...

...
...
...

...
...
...

...
...
...

Einleitend zu diesem Kapitel erscheint ein kurzes Eingehen auf die grundlegende Frage der rechtssystematischen Einordnung der Arbeitserziehungshaft angebracht.

Trotz aller Mißachtung rechtsstaatlicher Grundsätze seitens des NS-Regimes waren die Verantwortlichen ständig bestrebt, allen Zwangsmaßnahmen den Schein einer Legalität zu geben, soweit dies ohne Beeinträchtigung der jeweils verfolgten Ziele überhaupt möglich war. Außerhalb der ordentlichen Gerichtsbarkeit wurden zwei Arten von Freiheitsentzug für die Zwecke der Sipo geschaffen.

- A) die Schutzhaft für Zwecke der Geheimen Staatspolizei
- B) die Vorbeugungshaft für Zwecke der Kriminalpolizei

Sowohl der grundlegende Erlaß über die vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch die Polizei vom 14.12.1937 als auch der für die spätere Zeit maßgebende Schutzhafterlaß vom 25.1.1938 wurde auf die Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28.2.1933 (RGBl. I, S. 83) als Ermächtigunggrundlage gestützt.

Für Freiheitsentzug außerhalb der ordentlichen Strafrechtspflege stand daher der Geheimen Staatspolizei ausschließlich die Schutzhaft zur Verfügung, für deren Verhängung andererseits das Geheime Staatspolizeiamt (Gestapo) (später das Amt IV des RSHA) gemäß § 2 Abs. 1 des Schutzhafterlasses vom 25.1.1938 ausschließlich zuständig war. Alle von der Gestapo eingeführten Haftarten mußten deshalb mit den Zulässigkeits- und Zuständigkeitsbestimmungen dieses Schutzhafterlasses in Einklang gebracht beziehungsweise in dessen Rahmen gepreßt werden. Eine der drei Hauptarten der Gestapohaft war neben der Schutzhaft und der Polizeihaft der Gestapo die Arbeitserziehungshaft, deren Legalität wie folgt zu begründen versucht wurde.

Arbeitserziehungshaft

Arbeitserziehungshaft wurde von den Stapo(leit)stellen verhängt und in den von ihnen eingerichteten und verwalteten Arbeitserziehungslagern vollstreckt. Die Berechtigung hierfür wurde ebenfalls aus § 3 des Schutzhafterlasses hergeleitet, und zwar mit Hilfe eines weiteren Tricks. In dem Erlaß des IdS Düsseldorf

vom 22.8.1940 (- IV C 2 - B.Nr. 42.20 -) betreffend: "Erziehungslager für Arbeitsuntreue" ist dies so formuliert:

...
 "Die Einweisung in das Lager erfolgt grundsätzlich auf die Dauer von 6 Wochen, wobei diese 6 Wochen Lagerzeit einer dreiwöchigen Schutzhaft entsprechen, sodaß die einweisenden Staatspolizei(leit)stellen in eigener Zuständigkeit die Einweisung in das Erziehungslager anordnen können." ...
 ...

Bereits am 28. Mai 1941 wurde AE-Haft bis zu 56 Tagen für zulässig erklärt und dadurch mit der vorläufigen Festnahme bis zu 21 Tagen gleichgesetzt. Die Ermächtigung der Stapo(leit)stellen ergibt sich also aus der Verknüpfung:

21 Tage vorläufige (Schutzhaft-) Festnahme =
 21 Tage Staatspolizeihaft gleichgesetzt 56 Tagen AE-Haft

Die Minderbewertung der AE-Haft wurde erst überflüssig durch die spätere Ausdehnung der Frist für die vorläufige Festnahme auf 56 Tage (durch Erlaß vom 31.8. vermutlich 1944). Aus dieser (willkürlichen) Gleichsetzung von AE-Haft und vorläufiger Festnahme, mit der die Ermächtigung der Stapo(leit)stellen zur Anordnung von AE-Haft gerechtfertigt wurde, erklärt sich auch der wiederholte Hinweis des RSHA, daß die Höchstdauer der AEL-Einweisungen von 56 Tagen von dem Festnahmetag an zu berechnen sei, ohne Rücksicht auf den tatsächlichen Termin der Einlieferung in ein Arbeitserziehungslager. Daß die Ermächtigung der Stapo(leit)stellen zur Einweisung in ein Arbeitserziehungslager auf dem Schutzhafterlaß fußte, geht auch aus dem RSHA-Erlaß vom 27.8.1942, (IV C 2 Allg. - Nr. 42 - 275) betreffend Einweisungen von Häftlingen in Arbeitserziehungslager hervor. Dort wird darauf hingewiesen, daß nach den zwingenden Vorschriften in die Arbeitserziehungslager nur Arbeitsverweigerer und Arbeitsaboteure eingewiesen werden könnten und daß darüber hinaus nach dem Schutzhafterlaß vom 25.1.1938 "der Vollzug der Schutzhaft grundsätzlich nur in den KL zu erfolgen" habe.

Der ITS besitzt nur spärliche Angaben über die Arbeitserziehungslager. Nachkriegsprozesse gegen Leiter zweier Arbeitserziehungslager geben einigen Aufschluß über die harten Bedingungen in derartigen Lagern.

Daß es sich jedoch nicht um Ausnahmezustände handelte, zeigt das Schreiben des Chefs der Sicherheitspolizei, SS-Obergruppenführer Kaltenbrunner, vom Mai 1944: (1)

"Zunächst darf ich feststellen, daß die Arbeitserziehungslager der Sicherheitspolizei alles andere als ein Erholungsaufenthalt sind. Die Arbeitsbedingungen und Lebensverhältnisse für die Insassen sind im allgemeinen härter als in einem Konzentrationslager. Dies ist notwendig, um den gewünschten Zweck zu erreichen und möglich, da die Unterbringung der einzelnen Schutzhäftlinge im allgemeinen nur einige Wochen, höchstens wenige Monate, dauert."

Diese Stellungnahme Kaltenbrunners entsprach, was die dortigen harten Bedingungen anbelangt, sicher den Tatsachen. Sie zeigt darüber hinaus durch die Bezeichnung der Häftlinge als "Schutzhäftlinge", daß auch die Einrichtung der Arbeitserziehungslager auf der Schutzhaft-Ermächtigung der Gestapo beruhte und weiterhin, daß man den Begriff "Schutzhaft" bei den höchsten Stellen des RSHA nicht so eng begrenzte, wie es nach den von dieser Stelle herausgegebenen Erlässen und Befehlen den Anschein hatte.

Es ist oft schwierig, der Entwicklung von Einrichtungen, die der Initiative des RF-SS entsprangen, von Beginn bis zu der Form, in der sie letztendlich bekannt geworden sind, zu folgen. Dies ist nicht nur dem Fehlen der Texte erster Erlasse zuzuschreiben, sondern auch der Tatsache, daß der RF-SS Befehle herausgab für Maßnahmen, die er weder durchdacht noch mit anderen Dienststellen abgestimmt hatte.

Dies geht deutlich aus dem Schnellbrief des RF-SS und Chef der Deutschen Polizei vom 8.3.1940 (IV D 2 - 382/40) an die Stapo(leit)stellen betreffs "Behandlung der im Reich eingesetzten polnischen Zivilarbeiter und -arbeiterinnen" hervor, in dem die Bezeichnung Arbeitserziehungslager zum ersten Mal erscheint. Der Text hierzu lautet:

"Die Maßnahmen zur Bekämpfung der Widersetzlichkeit und der Nichterfüllung der Arbeitspflichten haben sich nach der

(1) Der Inhalt wurde dem ITS durch das Niederländische Staatliche Institut für Kriegsdokumentation in Amsterdam bekanntgegeben.

Schwere des Falles und dem Widerstandsgeist des Täters zu richten. Sie müssen vor allem unverzüglich nach der Tat getroffen werden, um eine einschneidende Wirkung zu erzielen. Entsprechend meiner Anweisung im anliegenden Erlaß ist in den ersten acht Wochen besonders scharf durchzugreifen, um den Arbeitskräften polnischen Volkstums von vornherein die Folgen der Zuwiderhandlungen gegen die gegebenen Anordnungen klarzumachen. In jedem Bezirk ist daher umgehend in einigen Fällen von Ungehorsam und Arbeitsunlust die unverzügliche Überführung der betreffenden Arbeitskräfte polnischen Volkstums in ein Arbeitserziehungslager auf mehrere Jahre zu veranlassen."

Hinsichtlich der Bekämpfung der Widersetzlichkeit und Arbeitsunlust der Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums führt der RF-SS in seinem Erlaß vom 8.3.1940 weiter aus:

... "Die Behandlung im Arbeitserziehungslager wird sich nach der Schwere der Verfehlung zu richten haben. Für hartnäckige Arbeitsunlustige ist z.B. eine Beschäftigung in den Steinbrüchen des Lagers Mauthausen angebracht. Durch Sondererlaß an den Führer der SS-Totenkopfverbände und Konzentrationslager habe ich die Behandlung dieser Schutzhäftlinge im Konzentrationslager geregelt.

Besonders schwerwiegende Fälle sind dem Chef der Sicherheitspolizei und des SD vorzulegen, der nach Prüfung die Entscheidung über eine Sonderbehandlung der betreffenden Arbeitskräfte polnischen Volkstums herbeiführen wird."

Der erwähnte Sondererlaß an den Führer der SS-Totenkopfverbände und Konzentrationslager ist dem ITS nicht bekannt. Mauthausen war übrigens das einzige Konzentrationslager mit der Lagerstufe III (der härtesten), in das seit 1938 vorwiegend sogenannte Berufsverbrecher, in der Folge in steigendem Maße auch politische Häftlinge eingewiesen wurden. Auch später, zu einer Zeit da Arbeitserziehungshäftlinge in mehreren Konzentrationslagern feststellbar sind, ist dies für Mauthausen zu keinem Zeitpunkt der Fall gewesen.

Wenn auch im März 1940 noch keine eigentlichen Arbeitserziehungslager bestanden, so wurde "kurzfristige Erziehungshaft" etwa wegen Arbeitsuntreue durch die Stapo(leit)stellen an Deutschen oft vollzogen. So bestanden um diese Zeit in der Umgebung und auch innerhalb des SS-Sonderlagers Hinzert 5 Polizeihaftlager, in denen solche Strafen verübt wurden.

Drei Monate nach Absendung des erwähnten RF-SS-Schnellbriefes müssen die Arbeitserziehungslager jedoch bereits bestanden haben, denn noch 1942 wird in einem Antrag auf Überweisung in ein solches Lager auf einen Erlaß des RF-SS vom 14.6.1940 und einen solchen des Inspektors der Sicherheitspolizei und des SD Düsseldorf vom 5.7.1940 verwiesen. Diese müssen Richtlinien für die Einweisung in Arbeitserziehungslager enthalten haben, deren Wortlaut nicht bekannt ist.

Der früheste im Original erhalten gebliebene Runderlaß hinsichtlich der Arbeitserziehungslager ist mit dem 28.5.1941 datiert, dem bereits am 12.12.1941 eine Neufassung, herausgegeben vom RF-SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern (S II C 3 Nr. 9466/40 273 -.) betreffend "Errichtung von Arbeitserziehungslagern", folgte. Die Ausführlichkeit der Vorschriften läßt vermuten, daß die vorhergehenden Erlasse nicht genügten und hier eine grundlegende Regelung geschaffen werden sollte.

Einleitend zu dieser Neufassung heißt es:

"Mit dem verstärkten Arbeitseinsatz von Ausländern und anderen Arbeitskräften in wehr- und volkswirtschaftlich wichtigen Betrieben mehren sich die Fälle von Arbeitsverweigerungen, denen im Interesse der Wehrkraft des deutschen Volkes mit allen Mitteln entgegengetreten werden muss. Arbeitskräfte, die die Arbeit verweigern oder in sonstiger Weise die Arbeitsmoral gefährden und zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit in polizeilichen Gewahrsam genommen werden müssen, sind in besonderen Arbeitserziehungslagern zusammenzufassen und dort zu geregelter Arbeit anzuhalten. Die Arbeitserziehungslager sind ausschliesslich zur Aufnahme von Arbeitsverweigerern und arbeitsunlustigen Elementen, deren Verhalten einer Arbeitsabotage gleichkommt, bestimmt. Die Einweisung verfolgt einen Erziehungszweck, sie gilt nicht als Strafmassnahme und darf als solche auch nicht amtlich vermerkt werden."

In demselben Erlaß wird betreffs der Errichtung der Lager anschließend ausgeführt:

"(1) Zur Errichtung der Lager sind ausschl. die Inspektoren (Befehlshaber) der Sicherheitspolizei und des SD zuständig, die auch die Art des Arbeitseinsatzes bestimmen. Sie können jedoch eine Staatspolizei(leit)stelle ihres Bereichs mit der Errichtung beauftragen. Die wirtschaftliche Betreuung des Lagers ist in jedem Falle einer Staatspolizei(leit)stelle zu übertragen.

...

(3) Die Arbeitserziehungslager haben den Charakter eines Polizeigewahrsams."

...

Es werden in der Folge einige wesentlichen Fragen zur Arbeitserziehungshaft behandelt, wobei die jeweils klarsten Texte angeführt werden, die zwar später als die obengenannten Erlasse sein mögen, sich jedoch in Grundsatzfragen nicht von diesen unterscheiden.

Der Eindruck, den der zitierte Schnellbrief des RF-SS vom 8.3.1940 erwecken möchte und der bereits widerlegt wurde, daß AE-Haft nur zur Behandlung polnischer Zivilarbeiter gedacht war, wird durch dessen Runderlaß vom 15.12.1942 (- S IV D Nr. 479/42 (ausl. Arb.)-) wieder korrigiert. Hierin heißt es:

...

"1. Grundsätzliches

(1) Die Verpflichtung der ausländischen Arbeitskräfte zur Arbeitsleistung ergibt sich aus dem Arbeitsvertrag und sonstigen in Betracht kommenden Bestimmungen, die u.a. auch eine Verlängerung der Vertragsdauer (Dienstverpflichtung) vorsehen können.

(2) Die ausländischen Arbeitskräfte werden auf der Basis der Gleichbehandlung mit dem vergleichbaren deutschen Arbeiter - soweit nicht Ausnahmen (z.B. Ostarbeiter) bestehen - angeworben und sind demgemäß allen deutschen Vorschriften wie Inländer unterworfen. Sie müssen es sich daher auch, wenn sie die Verpflichtung zur Arbeitsleistung verletzen, gefallen lassen, zur Verantwortung gezogen zu werden. Daß hierbei nach ange-

zogenem Erlaß eine weit stärkere Einschaltung der Geheimen Staatspolizei erfolgt als bei der Bekämpfung des Arbeitsvertragsbruchs des deutschen Arbeiters, ist keine grundsätzliche Abweichung von der Gleichbehandlung des ausländischen Arbeiters mit dem deutschen, sondern eine durch die aus dem Ausländereinsatz erwachsende besondere Gefahrenlage begründete innerdeutsche Verfahrensregelung."

...

Zum gleichen Thema ist eine Abschrift aus dem Ministerialblatt des Reichs- und Preussischen Ministeriums des Innern - Ausgabe A - Nr. 2/1943, Seite 45 - 48 betreffs "Vollzug von Straflager, das in den eingegliederten Ostgebieten durch polizeiliche Strafverfügung gegen Polen und Juden verhängt wird." (Rd.Erl. d. RF-SS u. ChdDdPol. im RMDI vom 28.12.1942 - S II C 3 Nr. 5520/42 - 273 - 2 (allg.)) zu entnehmen:

"(1) Um einen einheitlichen Vollzug zu gewährleisten, ist das gemäß RdErl. v. 15.6.1942 (MBliv.-S. 1309) durch polizeiliche Strafverfügung gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten verhängte Straflager wie folgt zu vollziehen:

A. Gegen Polen

(2) Die Häftlinge sind in das Arbeitserziehungslager einzuweisen, das für die Staatspol.- (Leit-)Stelle, in deren Bezirk die einweisende Pol.-Dienststelle liegt, zuständig ist. ...

(3) Die Strafe beginnt mit dem Zeitpunkt der Einlieferung in das Arbeitserziehungslager. Hiernach ist das Strafende durch das Arbeitserziehungslager zu berechnen und der Häftling rechtzeitig zu entlassen.

(4) Die Häftlinge werden in den Arbeitserziehungslagern nach Möglichkeit in besonderen Abteilungen zusammengefaßt. Für die Behandlung und den Arbeitseinsatz gelten die Erl. v. 28.5. und 12.12. 1941 - S II C 3 Nr. 9468/40-273, IV C 2 Nr. 40 695 (nicht veröffentlicht) mit der Maßgabe, daß die Straflager-Häftlinge im Rahmen der Beschäftigungsmöglichkeit zu besonders anstrengenden Arbeiten zu verwenden sind. Arbeitsbelohnung wird nicht gewährt.

...

B. Gegen Juden

(7) Die Häftlinge sind der nächst gelegenen Staatspol.- (Leit-)Stelle zur weiteren Veranlassung zu überstellen."

Die grundlegenden Erlasse über die Arbeitserziehungslager sehen keineswegs die Einweisung für deutsche und ausländische Arbeiter gleichermaßen vor. Es wurden in der Tat in den Arbeitserziehungslagern neben Deutschen auch Ausländer aller feindlichen, aber auch sogenannter befreundeter Nationen als Häftlinge festgestellt.

Ahnung des sogenannten Arbeitsvertragsbruchs

Die gleichzeitige Zuständigkeit der Staatspolizei für Strafbemessung und -vollzug wird in dem bereits zuvor zitierten Erlaß vom 15.12.1942 wie folgt geregelt:

...

"2. Maßnahmen

Die Entscheidung über die im Einzelfall zu treffenden Maßnahmen liegt grundsätzlich bei den Staatspolizei(leit)stellen.

a) Eine Abgabe an den Reichstreuhandler der Arbeit bzw. seine Beauftragten wird nur in den Fällen, in denen besondere arbeitsrechtliche Fragen zu prüfen oder Ordnungsstrafen der Einleitung staatspolizeilicher Maßnahmen vorzuziehen sind, erfolgen. Eine gerichtliche Bestrafung des ausländischen Arbeiters wegen Arbeitsvertragsbruchs ist im Regelfall unerwünscht und wird nötigenfalls nur bei Verbindung mit anderen Straftaten durch Abgabe an den Reichstreuhandler der Arbeit zu veranlassen sein. - Bei den im Erlaß vom 20.2.1942 - S IV D Nr. 208/42 (ausl.Arb.) - aufgeführten "Arbeitskräften aus dem Osten" hat eine Abgabe an den Reichstreuhandler der Arbeit stets zu unterbleiben."

Vorgesehene Strafmaßnahmen

In dem Erlaß vom 15.12.1942 heißt es weiterhin:

b) Bei staatspolizeilicher Behandlung des Arbeitsvertragsbruchs ausländischer Arbeitskräfte können die üblichen staatspolizeilichen Maßnahmen - vornehmlich Warnung, kurzfristige Erziehungshaft, Einweisung in ein Arbeitserziehungslager - verhängt werden. Kurzfristige Haft, bei der der Häftling nicht zu einer Erziehungsarbeit herangezogen wird, kann gemäß Erlaß vom 1.4.1941 - S II C 3 Nr. 9048/40-274-1 - verschärft werden. Sicherungsgeld ist, soweit es überhaupt zweckmäßig erscheint, nur als zusätzliche Maßnahme zu verhängen. Die Einweisung in ein Konzentrationslager soll nur in schwersten Fällen erfolgen, da der Ausländer möglichst bald wieder den Arbeitsplatz in der freien Wirtschaft ausfüllen soll; bei Angehörigen verbündeter Nationen ist außerdem zu prüfen, ob nicht statt der Einweisung in ein Konzentrationslager (soweit diese überhaupt zulässig ist) Einweisung in ein Arbeitserziehungslager und anschließende Abschiebung in die Heimat zweckmäßiger ist."

Zu der hier erwähnten Einweisung in Konzentrationslager, die möglichst unterlassen werden sollte, um die Arbeitskraft der Wirtschaft größtmöglichst zu erhalten, wird allerdings in einem späteren Erlaß des RF-SS vom 15.1.1943, (Tgb.Nr. I 137/43 AdS (g)) folgendes ausgeführt:

"Ich bemerke in letzter Zeit die Tendenz, in den einzelnen Gebieten der Höheren SS- und Polizeiführer sogenannte unter dem Titel Arbeitserziehungslager gesonderte KL. zu errichten.

Die Errichtung dieser Lager verbiete ich. Jedes neue Lager kostet Bewachungskräfte und außerdem bedeutet jedes Lager eine erhöhte Gefahr. Diese improvisierten Einrichtungen sind bekanntlich schlecht oder nur mit ausländischen Kräften unzulänglich bewacht. Ausbruchsversuche sind an der Tagesordnung. Außerdem ist es notwendig, daß die Arbeitskraft auch des letzten Gefangenen planmäßig und zentral eingesetzt wird. Ich habe im Gesamt-Rüstungsinteresse in den KL. große Aufgaben übernommen, Dorthin gehören die Arbeitskräfte."

...

Unterstellung der Arbeitserziehungslager

Die Arbeitserziehungslager unterstanden direkt den für das Gebiet in dem sie sich befanden, zuständigen Staatspolizei(leit)stellen. Die Lagerleiter mußten Angehörige der Staatspolizei sein, die Lagerleiterstellvertreter möglichst ebenfalls. Hierzu heißt es in einem von Kaltenbrunner unterzeichneten Erlaß des RSHA vom 26.7.1943, (II C 3 Nr. 5028/43-273-2 (allg.)) betreffend die "Errichtung von Arbeitserziehungslagern":

"Der Reichsführer-SS hat genehmigt, dass ausser den Konzentrationslagern, die dem SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt unterstanden, auch weiterhin Arbeitserziehungslager errichtet werden dürfen, für die ausschliesslich die Sicherheitspolizei zuständig ist. Diese Arbeitserziehungslager sind von der Genehmigung des RSHA abhängig, die nur bei dringendem Bedürfnis (hohe Zahl ausl. Arbeiter usw.) erteilt werden darf. Er hat gleichzeitig verboten, dass Häftlingslager jeder Art (erweiterte Polizeigefängnisse, Arbeitserziehungslager, Umwandererlager u.ä.) unmittelbar dem Höheren SS- und Polizeiführer oder den Befehlshabern und Inspektoren der Sicherheitspolizei und des SD unterstellt werden, und befohlen, dass diese Lager vielmehr den Staatspolizei(leit)stellen, Kommandeuren der Sicherheitspolizei und des SD oder den Ein- und Umwandererdienststellen verwaltungs- und befehlmässig unterstehen. Die allgemeine Aufsicht der übergeordneten Dienststellen bleibt durch die Angliederung unberührt.

Die Erlasse vom 28.5.1941 u. 12.12.1941 über die Errichtung von Arbeitserziehungslagern bleiben im übrigen auch weiterhin in Kraft. Für das Generalgouvernement und die besetzten Gebiete wird auf den Erlass vom 29.3.1943 -II C 3 Nr. 5028/43-273-2 - hingewiesen."

Grad der Verfehlung für Arbeitserziehungshaft

Im Runderlaß des RF-SS vom 12.12.1941 wird auch der Grad der Verfehlung

umschrieben, für den die AE-Haft vorgesehen war, und zwar für:

Arbeitsverweigerer und arbeitsunlustige Elemente, deren Verhalten einer Arbeitssabotage gleichkäme.

Ähnlich formulerte, jedoch nie präzisere Definitionen erscheinen in späteren Erlässen. So waren die Stapo(leit)stellen in der Strafwahl und -bemessung völlig frei.

Ausschluß anderer Häftlinge von den AEL

Andere Gefangene, insbesondere politische Schutzhäftlinge, waren bereits nach dem gleichen Runderlaß von der Aufnahme in die Arbeitserziehungslager ausgeschlossen.

Verschiedene Korrespondenzen zeigen, daß dieser Runderlaß in späterer Zeit für KL-Häftlinge nicht eingehalten wurde. So verfügt die Stapo(leit)stelle Düsseldorf - Abt. II D - in ihrem Schreiben vom 19.3.1941:

"Festgenommene polnische Zivilarbeiter (auch ehem. polnische Kriegsgefangene), für die Schutzhaft beantragt wurde, sind, da in der Kriegszeit die Bestätigung der Schutzhaft bzw. die Anweisung zur Überführung in ein Konzentrationslager längere Zeit dauert, bis zum Eingang der Entscheidung durch das Reichssicherheitshauptamt in das Arbeits- und Erziehungslager Huns- winkel zu überführen.

Es wird hierdurch vermieden, die an sich stark belegten Polizeigefängnisse noch mehr in Anspruch zu nehmen, und weiterhin wird durch diese Maßnahme die Arbeitskraft der Polen bis zur Entscheidung über den Schutzhaftantrag durch das Reichssicherheitshauptamt noch ausgenutzt."

...

Dem ITS zur Verfügung stehende Literatur und Nachkriegsprozessakten zeigen, daß mit Sicherheit ab Sommer 1944 politische Häftlinge in Arbeitserziehungslagern anstelle von Konzentrationslagern inhaftiert wurden. Es ist jedoch nicht feststellbar, ob dies im Einverständnis mit dem RSHA geschah.

Die Maßnahme dürfte zu dieser Zeit häufig dadurch erzwungen worden sein, daß die Konzentrationslager überfüllt oder schwer erreichbar waren und der Haftraum der Staatspolizeistellen selbst nicht mehr ausreichte.

Strafen im Lager

Laut Erlaß des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 12.12.1941 (II C 3 Nr. 9468/40 - 273 - IV C 2 Nr. 40695) betreffend "Lagerordnung für die Arbeitserziehungslager" waren folgende Lagerstrafen vorgesehen:

...

- 3.) Bei Verletzung der Lagerordnung, Widersetzlichkeit, böswillig schlechter Arbeitsleistung oder sonstigen Ordnungswidrigkeiten kann der Lagerleiter folgende Lagerstrafen entsprechend § 39 der Polizeigefängnisverordnung verhängen.
- 1.) Verwarnung,
- 2.) Entziehung von Vergünstigungen, z.B. von Rauchen, Schreiben, Lesen,
- 3.) Entziehung der warmen Morgen- oder Abendkost bis zu 4 mal nacheinander,
- 4.) Entziehung der warmen Mittagkost bis zu 3 mal einen Tag um den anderen,
- 5.) Entziehung der warmen Kost bis zu 3-mal einen Tag um den anderen,
- 6.) Entziehung des Bettlagers bis zu 3-mal nacheinander,
- 7.) Zuweisung von Sonderarbeit bis zu 5 Tagen; die Gesamtarbeitsdienstzeit darf 16 Stunden nicht überschreiten,
- 8.) Arrest auf die Dauer von höchstens 2 Wochen."

...

Die in den Konzentrationslagern übliche Prügelstrafe wird hier nicht erwähnt. Jedoch ist der Aussage eines Lagerleiters in einem Nachkriegsprozess zu entnehmen, daß er bis zu 5 Stockschlägen anzuordnen befugt war.

Registrierung der AE-Häftlinge

In den Arbeitserziehungslagern wurden die Häftlinge etwa nach der Methode der Justiz-Strafvollzugsanstalten in mehreren Büchern registriert. Wie bereits erwähnt, verfügt der ITS über keine derartigen Häftlingsakten.

Entlassungen aus der AE-Haft waren dem RSHA, Referat IV C 1 - Hauptkartei - laut Erlaß vom 18.9.1941 (II - A 2 - 44/41) betreffend "Vereinfachung des Verfahrens bei Schutzhaftverhängung unter Einbeziehung der Arbeitserziehungshaft" auf vorgeschriebener Karte zu melden.

Die erwähnte Dienststelle wurde im Sommer 1943 in das Ghetto Theresienstadt verlegt, wo die Karteien vor Kriegsende vernichtet wurden.

Verbüßung der Arbeitserziehungshaft im KL

Es handelt sich hier nur um die eigentliche, zeitlich beschränkte AE-Haft von 21 bis 56 Tagen. In einem festgestellten Falle wurde die 56-tägige Haft weitere 3 mal um je 56 Tage verlängert, worauf der AE-Häftling entlassen wurde. Bei den übrigen überprüften Unterlagen von AE-Häftlingen erfolgte die Entlassung in verschiedenen Fällen mit einigen Tagen Verspätung.

Da Erlasse, die den Vollzug der AE-Haft im KL regelten, nicht bekannt sind, liegen als einzige Quellen die Häftlingsakten der KL vor, denen zwar die Angaben über die Haftdauer, jedoch keine Angaben über die Behandlung, den Arbeitseinsatz der AE-Häftlinge und deren Trennung von den eigentlichen KL-Insassen entnommen werden können. Im Hinblick auf die Verteilung der Zuständigkeiten und Funktionen dürfte das Auftauchen von AE-Häftlingen in einigen Konzentrationslagern laut Aussagen ehemaliger Gestapo-Angehöriger mit ziemlicher Sicherheit folgende Begründung finden:

Nach den allgemeinen RSHA-Richtlinien über die Errichtung von Arbeitserziehungslagern lag es im Bereich der Kompetenz des IdS beziehungsweise der Stapo(leit)stellen, derartige Einrichtungen zu schaffen. Mehrere Stapo(leit)stellen errichteten mangels Personals oder Interesses kein eigenes Arbeitserziehungslager. So unterhielt zum Beispiel die Stapostelle Regensburg kein Arbeitserziehungslager, weshalb gegen die Arbeitssaboteure aus diesem Bereich angeblich nur entweder AE-Polizeihaft von 21 Tagen angeordnet oder Schutzhaft-Antrag beim RSHA gestellt wurde. Die Stapostelle Kiel errichtete das Arbeitserziehungslager Nordmark erst im Mai 1944. Vorher wurden die AE-Häftlinge der Stapostelle Kiel in das Arbeitserziehungslager Watenstedt eingewiesen, da der frühere Leiter der Stapostelle Kiel kein Interesse an einem eigenen Lager dieser Art hatte und den Aufwand scheute. Aus ähnlichen Gründen

haben offenbar auch einige andere Stapo(leit)stellen, in deren Nähe sich bereits ein Konzentrationslager befand, auf die Errichtung eines eigenen Arbeitserziehungslagers verzichtet und ihre AE-Häftlinge in das nahegelegene KL eingewiesen. Dies dürfte nur aufgrund von Sondergenehmigungen des SS-WVHA und des RSHA möglich gewesen sein. Erlasse hierüber sind nicht bekannt. Der Grund für den Vollzug der AE-Haft einiger Stapo(leit)stellen im nächstgelegenen Konzentrationslager dürfte demnach einmal in den rationelleren Vollzugsmöglichkeiten im Rahmen dieser Konzentrationslager und zum anderen in dem Mangel an eigener Initiative der betreffenden Stapo(leit)stelle zu suchen sein. Eine grundsätzliche Gleichstellung der AE-Häftlinge mit den eigentlichen Schutzhäftlingen der Konzentrationslager war nicht beabsichtigt. Die KL-Verwaltungen dürften in diesen Fällen auch angewiesen worden sein, besondere, räumlich vom eigentlichen Schutzhaftlager getrennte Arbeitserziehungslager einzurichten. Eine andere Frage ist natürlich die tatsächliche Befolgung solcher Anordnungen, die aus den erhalten gebliebenen KL-Unterlagen jedoch nicht ersichtlich ist.

In 5 Konzentrationslagern wurden AE-Häftlinge festgestellt, in den übrigen Konzentrationslagern - abgesehen vom KL Mauthausen - war es, infolge der Unvollständigkeit der Häftlingsakten, nicht möglich, diese Tatsache zu überprüfen. Für KL Ravensbrück konnte festgestellt werden, daß dorthin keine weiblichen AE-Häftlinge eingewiesen wurden.

Aus den Häftlingsakten der nachstehend aufgeführten Konzentrationslager geht folgendes hervor:

KL AUSCHWITZ

Insgesamt wurden über 10.000 männliche AE-Häftlinge festgestellt, davon 1.134 (11%) zwischen dem 16.7.1941 und 31.1.1942. Ab 2.2.1942 erfolgte für die AE-Häftlinge eine getrennte Numerierung. Den Häftlingen wurden ihre bisherigen Nummern der allgemeinen Nummernserie abgenommen und sie erhielten Nummern der Serie "E". Insgesamt wurden 9.196 solcher Nummern ausgegeben. Das Ausgabedatum der höchsten Nummer ist unbekannt.

Im Teillager BIRKENAU des KL Auschwitz waren ca. 2.000 weibliche AE-Häftlinge inhaftiert. Es sind dies die einzigen weiblichen AE-Häftlinge, die in KL festgestellt wurden, da - wie bereits gesagt - im KL Ravensbrück keine solchen inhaftiert waren.

KL BUCHENWALD

Der erste AE-Häftling wurde am 3.5.1941 registriert. Von Mai 1941 bis Februar 1942 sind Zugänge nicht feststellbar. Vom 5.3.1942 bis 29.11.1942 wurden 968 AE-Häftlinge eingeliefert, im ganzen Jahr 1943 583 Häftlinge. Vom Jahre 1944 ab konnten keine Zugänge mehr festgestellt werden.

KL DACHAU

Hier wurden die ersten AE-Häftlinge erst 1943 festgestellt, die letzten im April 1945. Da keine getrennte Registrierung von Häftlingen dieser Kategorie stattfand, kann ihre Anzahl im KL nicht ermittelt werden.

KL GROSS ROSEN

Die Arbeitserziehungshäftlinge wurden in einer gesonderten Nummernserie registriert mit einer "0" vor der Häftlingsnummer. Die niedrigste dem ITS bekannte Nummer für Arbeitserziehungshäftlinge ist 01 und die höchste 04178, jedoch die niedrigste beim ITS zeitlich erfasste Nummer ist 0248, ausgegeben am 2.12.1943 und die höchste 03483, ausgegeben am 3.11.1944.

KL STUTTHOF

Der ITS verfügt für dieses KL über umfangreiche Häftlingsunterlagen. Zur Registrierung der Häftlinge gilt das gleiche wie für das KL Dachau Gesagte. Als Stichprobe wurden hier die Akten der Häftlinge, deren Familiennamen mit dem Buchstaben D beginnen, mit folgendem Ergebnis geprüft:

Insgesamt: 1.534 Häftlinge
davon 157 AE-Häftlinge (10%)
davon 1% inhaftiert im Jahre 1941,
53% im Jahre 1942,
35% im Jahre 1943,
11% im Jahre 1944,
keine im Jahre 1945.

Darüber hinaus konnte festgestellt werden, daß am 30.4.1944 von der Staatspolizeistelle Bromberg 14 Geiseln wegen eines von "polnischen Bandenmitgliedern" auf Deutsche durchgeführten Überfalls festgenommen und am 1.6.1944 in das KL Stutthof zur Verbüßung von 56 Tagen AE-Haft überstellt wurden. Dies ist der erste beim ITS vorhandene Beweis, daß Geiseln in AE-Haft genommen wurden.

Zahl der Lager

Anhand seiner Unterlagen konnte der ITS die Existenz von 106 Arbeitserziehungslagern und 18 Außenkommandos feststellen.

Quellenlage

Die Erkenntnisse des ITS über diese Lager gehen nur selten über deren Standort hinaus. Öffnungs- und Schließungszeiten sind nur teilweise, Belegstärken usw. kaum bekannt.

Häftlingsakten, die für Konzentrationslager so aufschlußreich sind, stehen dem ITS nicht zur Verfügung.

Auch Zeugenaussagen ehemaliger Häftlinge liegen kaum vor. Dies rührt wohl daher, daß diesen die Bezeichnung "Arbeitserziehungslager" nicht oder unzureichend bekannt war. Arbeitserziehungslager werden durch ehemalige Insassen oft als Straf- oder Zwangsarbeitslager bezeichnet. Da diese letzteren Benennungen in der ersten Nachkriegszeit auf die verschiedensten Kategorien von Lagern angewandt wurden, hat man wohl damals die Frage der Arbeitserziehungslager nicht näher geprüft.

Seiten 653 bis 686

Seit Herausgabe des Vorläufigen Verzeichnisses im Jahre 1969 konnten über Haftstätten dieser Kategorie Erkenntnisse gesammelt werden, die eine Aufnahme in dieses Verzeichnis ermöglichen. Dennoch ist das Quellenmaterial auch heute noch sehr dürftig, so daß nicht ermittelt werden konnte, wieviele Lager tatsächlich bestanden haben.

Bei Durchsicht des Lagerverzeichnisses ist zu erkennen, daß zahlreiche Lager im Rhein- und Ruhrgebiet sowie in Sachsen bestanden haben, während beispielsweise in Bayern und Hessen nur einzelne Lager, in Norddeutschland, Schlesien oder Ostpreußen keine Lager verzeichnet sind. Wie aber aus den vorhergehenden Ausführungen zu entnehmen ist, lassen sich hieraus keine Rückschlüsse auf das Bestehen solcher Lager ziehen.

Entstehung

Über die Grundlagen für die Errichtung der Erziehungslager gibt ein Rund-erlaß des Reichsführers-SS und Chefs der Deutschen Polizei (- S IV D Nr. 479/42 (ausl. Arb.) -) vom 15. Dezember 1942 an alle Staatspolizei(leit)stellen Aufschluß.

Dieser Rund-erlaß behandelt die "Bekämpfung des Arbeitsvertragsbruchs ausländischer Arbeitskräfte" und führt auf Seite 4 folgendes aus:

...

"Bei größeren Werken mit zahlreichen ausländischen Arbeitskräften, in deren Nähe keine Arbeitserziehungslager ist, erscheint es unter Umständen versuchsweise möglich, Erziehungsabteilungen einzurichten, in denen ausländische Arbeitskräfte wegen nicht allzu schwerer Bummellei - wie in Arbeitserziehungslagern - unter Bewachung zur Arbeit angehalten werden. Über die Einweisung in diese Erziehungsabteilungen würde die Staatspolizei(leit)stelle entscheiden, deren Weisungen auch die vom Werkschutz zu stellenden Bewachungskräfte unterliegen. Für abgesonderte Unterbringung und die Arbeitszustellung hätte hierbei im Einvernehmen mit der Staatspolizei(leit)stelle der Betrieb zu sorgen. Über Erfahrungen in dieser Hinsicht ist zu berichten."

...

Die Einrichtung derartiger Lager dürfte in den Jahren 1941/1942 nur vereinzelt erfolgt sein, im Jahre 1943 ebenfalls nur in geringem Umfang, in der Masse aber erst seit dem Frühjahr 1944.

Für Ende 1941/1942 sind nur die Lager in Hannover-Hainholz und Kassel bekannt.

Benennung

Es ist anzunehmen, daß eine bindende Vorschrift über die Bezeichnung der Lager nicht bestanden hat, denn außer der vorerwähnten Bezeichnung wurden noch folgende festgestellt:

Erziehungslager, Sonderlager (mehrfach, auch auf Sterbeurkunden, also offizielle Bezeichnung) Sonderlager der Gestapo, Gestapo Straferziehungslager, Straflager, Polizeistraflager, auch Arbeitserziehungslager beziehungsweise Arbeitserziehungslager für asoziale Elemente.

Einweisung und Bewachung

Die im zitierten Schnellbrief des RF-SS erwähnte Einweisung durch die Gestapo, die Oberaufsicht über die Lager durch die Gestapo, Bewachung und Werkschutz scheinen im allgemeinen eingehalten worden zu sein. Ausnahmen gab es zum Beispiel bei den Lagern der Reichsbahn in denen die Bewachung der Bahnpolizei oblag. Ausgang war nicht gestattet.

Die Verbringung in diese Lager ist zum Teil aus dem umliegenden Bereich erfolgt. Eine Ausnahme bildeten belgische Inhaftierte, die hauptsächlich im Frühjahr und Sommer 1944 teils in direkten Transporten, teils über Durchgangslager in die "Erziehungslager" deportiert wurden. Es handelt sich hierbei überwiegend um Arbeitsverweigerer, Kontraktbrüchige oder wegen anderer Vergehen Bestrafte, zu einem kleinen Teil auch um Geiseln.

Haftdauer

Die Haftdauer hat, besonders im Jahre 1944, 3 Monate betragen. Zum Teil wurden kürzere Zeiten angeführt, zum Teil längere, dies wohl durch Strafen während der Haft. Nach der Haftentlassung wurden diese Personen

freie Zivilarbeiter, in einer Reihe von Fällen im selben Lager, nach den damals gültigen Bestimmungen. Die Einzäunungen wurden dann entfernt.

Lagerstärke

Die Lagerstärke variierte je nach Einsatz- oder Unterbringungsort, häufig scheinen es Lager mit 50 - 100 Personen gewesen zu sein.

Nationalität der Insassen

Bei den Insassen handelte es sich überwiegend um Männer, deren Nationalitäten mangels entsprechender Unterlagen nicht ermittelt werden konnten. Es scheinen aber Fremdarbeiter verschiedener Nationen gewesen zu sein. Es ist kein Hinweis vorhanden, daß auch deutsche Staatsangehörige in diesen Lagern gewesen sind.

Frauen wurden nur in dem vorerwähnten Lager in Kassel und in dem Lager Hannover, Hansastraße 10, festgestellt.

Unterbringung

Auch die Unterbringung war sehr unterschiedlich. In größerem Umfang wurden einzelne Baracken innerhalb von Gemeinschaftslagern mit Stacheldraht abgezäunt, andere Lager wurden in Sälen von Hotels oder Gasthöfen errichtet.

Bekleidung

In den meisten Lagern wurde Zivilkleidung getragen, in anderen einheitliche Arbeitskleidung mit oder ohne farbliche Markierung.

Träger der Lager

Die Träger der Lager waren überwiegend Firmen, in einzelnen Fällen das "Gauarbeitsamt" oder die "Deutsche Arbeitsfront" (DAF) beziehungsweise die Reichsbahn als Arbeitgeber. Löhnung wurde den Insassen im allgemeinen nicht gezahlt oder aber zur Deckung der Unterhaltskosten einbehalten.

Zahl der Lager

Dem Internationalen Suchdienst sind bisher 105 Erziehungslager bei Firmen bekannt geworden.

Quellenlage

Namentliches Dokumentenmaterial liegt beim ITS nicht vor. Nachforschungen bei anderen Dienststellen haben ebenfalls zu keinem positiven Ergebnis geführt, so daß die Erkenntnisse ausschließlich aus Nachkriegsberichten gewonnen werden konnten.
Seiten 687 bis 709

Das SS-Sonderlager Hinzert, innerhalb dessen sich ein Polizeihaftlager befand, wurde im Oktober 1939 eröffnet. Ihm waren sowohl Polizeihaftlager als auch Außenkommandos unterstellt. Sinn und ursprünglicher Zweck dieser Haftstätten bestand im Vollzug der Polizeihaft an den bei der Errichtung des Westwalls eingesetzten Arbeitskräften der OT (Organisation Todt), den Arbeitern an der Reichsautobahn und den Gefolgschaftsmitgliedern der Pionierstäbe. Diese unterstanden den Kriegsgesetzen und waren somit den Kriegsbeziehungsweise Feldgerichten in strafrechtlicher Hinsicht unterstellt.

Die Bauvorhaben am Westwall waren in Oberbauleitungen eingeteilt, denen jeweils ein Sicherungsstab begeben war. Diese Sicherungsstäbe fungierten unter dem "Führer der Sicherungsstäbe beim Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen" in Wiesbaden.

Diese Sicherungsstäbe waren befugt - im Einvernehmen mit den örtlichen Gestapostellen - für leichtere Vergehen bis zu 21 Tagen Polizeihaft zu verhängen, während für die Ahndung schwerer Vergehen oder Verbrechen Kriegsbeziehungsweise Feldgerichte zuständig waren.

Erste Phase in der Struktur des Lagerkomplexes

Entstehung

Die folgenden Angaben über die Entstehung und die Organisation dieser Lager wurden, sofern keine andere Quelle angegeben wird, einem Bericht des ersten Lagerkommandanten, SS-Sturmbannführer der Reserve Hermann Pister, entnommen, den er am 25.7.1940 an den Chef des SS-Hauptamtes richtete.

...

"Da die örtlichen Gefängnisse durch Wehrmatsangehörige überfüllt waren, richteten die einzelnen Oberbauleitungen in ihrem Bereich Not - Arrestlokale ein, die ebenfalls überfüllt waren, und in denen die Häftlinge menschenunwürdig untergebracht waren. Da die Gestapostellen diese Arrestlokale ebenfalls zur Inhaftierung von Verbrechern benutzten, war dieser Zustand für die Arbeiter der O. T. eine

grosse Gefahr, da es sich meistens um Jugendliche handelte. Hinzu kam das Nichtstun, sodass ich bei meinem Dienstantritt, (Anfang Oktober 1939) diesen Übelstand abstellte.

Hierbei waren mir die einzelnen Oberbauleitungen sehr behilflich, indem mir einzelne Barackenlager zur Verfügung gestellt wurden, wo erstens die Arbeiter menschenwürdig untergebracht werden konnten und was das Wichtigste war, die Arbeiter während der Haft dem Arbeitsprozess zugeführt werden konnten.

Die kleineren Lager wurden aufgelöst und die Häftlinge von mehreren Oberbauleitungen gesammelt in die gut eingerichteten Polizeihaftlager untergebracht." ...

Im Hinblick auf seine Einsetzung als Lagerkommandant führt er in seiner Erklärung vom 2.7.1945 vor einem Untersuchungsausschuss in Freising aus:

... "Er (1) erklärte mir persönlich folgendes:

Der Bau des Westwalls verzögert sich durch schleppende Arbeitsleistung. Von den Arbeitsämtern sind zu viel Jugendliche u. Arbeitsscheue, sowie Gewohnheitstrinker zugewiesen worden. Die Westwallarbeiter unterstehen den Militärgerichten u. werden wegen Arbeitsvertragsbruch, sogar wegen Fahnenflucht, mit hohen Freiheitsstrafen belegt. Dadurch werden sie aber aus dem Arbeitsprozess gezogen. Die Gefängnisse sind überfüllt.

Es müssen einige Lager errichtet werden, wo diese Gestrauchelten zu geordneter Arbeit erzogen werden müssen. Diese Lager dürfen aber keine Konzentrationslager sein, oder denen ähneln. Er versprach mir jede geldliche u. materielle Unterstützung.

Als erstes stellte er mir ein in Hinzert, bei Hermeskeil (Hunsrück) gelegenes Luftwaffenlager, das teilweise durch Feuer zerstört war, zur Verfügung.

...

Mit den ersten eingetroffenen Westwallarbeitern, die von den zuständigen Sicherungsstäben mit 21 bzw. 52 Tagen

(1) der Inspektor für das Deutsche Straßenwesen und Minister für Rüstung und Munition, Dr. Todt

Polizeihaft bestraft waren, statt dass diese wegen Arbeitsverweigerung den Militärgerichten übergeben waren, begann ich den Aufbau des Lagers. Diese Einrichtung den erstmals Gestrauchten nicht dem Militärgericht zu übergeben, hat sich insbesondere bei Jugendlichen, sehr gut bewährt."

...
Es ist nicht ersichtlich, ob seitens der Organisation Todt oder des RF-SS die Initiative zur Einführung eines besonderen Haftvollzuges für OT-Arbeiter ausging.

Unterstellung

Sämtliche persönlichen und sachlichen Ausgaben für die Polizeihaftlager sowie für das SS-Sonderlager Hinzert wurden durch den Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen in Wiesbaden getragen, dem diese Lager offensichtlich unterstanden.

Das Lager Hinzert unterstand in wirtschaftlicher Beziehung (Baulichkeiten, Vermittlung des Arbeitseinsatzes usw.) der Abteilung I der Staatspolizeistelle Trier. (1)

Auf Befehl des RF-SS und Inspektors der KL wurde mit Wirkung vom 1.7.1940 das "SS-Sonderlager Hinzert mit den ihm angeschlossenen Westlagern", das heißt die Polizeihaftlager, dem Inspektor der KL unterstellt. Gleichzeitig wurden die Wachmannschaften in die Waffen-SS (SS-Totenkopfverbände) übernommen.

Im Jahre 1942 wurde das SS-Sonderlager Hinzert laut Aussage des ehemaligen Lagerkommandanten vom 2.7.1945 durch die Staatspolizeistelle Luxemburg-Trier übernommen.

Im Januar 1945 erfolgte die Unterstellung des SS-Sonderlagers Hinzert als Außenkommando des KL Buchenwald. Über die Gründe, die eine Unterstellung des bisher selbständigen Lagers als Außenkommando erforderlich

- (1) Vernehmungsmitschrift des ehemaligen Leiters der Staatspolizeistelle Trier und des Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei und des SD in Luxemburg vom 13.8.1960 in der beim Schwurgericht bei dem Landgericht Trier anhängigen Strafsache gegen den vormaligen Kommandanten des SS-Sonderlagers Hinzert.

machten, gibt das Schreiben des SS-Gruppenführers und Generalleutnants der Waffen-SS, Richard Glücks, vom 19.1.1945 an den SS-Standartenführer Brandt im persönlichen Stab des RF-SS Aufschluß, in dem es heißt:

"Lieber Kamerad Brandt !

Zu dem o.a. Schreiben teile ich Ihnen mit, dass inzwischen alle Kv-Unterführer und Männer des S.D. Sonderlagers Hinzert versetzt wurden. Der bisherige Lagerkommandant SS-Hauptsturmführer Sporrenberg wurde als Führer eines Außenkommandos zum K.L. Buchenwald versetzt, Hinzert selbst als Außenlager dem K.L. Buchenwald unterstellt. Damit dürften wohl in Zukunft weitere anonyme Schreiben über Hinzert gegenstandslos werden."

Über diese Unterstellung ist der bereits zitierten Aussage des ehemaligen Lagerkommandanten Pister vom 2.7.1945 folgendes zu entnehmen:

...
"Im Frühjahr 1945 wurde dann Hinzert dem KL Buchenwald als Außenkommando unterstellt. Bestand ca 800 Polizeihäftlinge, die durch den B.D.S. Koblenz, dem nunmehr das Lager unterstellt war, auf Flugplätzen u. Fabriken zur Arbeit eingesetzt waren. Die Abwicklung dauerte aber so lange, dass die Häftlinge von Buchenwald nicht mehr übernommen wurden, insbesondere diese ihre Haftzeit verbüßt u. keine Neueinlieferungen mehr stattfanden."
...

Hierzu ist zu bemerken, daß das SS-Sonderlager Hinzert nicht in den sonst vollständigen Unterlagen des KL Buchenwald und dessen Außenkommandos in Erscheinung tritt.

Verwaltung und Bewachung

Für jedes Polizeihaftlager war ein SS-Führer verantwortlich. Alle diese Lager wurden vom Kommandanten des SS-Sonderlagers geleitet.

Die Wachmannschaften setzten sich in der Anfangszeit aus Angehörigen der Organisation Todt zusammen, die später durch die Waffen-SS übernommen wurden.

Im weiteren Verlauf des Krieges wurden auch zum Teil nicht mehr kriegstaugliche Wehrmachtsangehörige zur Bewachung herangezogen.

Einweisungen, Haftdauer und Entlassungen

Die Einweisungen in die Polizeihaftlager wurden durch die einzelnen Sicherungsstäbe bis zu einer Dauer von 21 Tagen verfügt.

In dem bereits zitierten Bericht vom 25.7.1940 wird außerdem ausgeführt:

...

... "Rückfällige Volksgenossen oder solche Arbeiter, welche durch die Feld- bzw. Kriegsgerichte zu längeren Freiheitsstrafen verurteilt wurden, oder als Gewohnheitstrinker und notorische Faulenzer anzusprechen sind, werden dem SS-Sonderlager Hinzert auf längere Zeit zugewiesen.

...

Die Genehmigung zur Unterbringung in das SS-Sonderlager Hinzert erteilt der Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD als Führer des Sicherungsstabes beim Generalinspektor für das deutsche Strassenwesen in Wiesbaden."

...

Die Dauer für die Unterbringung im SS-Sonderlager Hinzert war auf mindestens 3 Monate festgelegt.

Zur Bestimmung der Haftdauer enthält der oben erwähnte Bericht folgende Ausführungen:

...

"Sofern durch den Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD eine zeitliche Unterbringungszeit nicht angeordnet ist, bestimmt die Dauer der Unterbringung im SS-Sonderlager Hinzert der Kommandant an Hand der in den Akten aufgeführten Vergehen."

...

Bezüglich der Entlassungen heißt es in einem Schreiben des Lagerkommandanten vom 16.9.1943:

...

"Die Entlassung der Häftlinge wird in jedem einzelnen Falle

von dem zuständigen Höheren SS- und Polizeiführer angeordnet," ...

"Erziehung" der Insassen

Hierzu führt der erste Lagerkommandant in seinem Bericht aus:

...

"Neben der Erziehung zur Arbeitsleistung, werden die Häftlinge gleichzeitig zur Ordnung erzogen, wozu Reinlichkeit, Lagerordnung und militärische Erziehung gehören." ...

Die im Lager Einsitzenden wurden als "Zöglinge" bezeichnet, "da es sich bei den Insassen weder um Häftlinge, noch um Strafgefängene handelt." ...

Die Behandlung, nach dem Berichterstatte "Erziehung", in den Polizeihaftlagern sei die gleiche wie im SS-Sonderlager gewesen. Zur "Erziehung" kam noch "Schulung" durch einen "Schulungsleiter", der in einem Stellenplan des SS-Sonderlagers vom Juni 1941 als "Haupterzieher" oder "Schulungsleiter" (Professor im Range eines SS-Führers) bezeichnet wird, dem weitere fünf "Erzieher" zur Verfügung standen. "Kulturell" wurden die "Zöglinge" durch die Deutsche Arbeitsfront (DAF) - Kraft durch Freude - betreut.

Zweite Phase

in der Struktur des Lagerkomplexes

Neue Merkmale nach seiner Unterstellung unter den Inspekteur der KL vom 1.7.1940

Der bisher als Quelle verwendete Bericht des ersten Lagerkommandanten vom Juli 1940 behandelt diese spätere Periode nicht mehr. Den unvollständigen Häftlingsunterlagen und anderen Lagerakten beim ITS konnte nur folgendes entnommen werden.

Die Polizeihaftlager unter dem SS-Sonderlager Hinzert

Nach der Verschiebung der OT-Oberbauleitungen aus dem Reichsgebiet in das besetzte Frankreich wurden wohl die für ihren Gebrauch errichteten Polizeihaftlager aufgelöst. Der Zeitpunkt der Auflösung ist nicht bekannt. Es konnte nur ermittelt werden, daß das Lager Vicht laut einem Schreiben der Gestapo Düsseldorf vom 11.10.1940 aufgelöst werden sollte. Die Häftlinge

dieses Polizeihäftlagers wurden jedoch erst - laut Aussage des ehemaligen Lagerkommandanten in dem erwähnten Schwurgerichtsprozeß - Mitte 1941 nach dem SS-Sonderlager Hinzert überstellt.

Das SS-Sonderlager und seine Außenkommandos

Diese Haftstätten bestanden weiter bis zur Besetzung der betreffenden Gebiete durch die alliierten Truppen. Die Gegend um Hinzert wurde Anfang März 1945 besetzt. Rechtsrheinisch gelegene Außenkommandos bestanden noch entsprechend länger.

Die "Zöglinge" erscheinen in den unvollständigen Häftlingsakten bis Mitte November 1940. Eine weitere Zunahme ist nicht mehr feststellbar, so daß man annehmen kann, daß bis zum Eintreffen von Schutzhäftlingen nur noch die auf Kriegsdauer eingewiesenen "Zöglinge" den Restbestand ausmachten.

Neue Kategorien von Häftlingen

Schutzhäftlinge

Ende April/Anfang Mai 1941 wurde die Häftlingsnummernserie für die "Zöglinge" durch eine neue Nummernserie entweder ergänzt oder ersetzt. Ausgegeben wurden die ersten Nummern an die Häftlinge, die für die Stapo Trier als Schutzhäftlinge im Gerichtsgefängnis Trier eingewiesen hatten und zu dem oben genannten Zeitpunkt nach Hinzert überstellt wurden. Hierbei handelte es sich um eine Gruppe Italiener, danach auch Luxemburger.

Arbeitserziehungshäftlinge

Im SS-Sonderlager Hinzert wurde zu einem unbekanntem Zeitpunkt ein AEL errichtet.

Arbeitserziehungshäftlinge erscheinen in den Akten ab Juli 1941. Das Schreiben des RSHA vom 30.9.1941 (II C 3 Nr. 5022/41-273-2-Trie.) an die Staatspolizeistelle Trier enthält folgenden Absatz:

...

"Mit der Weiterführung der Bezeichnung "SS-Sonderlager Hinzert" bin ich einverstanden. Ich ersuche jedoch, die Bezeichnung "Arbeitserziehungslager" hinzuzufügen."

...

Vorübergehende Inhaftierung aus Frankreich überstellter Häftlinge

Zwei Kategorien von aus Frankreich überstellten Häftlingen wurden ab 1943 im SS-Sonderlager Hinzert vorübergehend inhaftiert:

- NN - (Nacht und Nebel) Häftlinge, die von dort nach Schlesien verlegt wurden.
(Schreiben des Oberstaatsanwalts in Breslau an den dortigen Generalstaatsanwalt vom 25.7.1944).
Namen dieser Häftlinge sind in den Unterlagen des ITS nicht enthalten.

- Wiederegriffene Arbeitsvertragsbrüchige, auch wenn für sie KL-Haft vorgesehen war, sollten vorerst in ein AEL, in erster Linie in das AEL Hinzert eingewiesen werden.
(Runderlaß des RF-SS vom 30.11.1943).

Fremdenlegionäre

Nach Juli 1941 wurden aus Frankreich überstellte Fremdenlegionäre deutscher Staatsangehörigkeit im SS-Sonderlager Hinzert inhaftiert. Der Einweisungsgrund ist aus den Unterlagen nicht ersichtlich. Es handelt sich aber offensichtlich um eine Überprüfung, da die meisten Häftlinge nach einer gewissen Zeit nach den Orten Kislau, Karlsruhe, Rastatt und Sandweiler überstellt wurden. Hierbei scheint es sich zum Teil um Überführungen in Strafanstalten der Justiz zu handeln.

Abteilung für Eindeutschungsfähige

Laut Schreiben des Reichskommissars für die Festigung des deutschen Volkstums vom 20.2.1943 an die HSSPF wurde im Sonderlager eine solche Abteilung eröffnet. Polnische Zivilarbeiter wurden wegen des Verkehrs mit deutschen Frauen "zur Überprüfung" für 6 Monate dorthin überstellt. Dieser Zeitraum konnte in besonderen Fällen überschritten werden, in einem Fall wurde eine Inhaftierung von ca. 2 Jahren festgestellt. Der Kommandant des SS-Sonderlagers Hinzert hatte in seinen Führungsberichten zur Frage der Eindeutschung Stellung zu nehmen.

Lagerstrafen

Im Bericht des Lagerkommandanten ist über die Strafkompagnie folgendes ausgeführt:

...

"Die für die Dauer des Krieges untergebrachten Zöglinge, sowie die not. Faulenzer, mehrfach vorbestrafte und asoziale Menschen, werden in einer Strafkompagnie erfasst und zu schweren Arbeiten herangezogen. Ausserdem werden dieselben täglich nach Arbeitsschluss militärisch weiter erzogen."

...

In dem bereits vorher zitierten Schwurgerichtsprozeß werden als weitere Strafmaßnahmen noch erwähnt:

Dunkelarrest in der Stehzelle der Gefängnisbaracke, zum Teil verbunden mit Essensentzug (nur jeden dritten Tag eine warme Mahlzeit).

Prügelstrafen, für deren Verhängung der Lagerkommandant verantwortlich war.

Außerdem galt das im Lager bestehende "Brikettkommando" gleichzeitig als Strafkommando.

EVAKUIERUNG

Evakuierung

Das SS-Sonderlager Hinzert wurde am 19.1.1945 vom KL Buchenwald als Kommando übernommen. Am 3.3.1945 wurden die Häftlinge evakuiert.

Zahl der Lager

6 Polizeihäftlager und 16 Außenkommandos unter dem SS-Sonderlager Hinzert konnten anhand der Unterlagen festgestellt werden.

Quellenlage

Die Erkenntnisse des ITS basieren auf unvollständigen Häftlingsunterlagen und anderen Lagerakten, im wesentlichen aber auf Prozeßmaterial.

Seite 710 bis 714

Das Buch ist ein...
Leporello...
München...
1912...

Das Buch ist ein...
Leporello...
München...
1912...

Verzeichnis

Das Buch ist ein...
Leporello...
München...
1912...

Das Verzeichnis der Verträge

Das Buch ist ein...
Leporello...
München...
1912...

Verzeichnis der Verträge

Das Buch ist ein...
Leporello...
München...
1912...

Das Buch ist ein...
Leporello...
München...
1912...

Das Buch ist ein...
Leporello...
München...
1912...

Das Buch ist ein...
Leporello...
München...
1912...

Das Buch ist ein...
Leporello...
München...
1912...

Das Buch ist ein...
Leporello...
München...
1912...

Verzeichnis

Das Buch ist ein...
Leporello...
München...
1912...

Das Verzeichnis der Verträge

Das Buch ist ein...
Leporello...
München...
1912...

Verzeichnis der Verträge

Das Buch ist ein...
Leporello...
München...
1912...

Das Buch ist ein...
Leporello...
München...
1912...

Das Buch ist ein...
Leporello...
München...
1912...

Das Buch ist ein...
Leporello...
München...
1912...

Noch wenige Tage vor der Eröffnung des "Sicherungslagers" schreibt der Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD in Straßburg am 2.7.1940 an die Kommandeure des Einsatzkommandos 1 in Straßburg beziehungsweise des Einsatzkommandos 2 in Mühlhausen, betreffend die Einrichtung von Durchgangs- und Konzentrationslagern, ohne daß von Schirmeck-Vorbruck die Rede ist:

"Die Notwendigkeit, unliebsame Elemente aus dem von der Einsatzgruppe besetzten Gebiete zu entfernen, macht die sofortige Einrichtung von zwei Durchgangslagern und einem Konzentrationslager erforderlich." ...

Über den Zweck dieser Lager heißt es darin weiter:

...
"Die Durchgangslager sollen nur zur vorübergehenden Aufnahme von solchen Personen dienen, die möglichst bald nach ihrer Festnahme in das unbesetzte französische Gebiet abgeschoben werden. In das Konzentrationslager dagegen sollen Personen aufgenommen werden, die voraussichtlich für längere Zeit in diesem Lager verbleiben müssen."

...
Über die Aufnahme in das KL ist folgendes vermerkt:

...
"In das Konzentrationslager sind aufzunehmen:

- a) Rotspanienkämpfer deutscher Abstammung,
- b) Personen, von denen anzunehmen ist, dass sie durch ihr Verhalten das deutsche Aufbauwerk in diesem Gebiete stören werden,
- c) Personen, die sich durch die Tat gegen deutsche Truppen oder deutsche Volksangehörige vergangen haben."

...

Entstehung

Laut Schreiben des Befehlshabers der Sicherheitspolizei und des SD in Straßburg vom 15. Juli 1940 (III Häu/HI. 544) wurde das Lager Schirmeck-Vorbruck an diesem Tage errichtet.

Unterstellung

Das "Sicherungslager" unterstand dem Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD in Straßburg.

Richtlinien für die Bearbeitung von Schutzhaftfällen

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß/Personalamt bestimmt mit seinem Schreiben vom 1.9.1941 (Pa. Se/Du/1) an den Gauleiter und Reichsstatthalter betreffend "Einweisung von Elsässern in das Sicherungslager":

...
"Zur Einweisung von Elsässern in das Sicherungslager soll unter Darlegung des Sachverhaltes die Zustimmung des zuständigen Kreisleiters eingeholt werden. Vor Ablauf der Haftdauer soll über den Häftling durch den Kommandeur des Sicherungslagers ein Führungszeugnis an das Personalamt des Chefs der Zivilverwaltung abgegeben werden, das bei der Entscheidung des Personalamtes berücksichtigt wird. Der Entscheidung des Personalamtes soll durch irgendwelche Zusagen durch die Sicherheitspolizei an die Häftlinge nicht vorgegriffen werden." ...

Über das Ziel des "Sicherungslagers" führt der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß in seinem Schreiben vom 22.8.1941 (Nr. Pö/4901) an den RF-SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern aus:

...
"Das Lager Schirmeck ist z.Zt. mit etwa 650 Häftlingen belegt, unter denen sich sehr viele Elsässer befinden, die nicht als eigentliche kriminelle oder politische Verbrecher angesprochen werden können, deren Inhaftierung sich jedoch aus den verschiedensten Gründen für die Dauer des Krieges als unbedingt notwendig erwiesen hat. Unter den Sicherungshäftlingen befindet sich insbesondere ein großer Teil sogenannter Grenzgänger, d.h. jugendliche im wehrpflichtigen Alter stehende Elsässer, die den Versuch unternommen hatten, illegal über die Grenze nach Frankreich abzuwandern."

Da nach den bisherigen Erfahrungen ein großer Teil dieser Jugendlichen in Frankreich für die de Gaulle Bewegung angeworben wurde, wurde die Inhaftierung der Grenzgänger für die Dauer des Krieges notwendig. Das Lager Schirmeck hat nicht nur den Zweck diese Grenzgänger sowie zahlreiche weitere wegen frankophiler Betätigung festgenommene Elsässer für die Dauer des Krieges zu isolieren, sondern in diesem Lager sollen in erster Linie diese Elsässer durch eine entsprechende Erziehung und systematische Schulung für Deutschland zurückgewonnen werden. Das Lager Schirmeck unterscheidet sich daher sowohl in der Struktur seiner Insassen als auch hinsichtlich der Methoden, die bei der Behandlung der Häftlinge angewandt werden, grundlegend von den reichsdeutschen Konzentrationslagern. Nicht zuletzt deshalb, weil in Schirmeck im Gegensatz zu den reichsdeutschen Konzentrationslagern die Möglichkeit besteht, durch eine individuelle Behandlung, weitgehendsten Einfluß auf die Erziehung jedes einzelnen Häftlings zu nehmen. Ich halte es für unbedingt notwendig, daß das Lager Schirmeck in seiner bisherigen Form erhalten bleibt. Bei einer evtl. Auflösung des Lagers und einer Überführung der Häftlinge in ein reichsdeutsches Konzentrationslager, würden nicht nur die bisher in Schirmeck erzielten erzieherischen Erfolge illusorisch gemacht werden, sondern es würden darüber hinaus höchst unerfreuliche politische Rückwirkungen im Elsaß entstehen." ...

Dem Antwortschreiben des RF-SS hierauf vom 27.1.1942, (S II C 3 Nr. 5807/41) ist folgendes zu entnehmen:

"Ich bin bezüglich der Häftlinge im Elsaß absolut Ihrer Meinung, daß die dickköpfigen jungen Elsässer, die zu de Gaulle wollen, in einem Lager wie Schirmeck untergebracht werden müssen und eine andere Behandlung erfahren als die Kommunisten und Berufsverbrecher. Ich muß Sie jedoch bitten, daß in allen schweren Fällen eine Überstellung ins Altreich erfolgt und daß das Lager Schirmeck nur eine zeitweilige Erscheinung sein kann." ...

"Erziehung" im Lager

Im Schreiben des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß an den Chef des Amtes IV im RSHA vom 21.4.1944 wird hinsichtlich des Sicherungslagers Schirmeck-Vorbruck zu diesem Thema ausgeführt:

...

"Die Bevölkerung des Elsaß hat durch die französische Demokratie eine Haltung zur Arbeit und zum Leben überhaupt angenommen, die von der unseren weit entfernt ist. Es war daher von Anfang an im Elsaß eine besondere Erziehung der Bevölkerung notwendig. Diese Erziehung hat die Partei übernommen, Weiter aber war notwendig, daß die Erziehungsarbeit der Partei durch besondere Maßnahmen der staatlichen Sicherheitsorgane unterstützt wurde. Dazu gehörte auch die Erziehung im Lager in Vorbruck.

Der Schwierigkeit der Aufgabe entsprechend konnten wir uns seinerzeit nicht daran halten, daß die Einweisung in ein Arbeits- und Erziehungslager auf 56 Tage erfolgt. Den besonderen Umständen entsprechend, mußte man hier die schwer erziehbaren Elemente unter Umständen auf ein Jahr und länger in das Erziehungslager nehmen.

Dabei gingen wir von der Überzeugung aus, daß die Elemente, die zu erziehen waren, durchaus keine asozialen Elemente sind oder sein brauchen.

Die Schwächen, die der Elsässer häufig besitzt, sind im Normalfall nicht auf angeborene Anlagen, sondern auf einen Mangel an Erziehung zurückzuführen. Es war deshalb nach unserer Meinung nötig, die schwer erziehbaren Elemente so lange nach Vorbruck zu nehmen, als das eben notwendig erschien."

Zu dem vom Chef der Zivilverwaltung im Elsaß festgestellten "Mangel an Erziehung" wird im selben Schreiben betont:

"Dieser Versuch hat sich zweifellos gelohnt. Das Erziehungslager Vorbruck hat in jeder Hinsicht nachweisbar seinen Zweck erfüllt."

...

Kategorien der Häftlinge

Die vorstehenden Ausführungen vermitteln bereits einen Überblick über den Kreis der Personen, für den eine Einweisung in das Sicherungslager gedacht war.

Im folgenden soll eine kurze Darstellung einzelner Gruppen von Häftlingen gegeben werden, die es in anderen Lagern nicht gab oder die sich durch spezielle Maßnahmen unterscheiden.

Grenzgänger:

Jugendliche, im wehrpflichtigen Alter stehende Elsässer, die den Versuch unternommen hatten, nach Frankreich abzuwandern. Diese Kategorie sollte für die gesamte Dauer des Krieges inhaftiert bleiben.

Schulungshäftlinge:

Hierzu führt der Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD in Strassburg in seinem Schreiben vom 11.12.1941 (7361 - PA 4 - BÜ/Dt.-VA.-48) an den Chef der Zivilverwaltung im Elsaß aus:

...

"Auf Anordnung des damaligen Befehlshabers der Sicherheitspolizei und des SD in Strassburg, SS-Oberführer Dr. Scheel wurden etwa 60 Personen, die sich während der Zeit, während der sich das Elsaß in französischer Hand befand in irgend einer Art und Weise öffentlich gegen Deutschland betätigt oder ausgelassen haben, oder aber als Deserteure vom Weltkrieg 1914-1918 bekannt waren, auf die Dauer von 6 Wochen als Schulungshäftlinge in das Sicherungslager Vorbruck eingeliefert. Sie wurden im Lager getrennt gehalten. Es durften ihnen die Haare nicht geschnitten werden. Sie erhielten laufend zum Zwecke ihrer Schulung weltanschaulichen Unterricht. Ferner wurde der Lagerkommandant damals angewiesen, ihnen bei ihrer Entlassung u.a. ausdrücklich zu eröffnen, dass sie sämtliche wieder auf ihren alten Arbeitsplatz zurück kommen könnten."

...

Jugendliche Häftlinge:

In einer Notiz des Beauftragten des Chef der Zivilverwaltung vom 21.2.1942 über eine Besprechung mit dem Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD in Strassburg betreffend:

"Sicherungslager Vorbruck; hier: Unterbringung der jugendlichen Häftlinge." heißt es: ...

"Nach Ansicht des Herrn Reichsstatthalters sollen die Jugendlichen möglichst wie die politischen Häftlinge, von den ausgesprochenen asozialen und minderwertigen getrennt werden." ...

Zigeuner:

Das Schreiben der Sicherheitspolizei/Einsatzkommando 1/III vom 14.8.1940 (Tgb.Nr.III(II) - 584/40 L/H.) an die Staatliche Kriminalpolizei in Strassburg betreffend: "Säuberung des Elsasses von Zigeunern, Berufsverbrechern und asozialen Elementen" legt fest:

... "Mit der Einlieferung von Zigeunern, Berufsverbrechern und asozialen Elementen in das Lager Schirmeck oder in das Polizeigefängnis Strassburg ist sofort zu beginnen. Die Zigeuner sind in das Sicherungslager Schirmeck, die Berufsverbrecher und asozialen Elemente in das Polizei-Gefängnis in Strassburg zu verbringen. ...

Zu den Zigeunern sind auch alle die nach Zigeunerart herumstreichenden Personen zu zählen. Frauen und Kinder sind mit einzuliefern." ...

Weibliche Häftlinge:

Hierzu führt der Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD in Strassburg in seinem Schreiben vom 30.5.1941 an den Chef der Zivilverwaltung:

tung sowie an den Gauleiter und Reichsstatthalter folgendes aus:

...

III.) Erziehungslager für Frauen

Im Sicherungslager Vorbruck steht eine gesonderte Baracke die von den anderen getrennt ist für die in Haft befindlichen Frauen zur Verfügung. Diese Baracke ist laufend mit einigen Frauen belegt und bietet Raum für zahlreiche weitere weibliche Häftlinge." ...

Befreiung

Das Datum der Befreiung der Häftlinge des Sicherungslagers Schirmeck-Vorbruck ist aus den vorhandenen Unterlagen nicht zu ermitteln. Letztmalig erwähnt wird das Lager am 22.11.1944.

Zahl der Lager

Dem Internationalen Suchdienst sind anhand seines Dokumentenmaterials die Außenkommandos Gaggenau (mit seinen Unterkommandos Villingendorf und Weisenbach), Haslach und Rastatt bekannt geworden.

Quellenlage

Das Dokumentenmaterial für das Sicherungslager Schirmeck-Vorbruck ist nur unvollständig erhalten geblieben. Sowohl die individuellen Unterlagen als auch der Komplex des überlieferten Schriftgutes allgemeiner Art weisen erhebliche Lücken auf.

Seiten 715 bis 716

Entstehung

Über den Zweck und das Ziel der Schaffung sowie die Aufgabenstellung, Organisation und Methoden der Jugendschutzlager liegt dem ITS sowohl das Mitteilungsblatt des Reichskriminalpolizeiamtes vom Dezember 1944 als auch ein Vortrag des SS-Standartenführers und "Oberst der Polizei" im RSHA, Paul Werner, auf der Jugendrichtertagung des Reichsjustizministeriums im Jahre 1943 zum Thema "Die Einweisung in die polizeilichen Jugendschutzlager", veröffentlicht im "Jugendrecht", Heft 4 (vermutlich nach dem 1.10.1943) vor.

Wegen der Genauigkeit des Vortrages wird dieser im wesentlichen als Grundlage für die Ausführungen dienen. Neben allgemeinen Abhandlungen über die vorbeugende Verbrechensbekämpfung unter besonderer Berücksichtigung der Jugendkriminalität beinhaltet der Vortrag unter anderem folgende Punkte, die in direkten Beziehungen zur Einweisung und zur Behandlung in den Jugendschutzlagern stehen:

"Schon vor dem Kriege und in verstärktem Maße nach Beginn des Krieges beobachtete die Kriminalpolizei eine gewisse Zunahme der schweren und schwersten Kriminalität bei Minderjährigen. Dabei war festzustellen, daß es sich recht häufig um Straftaten von Abkömmlingen asozialer Sippen, namentlich von ehemaligen Fürsorgezöglingen handelt. Nicht selten wurden derartige Untaten von Minderjährigen begangen, deren bisheriges Verhalten staatliche Erziehungsmaßnahmen hätte erwarten lassen, die aber wegen Erreichung eines bestimmten Alters nicht mehr in Fürsorgeerziehung genommen werden konnten oder aus ihr entlassen werden mußten. ...

...

Eine derartige Entwicklung, die mit den staatlichen Maßnahmen ausgerechnet vor den gefährlichsten, verworfensten, schlechtesten und damit zur Kriminalität besonders geeigneten Minderjährigen Halt macht, konnte nur durch die Schaffung weiterer Unterbringungs- und Erziehungsmöglichkeiten unterbunden werden, nunmehr aber durch die Sicherheitspolizei, nachdem der allseits als richtig erkannte Bewahrungsgedanke anderweit bisher nicht zum Durchbruch gekommen war. Eine Einweisung junger, noch nicht voll entwickelter Menschen in die vorhandenen Konzentrations- und Arbeitserziehungslager verbot sich von selbst. Es galt vielmehr, etwas völlig Neues, dem Alter und der Wesensart der in Frage stehenden Menschen Angemessenes zu schaffen."

...

Über die Erwägungen, von denen bei der Planung der Jugendschutzlager auszugehen war, heißt es weiter:

...

"Die Freiheitsentziehung im Rahmen der Fürsorgeerziehung ist nicht Selbstzweck, sondern notwendiges Übel, während die Erziehung im Vordergrund steht. In den Konzentrationslagern dagegen ist die Verwahrung und damit die Sicherung der Volksgemeinschaft vor dem Eingewiesenen der eigentliche Zweck, die durch die Verwahrung mögliche Erziehung der Häftlinge ist eine nützliche Begleiterscheinung. Bei Einrichtung der Jugendschutzlager sollte die Freiheitsentziehung als notwendiges Sicherungsmittel, aber gleichwertig daneben die Erziehung der noch nicht voll entwickelten Menschen gewissermaßen als letzter Versuch nach anderen Erziehungsgrundsätzen eingesetzt werden.

So gab denn der Reichsführer-SS im Februar 1940 den Befehl, Jugendschutzlager zu errichten." ...

...

Zur Aufgabe der Jugendschutzlager legt das Schreiben des Amtes V (RKPA) des Reichssicherheitshauptamtes vom 24.6.1942 (A 3 Nr. 2116/42) betreffend Richtlinien für die Zusammenarbeit des KB I (1) und des Ref. A 3 (2) einschließlich der Leitung der Jugendschutzlager fest:

"I. Aufgabe der Jugendschutzlager ist, ihre Insassen nach kriminal-biologischen Gesichtspunkten zu sichten, die noch Besserungsfähigen so zu fördern, daß sie ihren Platz in der Volksgemeinschaft ausfüllen können, die Un-erziehbaren bis zu ihrer endgültigen anderweitigen Unterbringung zur Ausnützung ihrer Arbeitskraft zu ver-wahren." (Der nächste Satz ist unleserlich).

...

Unterstellung

Die Jugendschutzlager unterstanden dem RSHA/Amt V (Reichskriminalpolizeiamt).

(1) KB I = Kriminalbiologisches Institut der Sicherheitspolizei

(2) Ref. A = Referat für kriminalpolitische Belange und Vorbeugung im RKPA

Bewachung

Das Bewachungspersonal stellte der Inspekteur der Konzentrationslager, der auch die Dienstaufsicht über die Einsatzkräfte führte.

Dem Chef der Sicherheitspolizei und des SD blieb wegen der Besonderheiten der Jugendschutzlager die Mitwirkung bei der Auswahl der Lagerführer und der Erzieherkräfte vorbehalten.

Jugendschutzlager Moringen

Das erste Jugendschutzlager war Moringen am Solling, das am 15.8.1940 auf Anordnung des Reichsverteidigungsrates zur Unterbringung für "asozial und kriminell schwerstens belastete Menschen" errichtet wurde. Es war anfangs für eine Kapazität von 400 "Plätzen" vorgesehen (un-erbracht im Landeswerkhaus der Provinz Hannover, das vom Provinzialverband Hannover für diesen Zweck gepachtet wurde). Durch zusätzlichen Barackenbau wurde das Fassungsvermögen im Jahre 1943 auf 800 "Plätze" erweitert.

Das Lager wurde laut Schreiben des Inspektors der KL vom 16.1.1942, (V 3 - 47 A/1.42) auch als "SS-Sonderlager" bezeichnet.

Einweisung

Zur Einweisung kamen nur männliche Jugendliche, die im Lager als "Zöglinge" bezeichnet wurden.

Zum Thema der Einweisungen geht aus dem bereits zitierten Vortrag des SS-Standartenführers Werner folgendes hervor:

... "Die Einweisungen erfolgen durchweg durch das Reichskriminalpolizeiamt auf Antrag der Kriminalpolizeistellen in einem durch mehrere Erlasse genau geregelten Verfahren. Eingewiesen werden nur Minderjährige, für die Fürsorgeerziehung wegen Erreichung der Altersgrenze oder wegen Unerziehbarkeit nicht oder nicht mehr angeordnet oder aufrechterhalten werden kann.

Minderjährige, die wegen erheblichen Schwachsinn oder aus anderen Gründen den einfachsten Forderungen einer Lagerordnung nicht zu entsprechen vermögen, müssen allerdings anderweitig untergebracht werden." ...

Der Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 3.10.1941 (- IV W II 41/41 - 8400) enthält die Bestimmung:

... "Das Reichskriminalpolizeiamt entscheidet über die Unterbringung in jedem Einzelfalle. Vor der Unterbringung muß eine gutachtliche Äußerung des Gau-(Landes-)Jugendamtes (Fürsorgeerziehungsbehörde) vorliegen. ...

2. Die Gau-(Landes-)Jugendämter (Fürsorgeerziehungsbehörden) teilen der zuständigen Kriminalpolizei(leit)stelle diejenigen von ihnen betreuten Fürsorgezöglinge mit, bei denen die Voraussetzungen für die Unterbringung im Jugendschutzlager (Abs. 1) vorliegen und deren Unterbringung im Jugendschutzlager sie für erforderlich halten."

Außerdem ist in dem Erlaß des RSHA/Amt V (V A 3 Nr. 2212/41) vom 12.11.1941 betreffend "Einweisung in das Jugendschutzlager Moringen" unter anderem festgelegt, daß der Führer des zuständigen Hitlerjugend-Gebietes vor der Einweisung eines Jugendlichen unter 18 Jahren eine Stellungnahme abzugeben hatte, die dem Einweisungsantrag beizufügen oder nachzureichen war.

Altersgrenzen der "Zöglinge"

Hinsichtlich des Einweisungsalters wird laut Erlaß des RSHA (VA 3 Nr. 4421/40) vom 8.11.1940 betreffend: "Anträge auf Unterbringung krimineller und asozialer Minderjähriger im Jugendschutzlager" angeordnet:

"Es sind nunmehr die Anträge auf die Unterbringung Minderjähriger bis zum vollendeten 21. Lebensjahr dem Reichskriminalpolizeiamt - Reichszentrale zur Bekämpfung der Jugendkriminalität - unter Wahrung der in obigen Erlässen gegebenen formellen Bestimmungen einzureichen. Falls die Einweisung in das Jugendschutzlager nicht zweckmäßig erscheint, wird von hier die Einweisung in ein Konzentrationslager veranlaßt. Die untere Altersgrenze von 16 Jahren bleibt, bis auf besonders begründete Einzelfälle, bestehen."

Verwahrdauer und Entlassungen

Hierzu ist dem Vortrag des SS-Standartenführers Werner zu entnehmen. ...

"Die Unterbringung in Jugendschutzlagern dauert unbestimmte Zeit. Über

die Entlassung entscheidet formell wiederum das Reichskriminalpolizeiamt, so daß eine einheitliche und gerechte Behandlung gewährleistet ist."

...

Das RSHA/Amt V bestimmt in den bereits erwähnten Richtlinien:

...

"VI. Nach anderthalbjährigem Aufenthalt im Lager wird die Frage der Entlassung der Zöglinge, wenn sie nicht bereits früher angeregt worden ist, geprüft. Kann die Entlassung noch nicht erfolgen, wird der Zeitpunkt der erneuten Prüfung von Fall zu Fall bestimmt."

...

Erziehungspersonal

Wie bereits im Abschnitt "Bewachung" der Jugendschutzlager allgemein erwähnt wurde, wirkten die Sipo und der SD bei der Auswahl der Erzieherkräfte mit. Aus einem Schreiben des RF-SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern - Der Chef des Hauptamtes Haushalt und Bauten (Amt I/1 149-4 Pr/Qu.) vom 2. September 1941 an den Reichsminister der Finanzen betreffend Betreuung der Jugendschutzlager der Sicherheitspolizei in Wirtschafts- und Bauangelegenheiten durch das Hauptamt Haushalt und Bauten ist zu ersehen, daß es sich bei dem Kommandanten um einen SS-Sturmbannführer und erfahrenen Kriminalrat handelte, dem vier Kriminalbeamte zur Seite standen. Die übrigen Einsatzkräfte bestanden aus Kommandierten der Waffen-SS und Angestellten.

Zur Erziehungsarbeit standen neben dem leitenden Erzieher 12 Erzieher verschiedener Berufsgruppen "mit dem nötigen geistigen Horizont" zur Verfügung.

Organisation

Im Jugendschutzlager Moringen wurden die "Zöglinge" verschiedenen Blocks zugewiesen.

B - Block (Beobachtungsblock) für Neuzugänge

U - Block (Block der Untauglichen) zur vorübergehenden Unterbringung geistig Geschädigter

S - Block (Block der Störer) für Jugendliche, die im ständigen Konflikt mit der Gemeinschaft leben

D - Block (Block der Dauerversager)

G - Block (Block der Gelegenheitsversager)

F - Block (Block der fraglichen Erziehungsfähigen)

E - Block (Block der Erziehungsfähigen)
Aus diesem Block erfolgten die Entlassungen in die Freiheit

St-Block (Stapo Block) für politische Lagerzöglinge.
Das dem ITS vorliegende Zugangsbuch verzeichnet Stapo-Zöglinge ab Mitte 1943.

Die Ausführungen der nachstehenden Abschnitte wurden ebenfalls dem Vortrag von SS-Standartenführer Werner entnommen.

Arbeitseinsatz

Der Arbeitseinsatz war vielgestaltig und hat sich nach mancherlei Änderungen der Kriegsnotwendigkeiten angepaßt.

200 Lagerzöglinge arbeiteten in der weiteren Umgebung in der Heeresmunitionsanstalt Volpriehausen, rund 180 Lagerzöglinge in einer Maschinenschlosserei (Fa. Piller, Osterode - Zweigwerk Moringen) in der Umgebung des Lagers. Andere waren im Lager selbst in verschiedenen Werkstätten eingesetzt. Im Außenkommando in Berlin-Weißensee leisteten Zöglinge des Jugendschutzlagers Moringen Gartenarbeiten für das RKPA.

Lagerstrafen

Dem Lagerkommandanten standen die verschiedensten Disziplinarmittel - wie Belehrung und Verwarnung, Ordnungsstrafen, Strafdienst, Kostentziehung, Strafstehen, verbunden mit Kostentziehung, verschärfter Arrest bis zu 3 Wochen, hartes Lager bis zu 3 Wochen und körperliche Züchtigung - zur Verfügung.

...

"Den einzelnen Einsatzkräften stehen keinerlei Disziplinarbefugnisse zu. Die Entscheidung trifft stets der Lagerkommandant oder der leitende Erzieher. Dabei sind die Befugnisse des leitenden Erziehers abgegrenzt. Ein Züchtigungsrecht der Wachmänner insbesondere besteht nicht."

...

Evakuierung beziehungsweise Befreiung

Am 8.4.1945 erfolgte die Evakuierung der "Zöglinge" des Jugendschuttlagers Moringen in Richtung Harz. Die Kranken blieben im Lager zurück und wurden am 9.4.1945 befreit.

Außenkommandos des Jugendschuttlagers Moringen

Dem Internationalen Suchdienst sind zwei Außenkommandos des Jugendschuttlagers Moringen bekannt. Einmal handelt es sich um das Kommando Volpriehausen, dessen "Zöglinge" für die Heeres-Munitionsanstalt eingesetzt waren, zum anderen um das Kommando Berlin-Weißensee, dessen "Zöglinge" Gartenarbeiten für das Reichskriminalpolizeamt verrichteten.

Jugendschuttlager Uckermark, Post Fürstenberg/Mecklenburg

Laut Schnellbrief des RSHA (V A 3 Nr. 507/42) vom 30.3.1942 an die Leiter der Kriminalpolizei(leit)stellen betreffend "Eröffnung des Jugendschuttlagers Uckermark für weibliche Minderjährige" war der 1.6.1942 als frühester Einweisungstermin vorgesehen. In demselben Schreiben heißt es: "Die Richtlinien für die Unterbringung männlicher Minderjähriger gelten auch hier."

Zusammensetzung der Insassen

Die Struktur der Zusammensetzung der Insassen ähnelte im allgemeinen der des Jugendschuttlagers Moringen. Beim Lager Uckermark entfiel jedoch ein höherer Prozentsatz auf "Zöglinge", die von der Geheimen Staatspolizei eingewiesen wurden, da hierunter in beträchtlicher Anzahl Mädchen waren, die wegen Geschlechtsverkehrs mit fremdvölkischen Arbeitern verurteilt worden sind.

Arbeitseinsatz

Die Erziehung zur Arbeit spielte auch hier eine bedeutende Rolle neben der Erziehung zu Disziplin und Ordnung "der Grundvoraussetzung jeden Gemeinschaftslebens".

Der Arbeitseinsatz erfolgte in

- der Gemüsegärtnerei (Versuchsbetrieb für Sortenzucht)
- einer Landwirtschaft mit Kleintierzucht
- einem Stickereibetrieb für Uniformrangabzeichen
- einer Werkstatt für Spielzeugherstellung.

Außerdem wurden "Zöglinge" in verschiedenen Rüstungsbetrieben zur Arbeit eingesetzt, andere wurden Bauern der Umgebung zur Einbringung der Ernte zur Verfügung gestellt.

Dem Vortrag von SS-Standartenführer Werner zufolge erhielt jeder "Zögling" als Arbeitsprämie, wie die männlichen "Zöglinge" des Jugendschuttlagers Moringen, 10 Pfennige. Für gute Leistungen wurden Prämien ausgesetzt.

Lagerstrafen

Als Strafmaßnahmen kamen zur Anwendung:

- Verwarnung
- Entziehung von Vergünstigungen
- Kostentzug
- Arrest

Lagerpersonal

Die Leiterin des Lagers Uckermark war eine erfahrene Kriminalrätin der Weiblichen Kriminalpolizei. Ihr zur Seite standen eine Kriminalkommissarin und mehrere weibliche Beamtinnen, die alle außer der polizeilichen über eine abgeschlossene pädagogische und volkspflegerische Ausbildung verfügten. Außerdem waren als Fachleute dort: 1 Volkspflegerin, 1 Werkslehrerin und 1 Sportlehrerin.

Entlassungen

Entlassungen konnten nach entsprechender Bewährung nach Einstufung in den Ausleseblock erfolgen. Ein Teil der "Zöglinge" wurde entlassen, nach Möglichkeit in Arbeits- oder Dienststellen in der Nähe des Lagers, die sorgfältig

ausgesucht wurden, um eine gründliche Überwachung, die vom Lager ausgeübt wurde, zu ermöglichen.

Aus anderen Quellen ist bekannt, daß am 1. Juni 1944 in Dallgow/Döberitz ein Übergangslager eröffnet wurde. Dort konnten versuchsweise entlassene "Zöglinge" sich unter polizeilicher Überwachung im Rahmen einer größeren Freiheit weiter bewähren und eine endgültige Entlassung verdienen.

Ab Januar des Jahres 1945 wurden "Zöglinge" in größerem Umfang entlassen und ein Teil des Lagers an das FKL Ravensbrück abgetreten, wobei eine strenge Trennung des Jugendschutzlagers und des KL beibehalten wurde.

Evakuierung

Die "Zöglinge" des Jugendschutzlagers Uckermark wurden am 20.4.1945 evakuiert.

Außenkommando des Jugendschutzlagers Uckermark

Dem Internationalen Suchdienst ist nur ein Außenkommando des Jugendschutzlagers Uckermark bekannt. Es handelt sich um das Kommando Dallgow/Döberitz, das als Übergangslager für "Zöglinge" gedient hat, die sich im Jugendschutzlager Uckermark bewährt hatten, für eine endgültige Entlassung jedoch noch nicht genug gefestigt erschienen.

Polenjugendverwahrlager der Sicherheitspolizei in Litzmannstadt

In die Kategorie der Jugendschutzlager gehört auch dieses Lager, obwohl Einlieferungsbedingungen sowie Behandlung und Aufenthalt im Lager sich von den zuvor beschriebenen Jugendschutzlagern in vielem unterschieden.

Laut Runderlaß des RSHA (-VA 3 Nr. 3050/42-) vom 28.11.1942 betreffend "Einweisung von verwaisten Kindern und Jugendlichen polnischen Volkstums in das Polen-Jugendverwahrlager Litzmannstadt", wurde es am 1.12.1942 "Zur polizeilichen Unterbringung von Kindern und Jugendlichen polnischen Volkstums" eröffnet. Es war für ein Fassungsvermögen von 2.000 Kindern und Jugendlichen vorgesehen.

Weiter heißt es in dem obigen Runderlaß:

...

"(2) Einzuweisen sind kriminelle oder sonst verwaiste junge Polen beiderlei Geschlechts im Alter von 8 - 16 Jahren, die keine ausreichende häusliche Erziehung haben, so daß ihre polizeiliche Unterbringung dringend erforderlich ist, weil sie durch ihr Verhalten deutsche Kinder in ihrer Entwicklung gefährden oder weitere kriminelle Handlungen befürchten lassen."

...

Altersgrenzen und Zusammensetzung der Insassen

In der Anfangszeit kamen nur männliche Jugendliche im Alter von 12 - 16 Jahren zur Einweisung in Frage.

Nach dieser ursprünglichen Beschränkung wurde laut Runderlaß des Reichsministers des Innern (NJ I 8/43 8400X) vom Januar 1943 eine Abteilung für weibliche Minderjährige eingerichtet und die Altersgrenze auf 8 - 16 Jahre (später bis 17) für beide Geschlechter geändert. Im Lager für weibliche Jugendliche wurden auch Kinder im Alter von 2 - 8 Jahren (Mädchen und Jungen) untergebracht.

Nach einem Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 3. Dezember 1942 (IV J 1/76/42 8400) sollten polnische Minderjährige, die sich in Fürsorgeerziehung befanden, von der Fürsorgeerziehungsbehörde sofort der zuständigen Kriminalpolizeistelle zur Einweisung in das Polenjugendverwahrlager gemeldet werden. In Zukunft sollten seitens der Jugendämter Anträge auf Fürsorgeerziehung für polnische Minderjährige nicht mehr gestellt werden, sondern Anträge auf Überstellung in das Polenjugendverwahrlager.

Durch diese Einweisungen sollte eine Entlastung der Fürsorgeeinrichtungen im Reich erzielt werden.

Vom Reichsminister der Justiz wurde mit Erlaß vom 18. März 1943 (4210/1 III Aa 365) der obige Runderlaß des Reichsministers des Innern allen Justizstellen,

insbesondere den mit der Jugendrechtspflege befaßten Richtern und Staatsanwälten, zur Kenntnis gebracht, in dem es unter anderem noch heißt:

...

"Die Prüfung der Eindeutschungsfähigkeit der Polenkinder wird im Benehmen mit der Außenstelle Litzmannstadt des SS-Rasse- und Siedlungshauptamtes veranlaßt."

...

Die "rassisch geeigneten" Kinder wurden in sogenannten Rassenämtern zwecks Eindeutschung untergebracht. Die anderen mußten im Lager verbleiben und wurden "nach den Prinzipien der Nazipolitik und nach den Richtlinien des Reichsführers-SS selbst erzogen."

Für das Jahr 1943 liegen verschiedene Erlasse vor, nach denen "Bandenkinder" in das Lager eingewiesen werden konnten und auch wurden. Es handelt sich dabei um Kinder festgenommener Mitglieder der polnischen Widerstandsbewegung.

Befreiung

Die Befreiung der Insassen des Polenjugendverwahrlagers erfolgte am 18.1.1945.

Außenkommandos des Polenjugendverwahrlagers der Sicherheitspolizei in Litzmannstadt

Von der Umwandlerzentralstelle Posen wurde zur Entlastung des Polenjugendverwahrlagers Litzmannstadt das Kommando Tübingen zur Verfügung gestellt. Ferner ist dem ITS das Außenkommando Dzierzyna bekannt, ein Gut, auf dem die "Zöglinge" untergebracht und gleichzeitig zu landwirtschaftlicher Arbeit herangezogen wurden.

Quellenlage

Die Bestände an überliefernem Aktenmaterial sind von überaus geringem Umfang und ermöglichen lediglich eine bruchstückhafte Rekonstruktion der Belange dieser Lager. Eine Vervollständigung der dokumentarisch belegbaren Fakten läßt sich daher nur anhand von Sekundärmaterial erreichen, das sich zum überwiegenden Teil auf Zeugenaussagen, Erlebnisberichte, Publikationen und ähnliches stützt.

Für das Polenjugendverwahrlager Litzmannstadt wurde verschiedenes Schriftgut gefunden, das einen teilweisen Überblick über die Insassen ermöglicht.

Seiten 717 bis 719

Begründung der Aufnahme in das Verzeichnis der Haftstätten

Diese Lager wurden, obwohl sie nicht dem RF-SS unterstellt waren, aus folgenden Gründen in das vorliegende Verzeichnis aufgenommen:

- Einzelne Lager wurden zeitweise als KL verwendet
- Nach 1933 wurden in den der Justiz unterstehenden Lagern Methoden der Gefangenenbehandlung eingeführt, für die sich im sonstigen Strafvollzug der Justiz während dieser Zeit in anderen Anstalten keine Parallele finden läßt.

Entstehung

Die Emsland-Lager wurden zum Teil bereits im Jahre 1923 durch die preußische Justizverwaltung eingerichtet, zu dem Zweck, die emsländischen Moore zur Verbesserung der Ernährungsbasis urbar zu machen. Diese Strafgefangenenlager wurden als "Zuchthaus" eingestuft. Die Gefangenen sollten außerhalb der Lager im Moor zur Arbeit eingesetzt werden.

Unterstellung der Lager

Die vorher wie üblich dem zuständigen Generalstaatsanwalt unterstehenden Strafgefangenenlager wurden im Jahre 1934 direkt dem Reichsminister der Justiz unterstellt, was ein Einzelfall im damaligen Justizstrafvollzug ist. Im April 1934 wurde dann ein Kommandeur an die Spitze der Lager gestellt.

Am 25.5.1934 wird in dem amtlichen Organ des Reichsministers der Justiz, des Preußischen Justizministers und des Bayerischen Justizministers "Deutsche Justiz, Rechtspflege und Rechtspolitik" (Ausgabe A, Nr. 21/s. 661) veröffentlicht, daß die Lager Börgermoor, Brual-Rhede, Neu-Sustrum und Oberlangen der "Verwaltung der Strafgefangenenlager" in Papenburg (Ems)

unterstellt werden. Die Übernahme durch die Justizverwaltung erfolgte im Benehmen mit der Landwirtschaftlichen Verwaltung. Der Leiter war mit den Befugnissen einer "Besonderen Anstalt" ausgestattet. Die Aufsichtsbehörde für die Lager war unmittelbar das Justizministerium. Zusätzlich wurde 1938 ein Beauftragter des Reichsministers der Justiz für den Lagerkomplex ernannt. Diese Stelle blieb bis Kriegsende besetzt. Der Amtssitz des Beauftragten war Berlin, der Stellvertreter mit Sitz in der Zentralverwaltung der Lager in Papenburg ernannte.

Der Arbeitseinsatz unterstand dem Preußischen Staat/Landwirtschaftliche Verwaltung unter der Gesamtverantwortung der Reichsstelle für Raumordnung.

Organisation der einzelnen Lager

Seit der bereits erwähnten Ernennung unterstanden die Strafgefangenenlager dem Kommandeur, der in Personalunion als Beamter Vorgesetzter für den gesamten Strafvollzug und als SA-Führer Standartenführer der mit Aufsicht und Bewachung betrauten SA-Standarte "Emsland" war. Die einzelnen Lager wurden durch Vorsteher geleitet, denen jeweils die Gefängnisbeamten unterstanden, an deren erster Stelle der für die Disziplin der Gefangenen verantwortliche Platzmeister stand.

Von 1934 bis 1938 waren die Einheitsführer der Wachkommandos, das heißt die "alten SA-Führer", die Leiter der einzelnen Lager. Im Jahre 1938, bei der Suspension des Kommandeurs, ordnete der Reichsminister der Justiz an, daß die jeweils ranghöchsten Strafvollzugsbeamten das Amt der Lager-vorsteher übernehmen sollten. Auch die Verwaltung der Lager wurde damals wieder berufsmäßigen Gefangenenaufsehern übertragen.

Da der Kommandeur es jedoch erreichte, daß SA-Angehörige ohne entsprechende Vorbildung als Gefangenenaufseher in den Justizdienst aufgenommen wurden, waren die oben genannten Maßnahmen ohne große Wirkung.

Bewachung

Als erste, diesen Lagerkomplex charakterisierende Maßnahme ist zu erwähnen, daß ab 1934 die SA-Standarte "Emsland" die Bewachung und Verwaltung der Lager übernahm. Der 1934 eingesetzte Kommandeur der Strafgefangenenlager wurde gleichzeitig Führer dieser Standarte. Die Bewachung der Lager lag bis Kriegsende in den Händen dieser SA-Standarte.

Innere Selbstverwaltung der Gefangenen

Der Kommandeur führte bei seiner Einsetzung die ihm aus dem KL bekannte Selbstverwaltung der Gefangenen in den Emslandlagern ein, ein weiterer Einzelfall im Strafvollzug der Justiz.

Unter den Gefangenen wurden unter anderem folgende Funktionen verteilt: an erster Stelle stand der Barackenälteste, dem insbesondere die Aufsicht über Sauberkeit und Ordnung in der Baracke, das Wecken der Gefangenen und die Verteilung der Verpflegung oblag. Daneben wurden noch Stuben-, Saal-, Tischälteste und Arbeitsanwaiser eingesetzt.

Nach der Aussage eines Lagervorstehers durften gemäß einer Anordnung der Zentralverwaltung keine politischen Gefangenen zu Funktionen eingesetzt werden. Es blieben deshalb nur die kriminellen Elemente übrig.

Insassenz

Ursprünglich war vorgesehen, für den Einsatz in den Emslandlagern ausschließlich Gefängnisgefangene einzusetzen, die "nach Verbüßung der Strafe wieder in die Volksgemeinschaft aufgenommen werden" sollten.

Der Erlaß des Reichsministers der Justiz vom 5.7.1937 (III s 3 8465) betreffend die "Abgabe von Gefängnisgefangenen an die Strafgefangenenlager Papenburg (Ems)" gibt Aufschluß über die Auswahl der Gefängnisgefangenen. Es waren die Altersklassen von 21 bis 50, bei körperlich voll Geeigneten bis 55 vorgesehen, wobei Gefangene mit bestimmten Krankheiten und Körperbehinderte wegen "Moorunfähigkeit" ausgeschlossen waren.

Außerdem waren folgende Kategorien ausgeschlossen:

- wegen Landesverrats und Verrats militärischer Geheimnisse Verurteilte oder deswegen Vorbestrafte,

- wegen Hochverrats oder Vorbereitung zum Hochverrat Verurteilte ohne "blosse Mitläufer",
- Verurteilte mit anschließender Sicherungsverwahrung,
- besonders Fluchtverdächtige,
- Ausländer,
- Juden.

Wie der Betreff des Erlasses zeigt, behandelt er Gefängnisgefangene. Was die Zuchthausgefangenen anbelangt, erwähnt der Erlaß, daß die Anordnung entsprechender monatlicher Mitteilungen vorbehalten bliebe. Diesbezügliche Texte sind dem ITS unbekannt.

Sicherungsverwahrte

Für die 1937 ausgeschlossenen Sicherungsverwahrten wurde laut Erlaß des Reichsministers der Justiz vom 21.3.1939 (III s 3 982) eine Abteilung eröffnet. Am 1.10.1940 entschied der Reichsminister jedoch bereits wieder: "dass sämtliche Sicherungsverwahrte aus dem Emsland abzutransportieren und durch andere Gefangene zu ersetzen sind."

Das Schreiben des Reichsministers der Justiz an seinen Beauftragten für die Strafgefangenenlager vom 7. Juni 1939 (III s 3 1650) gibt Aufschluß über die vorerst vorgesehene Belegung, wobei er wiederholt, daß Ausländer und Juden auszuschließen seien:

- Sicherungsverwahrte (1)	2.200
- Zuchthausgefangene	6.800
- Gefängnisgefangene	3.000
	<hr/>
	12.000

Gefangene, für die nach der Entlassung Schutzhaft angeordnet wurde

Laut Schreiben des Reichsministers der Justiz vom 7.1.1936 (III s 3 10539) an die Zentralverwaltung der Strafgefangenenlager in Papenburg wird über die Unterbringung von Schutzhaftgefangenen folgendes verfügt:

"Gefangene, über die für die Zeit nach der Entlassung Schutzhaft verhängt ist, ersuche ich, falls im

(1) ab 1.10.1940 wieder ausgeschlossen

Zeitpunkt der Entlassung über ihre Unterbringung noch nicht endgültig entschieden ist, nach Strafende dem Gerichtsgefängnis in Papenburg zuzuführen." ...

Juden

Erlasse der Jahre 1937 und 1939, durch die Juden vom Einsatz in den Emslandlagern ausgeschlossen worden sind, wurden bereits erwähnt. Trotz der vorgesehenen Ausschließung haben jüdische Häftlinge eingewessen. Laut einer Nachkriegsaussage des ehemaligen Kommandeurs sollen die letzten jüdischen Häftlinge im Jahre 1944 in Gefängnisse oder Konzentrationslager überstellt worden sein.

"Aktionsjuden"

Am 10.11.1938 wurden 82 Juden, die im Landkreis Aschendorf-Hümmling festgenommen worden waren, in das Lager III (Brual-Rhede) eingeliefert.

Die Unterbringung erfolgte in einer für diesen Zweck geräumten Gefangenenbaracke, die durch Errichtung eines Drahtzaunes von dem übrigen Gefangenenanteil abgetrennt wurde.

NN-Gefangene

Ein Schreiben des Kommandeurs des Strafgefängnisses vom 20.7.1943 (443 E 1 - A/18) an den Beauftragten des Reichsministers der Justiz für die Strafgefängnisse im Emsland enthält den Wortlaut:

...

"Am 20. Mai 1943 wurde das zur Aufnahme der NN-Gefangenen bestimmte Lager "Süd" innerhalb des Lagers VII geschaffen.

Um Platz zu gewinnen, mussten mehrere hundert Gefangene in andere Lager abtransportiert werden." ...

Im März 1944 wurden 920 NN-Häftlinge zum Lager I (Bürgermoor) überstellt, da das Lager VII (Esterwegen) überfüllt war. Die Unterbringung erfolgte in 5 für diesen Zweck geräumten Baracken. Verwaltungsmäßig unterstanden

die Häftlinge auch weiterhin dem Lager VII. Die Rücküberstellung zum Lager VII erfolgte im April desselben Jahres.

Ausländer

Bis zum Kriegsbeginn waren Ausländer von den Lagern ausgeschlossen. Dann waren vornehmlich Polen in den Emslandlagern inhaftiert, zum Teil in die Wehrmacht eingezogene sogenannte Volksdeutsche, die desertiert waren, ebenfalls solche, die aus Haftanstalten in Polen stammten. Später wurden gelegentlich Belgier, Franzosen und Niederländer, die wegen Verstöße gegen die Verordnungen der Besatzungsmacht verurteilt waren, in diese Lager verbracht.

Wehrmichtsgerichtlich Verurteilte

Ab 1940 wurde eine immer größere Zahl von Wehrmachtgefangenen in die Lager verbracht (bis zu 60% der Belegungsstärke waren ehemalige Wehrmachtangehörige), die von Wehrmichtsgerichten verurteilt und meist für wehrunwürdig erklärt worden waren. Der eigentliche Strafvollzug für diese Gefangenen sollte erst nach Kriegsende beginnen.

Die Zugänge von Januar 1941 und Januar 1944 zeigen deutlich die Verschiebung zwischen den Gefangenenkategorien.

Januar 1941 Januar 1944

1. Vergehen politischen Charakters wie Abhören von Feindsendern, Sabotage, Zersetzung der Wehrkraft, Vergehen gegen Rassengesetze, Vorbereitung zum Hochverrat, Tätigkeit als Bibelforscher	6,0%	12,3%
2. Fahnenflucht, Entziehung von der Wehrpflicht, unerlaubte Entfernung von der Truppe, Wachvergehen, Befehlsverweigerung, Ungehorsam, Selbstverstümmelung	2,4%	51,3%
3. Allgemeine Delikte ziviler Art	91,6%	36,4%

Lagerstrafen

Die Quellen zeigen eine reiche Skala von Strafen, die hier in der Reihenfolge ihrer Schwere angegeben werden.

Die Verhängung von Disziplinarstrafen erfolgte laut Besonderer Dienst-anweisung vom 17.4.1939 durch den Kommandeur.

- Verwarnung
- Sonderappelle
- Putz- und Flickstunde, gelegentlich auch nachts
- Strafexerzieren oder Strafsport bis zu 60 Minuten
- Erziehungsbaracke bis zu 14 Tagen
- Arrest von 1 - 28 Tagen mit Verpflegungseinschränkung
- Verschärfter Arrest von 7 bis 14 Tagen mit ununterbrochener Verpflegungsbeschränkung
- Dunkelarrest bis zu 28 Tagen
- Strafkompagnie bis zu 3 Monaten

Strafkompagnien bestanden in allen Lagern, wegen Personalmangels zuletzt jedoch nur noch im Kommando X - West.

Zu den genannten regulären Strafmaßnahmen kam, daß die Gefangenen besonders von den SA-Wachmannschaften mit Gummiknüppeln ständig geschlagen wurden. Ab 1934 entfiel deren Ausgabe, wofür sich die Wachmannschaften jedoch rasch Ersatz beschafften.

Im Justizstrafvollzug waren von den zahlreichen Strafmaßnahmen nur der Arrest und der verschärfte Arrest vorgesehen, die übrigen hatte der Kommandeur nach seiner Einsetzung im Jahre 1934 eingeführt, zusammen mit dem Einsatz von Funktionsgefangenen.

Der Terror, den gewisse Funktionsgefangene ohne jegliche Strafkompetenzen auf die Mitgefangenen ausübten, soll sich besonders verheerend in der Erziehungsbaracke des Lagers I ausgewirkt haben.

Der Kommandeur sanktionierte übrigens das Prügeln durch die Wachmannschaften im Befehl vom 29.5.1940, indem er "auch das Brechen des passiven Widerstandes durch unmittelbaren Zwang" gestattete. Er begründete dies mit der Entfernung der Arbeitsplätze von den Lagern, die eine Rückführung ins Lager während der Arbeitszeit zur Anwendung des "unmittelbaren Zwangs" unmöglich machte.

Ärztliche Behandlung

Die stationäre Behandlung der Strafgefangenen im Emsland erfolgte im Lazarett Lingen.

Es sollte laut Schreiben des Reichsministers der Justiz vom 2.7.1943 (V s 3 3114) an das Oberkommando der Wehrmacht als Zentrallazarett für die Strafgefangenenlager im Emsland dienen. Zu Beginn des Krieges (laut Schreiben des Reichsministers der Justiz vom 3.4.1940) wurde es vorübergehend dem Oberkommando der Wehrmacht überlassen, da die Zahl der Insassen in den Strafgefangenenlagern im Emsland erheblich gesunken war und daher mit dem Ausreichen der den einzelnen Lagern zur Verfügung stehenden Krankenzimmer gerechnet wurde.

Kommandos außerhalb Deutschlands

1.) Kommando X, auch Sondereinsatz X oder Gruppe West

Dieses Kdo wurde ab Oktober 1943 zum Arbeitseinsatz durch die OT in Frankreich und auf den britischen Kanalinseln eingesetzt. Zahl und Lage der Lager sowie Stärke konnten nicht festgestellt werden. Im September 1944 wurde das Kdo nach Deutschland zurückgeführt und befand sich Ende September/Anfang Oktober 1944 in Lendringsen, Provinz Westfalen. Ab 1.2.1945 wurde es selbständiges Strafgefangenenlager.

2.) Kommando Nord (Außenanschrift: Dienststelle der Feldpostnummer 23319 A)

Das Kdo Nord wurde 1942 zum Arbeitseinsatz durch OT-Einsatz Polarbereich und die OT-Einsatzgruppe Wiking in Nordnorwegen, anfänglicher Sitz der Verwaltung des Kdo in Alta, Provinz Finnmarken, Norwegen, eingesetzt. Die Arbeitslager unbekannter Zahl und ohne genaue Ortsangabe befanden sich alle nördlich des Polarkreises. An Zahlen sind dem ITS bekannt:

Bestand des Kdos am 25. 4.1944:	1.404
5.11.1944:	1.019
9. 3.1945:	1.019

Alle Gefangenen wurden vor Kriegsende nach Deutschland geschafft, die ersten 395 in einem Transport von den Lofoteninseln am 9.3.1945.

Das Schreiben des Reichsministers der Justiz an das Oberkommando der Wehrmacht - Wehrmachtsrechtsabteilung - (V s 32552/5) vom 7.3.1945, in dem die Rückführung des Kdos nach dem Reich beantragt wird, sagt über den Arbeitseinsatz aus:

"Die Gefangenen waren zu kriegswichtigen Bauarbeiten der OT und zu Transportarbeiten eingesetzt, und zwar unter Verhältnissen, die ungleich schwerer waren, als der Vollzug in festen Anstalten des Reichsgebietes." ...

Evakuierung und Befreiung der Emslandlager

Ab März 1945 bis zur Befreiung der Lager durch alliierte Truppen wurden die Gefangenen einzelner Lager aus Sicherheitsgründen hin- und hergeschoben, um eine Befreiung zu verhindern.

Zahl der Lager

Der Internationale Suchdienst konnte anhand seiner Unterlagen die Existenz von 21 Außenkommandos und 15 Unterkommandos der Strafgefangenenlager im Emsland feststellen.

Quellenlage

Die erhalten gebliebenen Dokumente sind lückenhaft, erlauben aber die Darstellung der Geschehnisse.

Bei der Herausgabe des Vorläufigen Verzeichnisses im Jahre 1969 standen dem ITS nur Akten von Prozessen, die in der Nachkriegszeit von britischer und von deutscher Seite gegen das Lagerpersonal geführt wurden, und darin zitierte Erlasse, Anordnungen und Befehle zur Verfügung. Sie enthalten keine Angaben über den Gesundheitszustand. Es wird nur einmal beiläufig erwähnt, daß die ärztliche Behandlung und Krankenpflege schlecht war.

Durch die im Jahre 1974 erfolgte Auswertung der in der Vollzugsanstalt Lingen aufbewahrten Teilbestände von Akten der Strafgefangenenlager, konnte die Dokumentation wesentlich vervollständigt werden.

Seiten 720 bis 730

Die Karteikarte des Lager führt vielfach Irrtümer, die über die Zahl angeführt sind, wenn sie noch außerhalb der Lagerverwaltung bekannt geworden sind. (ART 100). Das Kdo wurde vom "Adel" getrennt.

Umstrukturierung der Häftlinge

Die Art der Umstrukturierung der Häftlinge wird nur kurz angedeutet, wenn die Beschreibung der Häftlinge nicht mit einem Ort übereinstimmt.

Lagerorte

Im Verzeichnis wird nur auf bestimmte Orte Kommandos hingewiesen. Der Rest wird unter "Umstrukturierung bzw. Umstrukturierung" und Lagerort nicht mit einer einzigen Karteikarte angegeben.

Quellenangaben

Quellenangaben sind nur dann angegeben, wenn die Häftlinge in den Lagerort eingetragen sind. Die meisten Angaben sind jedoch nicht angegeben, wenn die Häftlinge in den Lagerort eingetragen sind. Die meisten Angaben sind jedoch nicht angegeben, wenn die Häftlinge in den Lagerort eingetragen sind.

